**Zeitschrift:** Jahrbuch für schweizerische Geschichte

**Band:** 9 (1884)

Artikel: Die Reformation von Stadt und Kloster Stein am Rhein

**Autor:** Vetter, Ferdinand

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-23609

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# DIE REFORMATION

VON

# STADT UND KLOSTER

# STEIN AM RHEIN.

Von

FERDINAND VETTER.

# Leere Seite Blank page Page vide

Die Reformation ist die volksmässige, voraus die deutsche, Uebersetzung der Renaissance. Sie war, wie jede rechte Uebersetzung, mit mehr oder minder gewaltsamer Anpassung des Originals an den Volksgenius verbunden. Emancipation und Ausbildung des Individuums, zu höherem Lebens- und Kunstgenuss dort, zum « allgemeinen Priesterthum » und zur « Freiheit des Christenmenschen » hier: das waren sehr verschiedene Auffassungen des mit der Renaissance erwachten Humanitätsgedankens. Conflicte zwischen diesen Auffassungen waren unausbleiblich auch in Deutschland, wo sich die Herrschenden und Gebildeten anfänglich mehr der ersteren zuneigten. Aber die volksmässige Lesart drang durch, weil sie an das tiefere Bedürfniss der Massen appellierte, welches Jene vornehm ignorierten. Damit war jedoch zugleich der Kampf gänzlich vom socialen auf's religiöse Gebiet hinübergespielt, um erst zwei Jahrhunderte später auf jenem wieder aufgenommen zu werden. Die neuen Gedanken kamen selbst da, wo sie nicht nur innerlich, sondern auch äusserlich die Herrschaft erlangten, in sehr einseitiger und abgeschwächter Weise zur Verwirklichung. Den Kürzeren zogen dabei, nebst der alten einheitlichen Kirche und dem alten einheitlichen Staate, insbesondere die Vertreter einer neuen gesellschaftlichen Ordnung, wie dieselbe in den Wiedertäufer- und Bauernbewegungen nach Ausdruck rang. Vortheil dagegen zogen aus dem ganzen Umschwung nur die einzelnen Fürsten und Staaten, welche mit ihrem gemässigten Liberalismus die bereits sehr eingeschränkten Freiheitsideale der kirchlichen Neuerer unterstützten und damit in stets denkwürdiger Weise wenigstens an einem Punkte dem tiefgefühlten Bedürfnisse der Zeit nach einer wahreren Gestaltung des Lebens zum Durchbruch verhalfen.

Diese ganze Bewegung scheint uns — zwar sehr im Kleinen, aber auf typische Weise — sich auch in der Reformationsgeschichte des Städtchens Stein am Rhein wiederzuspiegeln. Und wir wüssten, unserer Vaterstadt und den Freunden der Geschichte überhaupt jene bewegten Tage vorzuführen, keinen bessern Anlass als die gegenwärtige Gedenkzeit der deutschen und der schweizerischen Reformation, welche als gewaltige That stets dastehen wird, auch wenn der schwerere Theil der damaligen Aufgaben heute noch sollte zu lösen bleiben.

## I. Kloster und Stadt Stein vor der Reformation.

Wenn es wahr sein sollte, was man wenigstens in der Schweiz hat beobachten wollen: dass die grössere oder geringere Empfänglichkeit, welche die verschiedenen Gegenden der Reformation entgegenbrachten, in geradem Verhältniss gestanden habe zu der Anzahl der in diesen Gegenden bestehenden Klöster: so ist der Grund hievon keineswegs bloss in den lockenden Besitzthümern der geistlichen Stiftungen zu suchen. Derselbe lag vielmehr einmal in dem Begriff des Ordenswesens überhaupt, welches, auch wo es von den Bildungselementen der Zeit durchdrungen war, dem neuen religiösen Gedanken fremd gegenüberstand, und sodann in den ausgedehnten Rechten vieler Klöster, welche sich nicht vertrugen mit dem socialen Ideal der consequentesten unter den Reformatoren, das, so lange es ihnen diente, auch die Regierenden vielfach adoptierten.

Zu Stein nun befinden wir uns im Mittelalter auf echt klösterlichem Boden 1). Als im Jahr 1005 oder

<sup>1)</sup> Die Geschichte des Klosters im Mittelalter haben wir kürzlich zusammengestellt in dem Schriftchen « Das S. Georgenkloster in Stein am
Rhein, Basel 1884», etwas eingehender in den « Schriften des Vereins für
Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung», 15. Heft (V B S).
Vgl. die kleine Geschichte der Stadt Stein am Rhein von F. Ziegler,

1007 2) Kaiser Heinrich (der « Heilige ») die geistliche Stiftung der Schwabenherzogin Hadwig auf Hohentwiel, welcher ein Graf Waltfrid von Nagold als erster Abt vorgestanden, an das Ufer des Rheins, an « den Ort, Steine genannt », versetzte, sie dem Bisthum Bamberg unterordnete und mit einer Anzahl von Gütern aus dem schwäbischen Herzogserbe im Hegau, Nagoldgau und der Enden ausstattete, ward auch der Boden zu Stein Gotteshausland, und die hier erwachsende Stadt 3) stund im Weltlichen und Geistlichen unter der sprichwörtlich milden, freilich nichtsdestoweniger überall früh angefochtenen Herrschaft des Krummstabs. Das Kloster des heiligen Georg besass zu Stein die Grundherrschaft mit den Rechten des Grund- und

Schaffhausen 1862. - Die Reformationsgeschichte von Stein speciell ist bisher, abgesehen von einigen durch den Pius-Verein im «Archiv für Reformationsgeschichte» mitgetheilten Urkunden, fast unbekannt geblieben, und unsere nachfolgende Darstellung beansprucht lediglich aus dem uns zunächst zugänglichen Material eine erste Skizze dieser Ereignisse zu gestalten. Benutzt sind in erster Linie die 1807 von Zürich nach Schaffhausen gekommenen Documente des Schaffhauser Staatsarchivs (SA), welche im dortigen «S. Georgenkasten», nach einem Zürcher (Z) und einem Schaffhauser (S) Verzeichnisse geordnet, aufbewahrt werden und (einstweilen nur soweit sie nach dem Register mir meinen Gegenstand zu betreffen schienen) mir von Herrn Staatsarchivar Dr. Enderis in freundschaftlichster Weise zur Ausbeutung überlassen worden sind. — Demnächst haben natürlich die trefflichen Actensammlungen von Strickler und von Egli reichlichen Stoff geliefert. - Nicht im Original benutzt, weil in diesen Sammlungen verwerthet, sind die Urkunden des Zürcher Staatsarchivs, welche aber ohne Zweifel noch manche Einzelheit in Sachen beibringen würden; einige Mittheilungen danke ich Herrn Staatsarchivar Dr. Paul Schweizer. — In Ermanglung der Originale haben mir stellenweise die handschriftlichen Sammlungen des fleissigen Isaak Vetter (um 1750) gute Dienste geleistet. - Zur Reformationsgeschichte des Klosters dürfte noch in Karlsruhe (von Petershausen her), in Bamberg und in schwäbischen Ortsarchiven, wie etwa in Nagold, Weiteres zu finden sein.

<sup>2)</sup> Die erste echte Urkunde ist vom 1. November 1007, dem Tage der eigentlichen Stiftung des Bisthums Bamberg, datiert. Vgl. V B S Anmkgn.

<sup>3)</sup> Ueber die sehr zweifelhafte Priorität der Stadt s. V B S, Anm. 5.

Leibherrn, sowie die Münze, und es wusste sich auch das Privilegium der Selbstwahl des Abtes, sowie die Collatur der Leutkirche an massgebender Stelle zu sichern. Die hohe Gerichtsbarkeit übten die Kastvögte des Klosters: seit dem 12. Jahrhundert die Herren von Klingen, denen im vierzehnten und fünfzehnten als halbe oder ganze Besitzer ihrer Rechte die Herzöge von Oesterreich (seit 1359) und die Herren von Klingenberg (seit 1419, bezw. 1433) folgten. Aber erst wurden von den Vögten die Freiheiten des Klosters, unter Anderm die Wahl des Schultheissen (Civilrichters) und des Weibels der Stadt, bestritten; dann machte die Bürgerschaft, welche das Beerbungsrecht des Abtes nicht mehr dulden wollte, mit dem Vogt gemeinschaftliche Sache gegen das Kloster, wobei es zu Einbruch und Todtschlag, in der Folge aber doch zur nochmaligen Anerkennung der Rechte des Gotteshauses kam<sup>4</sup>); endlich beanspruchte die im Jahr 1457 von der Klingenbergischen Oberherrschaft losgekaufte und damit reichsunmittelbar gewordene Stadt selbst die Kastvogtei und verlangte die Aufhebung der Lehens-, Beerbungs-, Wahl- und Weiderechte des Klosters. Die Stadt Zürich, in deren Bürgerrecht der Convent sich begab, da auch die Steiner mit Zürich und Schaffhausen als «Eidgenossen» ein Schutzbündniss abgeschlossen hatten (1459), entschied in der Folge, nachdem sie erst den Streit über den Namen « Vogtei » vor den Papst und die geistlichen Behörden gewiesen (1462), den ganzen Handel zu Gunsten des Gotteshauses (1469 ff.). Dem Beispiele der Stadt (1484) folgend — und wohl ihr zum Trotz — machte dann auch das Kloster die Verbindung mit Zürich zu einem dauernden Schirmverhältniss, und sosehen wir denn gegen Ende des Jahrhunderts die Stadt Zürich, des Einspruches der Steiner ungeachtet, zu der Oberhoheit über die Stadt auch die Kastvogtei über das Kloster Stein in Besitz nehmen 5).

<sup>4)</sup> Durch den merkwürdigen «Abtsrodel » von 1385, mitgetheilt VBS, Urkunden.

<sup>5)</sup> Zuerst in dem Brief von Mittwoch nach Verena 1498.

Die Streitigkeiten zwischen Bürgerschaft und Abtei dauerten auch unter der gemeinsamen Oberherrschaft Zürichs fort. Sie beförderten denn auch mächtig die reformatorische Bewegung in Stein, bis dann die bezüglichen Ansprüche der Stadt ihrerseits wiederum mit den Oberherren in ernsten Conflict geriethen.

Dem Gotteshause des heiligen Georg stund zu Anfang des 16. Jahrhunderts Abt David von Winkelsheim vor, der als bedeutendste Persönlichkeit und zugleich tragische Figur des ganzen Streites unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt.

David von Winkelsheim war, wie es scheint, der Sohn des Hans von Winkelsheim oder im Winkel, welcher, von Schaffhausen ausgewandert, seit 1435 als Besitzer des Bürgleins Girsberg bei Stammheim auftritt<sup>6</sup>) und, nach Stumpf, vorher schon das Schlösschen Sidlen bei Zurzach besessen hatte<sup>7</sup>). Herr Hans musste in den Fünfzigerjahren verschiedene Güter verkaufen <sup>8</sup>) und bei benachbarten Edeln Geld

<sup>6)</sup> Nur dieser Hans war, so viel wir wissen, (1435—60) Besitzer von Girsberg (Anm. 7—13), woselbst nach Stumpf (5, 16) und Rüeger Abt David geboren ist; er ist also wohl dessen Vater. Hans von Winkelshaim «der jung» (er muss in der That damals noch sehr jung gewesen sein) schenkt der Kirche S. Georg zu Schlattingen 1 Juch. Acker und 1 Juch. Holz daselbst. S A, Kl. A. und «Schl.» (Die Zusammenstellung und Vermittelung des urkundlichen und chronikalischen Materials über Die von Winkelsheim verdanke ich der Güte der Herren Archivar Dr. Enderis und Prof. Vögelin.)

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup>) Stumpf 6, 5. Sidlen (oder Mandach) sei « vor Zeiten in J. Hans von Winkels (sesshafft hernach auff Gyrsperg) vnd frow Verena von Hinwyl [... Gachnang?] handen gestanden. Zeugt des Stiffts Zurzach Copeyenbüch».

s) Hans von Winkelshain oder Winckelsheym vff Gyrsberg verkauft 1451 dem Spital zu Schaffhausen etliche Güter und Einkünfte zu Wetzenhofen (Rüeger). Dagegen brachte er 1454 ein «Gütchen» zu Atzheim, wo er 1438 von dem Grafen von Tengen etliche Güter zu Lehen genommen (Rüeger; Lehenbrief von 1439, St. A. 5), käuflich an sich (St. A. 6); dasselbe ist 1477 streitig, s. u.

aufnehmen<sup>9</sup>). Er begab sich im Jahr 1457 wieder in das Bürgerrecht seiner Vaterstadt <sup>10</sup>) und überliess 1460 alle seine Güter einem Verwandten <sup>11</sup>); doch erscheint 1477 wieder ein Hans von Winkelsheim zu Girsberg <sup>12</sup>). Wohl einige Jahre vor jener Uebergabe <sup>13</sup>) gebar ihm seine Gattin, Verena von Gachnang <sup>14</sup>), zu Girsberg seinen ersten Sohn; David, wel-

<sup>9)</sup> Er stellt Hans Wilhelmen im Thurn den Aeltern als Bürgen gegen mehrere Herren von Homburg, von Bodman, von Jungingen (Rüeger).

<sup>10) 1457.</sup> Hans im Winkel bekennt: «als die im Wingkel min vordern seligen und ich von alter her in Schauffhusen wonhaft gewesen sind und ich mich vor etwas zits von Schauffhusen gezogen», dass Burgermeister und Rath ihn «uf sin ernstlich bitten und sins vaters verdiensten willen» wiederum zum Burger angenommen haben. A. A. 46, 2. Siegel mit dem Winkelsheimischen Wappen in Vierpass.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>) 1460. Hans von Winckelsheym übergibt alle sine g\u00ester Hans T\u00fcringen von Winckelsheym. R\u00e4eger. Nach Leu Lex. 19, 490, 493 erkaufte Hans 1468 die halbe Vogtei Herblingen und verkaufte sie wieder 1478.

<sup>12) 1477.</sup> Hans von Wingkelshain zu Girsperg hat einen Process gegen den Spital wegen des Gütleins in Azheim. St. A. 7. — 1477. Hans von Wingkelsshain zuo Girsperg, Erklärung betreffend Fastnachthühner ab des Kempters Garten zu Schaffhusen, welche das Gotteshaus daselbst abgelöst hat. Urkunde im Archiv des Antiquarischen Vereins zu Schaffhausen. P. U. 6, 60. Siegel: Winkelsheim.

v. W. von Girsberg, wo nach Stumpf David geboren ist, wegbegeben hat, und wenn in der That jenes Schlösschen «Anno Do. 1460 vor vnnd nach» von den Gielen von Glattburg bewohnt war, auf welche die von Saal, von Kastelmur u. A. folgten (Stumpf 5, 16, womit freilich die Urkunde von 1477 nicht recht stimmen will: übrigens konnte Stumpf, der als Pfarrer von Stammheim der nächste Nachbar des gegenüber auf einem «lustigen niederträchtigen Büchel» liegenden Schlösschens gewesen, über seine frühern Bewohner gut unterrichtet sein). Für einen Abt konnte David im Jahr 1499 wohl immer noch «jung» heissen (s. u. Anm. 23), selbst wenn er bereits im Anfang der Vierziger stund.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup>) Rüeger (Witwe 1484), auch unter «Gachnang»: «1488 Baltasar yon Gachnang ist im Leben; er hat ein schwester Frena, deren erster man was Hans von Winkelsheym; die was in disem iar ein wittwen». Die von Gachnang besassen 1524 die Burg Goldenberg, s. u. (Strickler 861).

chem später ein zweiter Namens Wolfgang (Wolf) folgte <sup>15</sup>). Die Mutter, im Jahr 1484 bereits Witwe, lebte mit ihren Söhnen <sup>16</sup>) auf Girsberg und verheirathete sich in der Folge zum zweiten Mal. Die beiden Knaben mussten einen nährenden Beruf ergreifen. David erwählte das Kleid des Benedictinermönchs im Kloster der nahen Stadt Stein, die in den Sechzigerund Siebenzigerjahren auch mit seiner Vaterstadt Schaffhausen im Bündniss stund; Wolf trieb, wenigstens zu Anfang des folgenden Jahrhunderts, das damals sehr aussichtreiche Gewerbe eines Kriegsmanns.

David hatte unter seinen einst sehr angesehenen und begüterten Vorfahren, die vielleicht ursprünglich von der Burg Winkel bei Bülach stammten <sup>17</sup>), jedenfalls aber seit dem 13. Jahrhundert zu Schaffhausen, im «Winkel» am Rhein, ihren Sitz gehabt, eine Anzahl bedeutender und verdienter Männer, die sich als Stützen des Gemeinwesens und der Kirche ausgezeichnet hatten. Die von Winkelsheim, im Winkel oder von Winkels, im 14. Jahrhundert Besitzer der Schifflände, des Fahrs,

<sup>15)</sup> Er scheint wenigstens nach Allem der Jüngere zu sein; doch ist er kaum identisch mit dem nach Rüeger am 30. Januar 1568 verstorbenen und zu Waldshut begrabenen Wolffgang von Winkelsheym, dem Letzten seines Geschlechtes; dieser kann der Zeit nach wohl erst ein Sohn unseres Wolf sein, welcher 1530 in Waldshut sass (u. Anm. 32).

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup>) «Die aber mit nammen nit gnamst werdend». Die Notiz Stumpf's spricht für ihre Identität mit David und Wolf.

<sup>17) «</sup>Item Winckel zwüschen Sewen und Platten, hat ein Bürglin gehabt, ist zerbrochen. Das Geschlächt läbt noch [1548]. II. David von Winckel war der letst Abt zü Stein ». Stumpf 6, 5. Vgl. Leu, Lex. 19, 489. — Etto de Winkele schon 1044 bei Grandidier hist. d'Alsace 1, 400; Winchele 1158 bei Neugart, Cod. dipl. Alem. 869; ze Winkeln 1294 im Zürcher Staatsarch.; in Bachenbülach in Winkeln 1346 in den Stiftsurkd. d. Gr. Münsters; Claus von Winkel 1386 bei Scheuchzer, Lex. geogr. helv., Mskr.; Identificierung mit Winkelsheim auch bei Escher, Burgen 3, 523. Nach Meyer, Ortsnamen des Kant. Zürich (Mitth. d. Ant. Ges. 5). — Nach diesem Winkel im Gebiet des alten Thurgau's vermuthlich bezeichnet Kirchhofer David als «von altem thurgauischem Adel» stammend.

des Salzhofs zu Schaffhausen und verschiedener Häuser und Gärten zu Fischerhäusern und am Schwarza-Thor daselbst — daneben Lehensträger zu Wasserstelz, zu Bleuelhausen u. a. O., — mit den Bischöfen von Constanz durch Besitzinteressen, mit den Familien der Heggenzi, Im Thurn, von Fulach, von Mülinen durch Heirathen verbunden, erscheinen öfter in hohen Stellungen und als Bürgen für die Stadt; sie hatten im Jahr 1386 einen der Ihrigen unter den bei Sempach mit Herzog Leupold gefallenen Rittern und stellten zu Anfang des 15. Jahrhunderts ihrer Stadt einen Bürgermeister, welcher dieselbe auch auf den Tagen der Eidgenossen als Bote vertrat; gleichzeitig lebte Einer des Geschlechts als Mönch im Kloster Allerheiligen und sodann als Propst zu S. Agnesen und Pfarrer der Leutkirche S. Johann 18).

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup>) Nach Rüeger (R) und den Urkunden des Schaffh. Staatsarchivs (S A), sowie des Hist.-antiq. Vereins (A V) daselbst.

Rüeger gibt Stumpf's Angabe über die Abstammung von Winkel bei Bülach wieder und fährt fort: «Gwüss ist, das sy alhie [zu Schaffhausen] iren eignen sitz und wohnung alhie in der statt am Rhyn, nit wyt von dem Saltzhof ghan hand, welcher sitz und wohnung von irem geschlechtsnammen im Winckel ist gnamset worden, und das gässlin oben daran das Winckelgässli. In diesem huss im Winckel so zå underst im Löüffergässli am Rhyn stat, wohnend ietz die Öchssli. Es habend dise edling sich von Winckels und von Winckelsheym geschrieben, habend ire güter und inkommen vom Fahr, Saltzhof und Zoll ghan, neben dem ouch Mogeren mit sampt dem Wegenbach (?) und das schloss Girsperg by Stammheym inghan » u. s. w. — Es sind von David's Vorfahren a. aa. OO. folgende erwähnt:

<sup>1259</sup> Hans Winkelzhein, S A, Urk.-Reg. Nr. 143.

<sup>1289</sup> Herman von Winckels, 1. Gem.: Agnes N., deren Söhne: Hans und Ulrich; 2. Gem.: Sabina im Hof (R); wohl ein dritter Sohn aus erster Ehe ist der Hermannus dictus in dem Winkel, für dessen Eltern Hermannus und Agnes sich 1298 der Abt von Allerheiligen zu einer Messe verpflichtet (A V, Allerheil. 6, 25. Ueb. S. 95. Urk.-Reg. 267), und welcher ebenfalls 1298 dem Kloster Allerheiligen auf seinen Tod hin ein Haus in der Stadt vermacht (R).

<sup>1313</sup> Hans von Winckelsheym; Vergabung des Müliackers im Örlifar an den Spital (R); Johannes v. W., S A, 357.

So fehlte es David's Jugendjahren, von deren Eindrücken und Studien wir im Uebrigen keine Kenntniss haben, nicht an trefflichen Vorbildern in der eigenen Familiengeschichte und an Vertretern einer ehrwürdigen Vergangenheit unter den eigenen Vorfahren.

1345 Uolrych von Winckelsheym empfängt Haus, Kraut- und Weingarten zu Fischerhüseren auf 361 Jahre zu Lehen; Gem.: Kath. Heggentzi; Tochtermann: Ulrich von Sal, mit welchem er 1347 von Abt Eberhart von Brandis in der Reichenau die Burg Wasserstelz zu Lehen nimmt; 1352 heisst er «der elter» und ist mit Hans v. W. Bürge für gemeine Stadt (R.). 1349 wird ein Hans v. W. von dem Truchsässen Hans von Diessenhofen überfallen, auf Herblingen eingekerkert und ihm dort sein Vermögen abzupressen gesucht (S A, Paradiser Urbar, Einband). Ulrich's Sohn Hans fällt vor Sempach 1386 (R); 1363 erscheint (dieser?) Hans mit einem Bruder Ulrich neben ihrem Vetter Ulrich W., Ulrich's sel. Sohn, in einem Vertrag wegen Salzhof und Schifflände (S A, A. A. 16, 10 u. 11); dieselben Drei haben 1378 Wasserstelz zu Lehen (R); der Ulrich, Ulrich's Sohn (der Vetter der Brüder, oder der Bruder Hansens?), ist 1381 Bürge für gemeine Stadt; nach seinem Tod tritt ein anderer Vetter, Herman v. W., für ihn ein (R). Die Brüder Hans und Ulrich treten noch einmal, nebst Eberhart im Thurn, im Jahr 1363 zusammen handelnd auf (Verkauf eines Gutes vor dem Schwarza-Thor, R) und ebenso 1369 (Verleihung eines Theils ihres Gartens ebenda, SA); Jener (Hans; Siegel: S. IOHANNIS 1M WINKEL), vermählt mit Anna von Mekkingen, versetzt derselben im Jahr 1368 sein Gut zu Blüwelhusen mit Einwilligung des Lehensherrn, Abts Eberhart von Brandis in der Reichenau, und ist 1363 Bürge für Bischof Heinrich von Brandis zu Konstanz, 1373 für gemeine Stadt (R); --Dieser (Ulrich), Gatte der Anna von Fulach (S A 3), kauft 1370 (R) und 1375 (S A 3, zu Atzhain; nach R: 1376) Güter, hilft Ewatingen brechen und ist Oberpfleger des Spitals (R). (Ein Heinrich von Winkel im 14. Jahrh. Leutpriester zu Zürich, nach Leu, Lex. 19, 489.)

1380 wohnen Hans von Winckelsheym, Gatte der Anna im Thurn, und seine Schwester Anna, im Winkel am Rhein unter dem Salzhof (R).

<sup>1320</sup> Johans Winkelshain Zeuge (S. A., Urk.-Reg. 406).

<sup>1318</sup> Herman, Besitzer des von den Hünen überkommenen Thurms bei den Fischbänken (zwischen den spätern Häusern zum Zuber und zum Finstern Sternen), sowie der Hälfte der Schiffledi und des Salzhofs (nach Leu 1302 erkauft); 1331 siegelnder Zeuge: S. HERMANNI WINKELS-HEIM (R).

Einer der letzten Sprösslinge dieses angesehenen Geschlechts der alten Stadt am Rheinfall, bestieg Abt David den Stuhl des heiligen Waltfrid in der kleinen Schwesterstadt am Ausfluss des Bodensees zu einer Zeit, wo nicht nur draussen im Hegau zu Füssen der einstigen Herzogsburg, sondern auch rings um die grauen Klostermauern selbst der wildeste Waffenlärm tobte.

In demselben Jahre erhalten Jener und seine Gattin vom Abt von Rheinau die Erlaubniss, Klosterlehen zu versetzen (S A, P. U., Hof zu Trüllikon), und verkaufen Eberhart in dem Turn, Uolrich Winkelshein (Hans und Anna haben einen Vetter Ulrich, R) und Johans Winkelshein dem Herzog Leupold von Oesterreich alle ihre Rechte an Salzhof, Fahr und Schifflände zu Schaffhausen (S A, A. A. 16, 14). Hans W. (Siegel: S. IOHANNIS WINKELSHEIM) hilft 1394 das Stubenrecht der Herrenstube erneuern (R); Hans W. erscheint als Seckelmeister oder Stadtrechner 1396, 1401, 1402, 1403 («Regimentsbuch» von Schaffhausen).

1402 hat Frau Agnes Winkelshainin, Herrn Hanmans von Mülinen Wirthin, einen Zins von einem Weingarten zu Flurlingen (S A, 141).

1425 lebt Herr Uolrich von Winckelsheym, Conventherr und Keller zu Allerheiligen, hernach Propst zu S. Agnesen. (Derselbe?) Ulrich von W. ist 1437 Pfarrer zu S. Johanns und st. 1439.

1427 Hans im Winkel in einem Urtheil des Rotweiler Hofgerichts (S A, A. A. 4, 1).

1427 Burgermeister Hans von Winkelsheim (derselbe?) zun Herren; 1429 Bote Schaffhausen's (Eidg. Abschiede 2, 79; — vielleicht der Grossvater David's, da 1457 seine besondern Verdienste erwähnt werden, o. Anm. 10?); vgl. Rüeger Buch 6.

Was die Form des Geschlechtsnamens betrifft, so war sie auch zu David's Zeit noch eine schwankende. Er selbst nennt sich inschriftlich (im Kloster) de Winckelshaim (in den Briefen einfach David, Abt zu Stein; auf seinem Sigel, wo er in ganzer Figur erscheint: Dauid abbas mon. in Stain anno dni m° ccccc — Sammlung der Zürch. Antiquar. Gesellschaft L 46 —). Sein Bruder Wolf heisst bald von Winkelsheim (Winckeltzheim; Zürcher Original des Eidg. Absch. vom 4. Nov. 1527), bald von Winkel oder Winkels (häufig), bald endlich von Winkelzan (Winckeltzan und Winkelzann, ebenda 6. Februar 1522, 22. Juni 1523) und Winckeltzen (Tschudi'sche Absch.-Samml. in Zürich, 11. Mai 1525), bei Luchsinger einmal: von Winkholzen. «Winkelzan» ist wohl der nordostschweizerischen Form Winkelshâm für Winkelsheim. — David von Win(c)kels auch bei Bullinger (1, 286), Rüeger, Hottinger (3, 231).

Dort hatte das Gotteshaus seine Hilzinger Güter zu schützen, und mit vielem Hin- und Herreiten brachte es der Abt von Stein dazu, dass die Eidgenossen auf seine Bürgschaft hin das Dorf aufrecht liessen, welches dann schliesslich doch die abziehenden Zürcher, durch ein unanständiges Bild gereizt, in Grund verbrannten (Hornung 1499) 19). Hier auf den Strassen und Plätzen des Städtchens lagerte ein eidgenössisches Heer und hielten um Georgentag 1499 achthundert Walliser ihre ausgelassene Kirchweih, nachdem der Propst von Oeningen, dem sie die «Matze» hatten bringen wollen, sich mit reicher Spende losgekauft <sup>20</sup>). Stein war das Ausfallsthor der Eidgenossen gegen das feindliche Hegau, gegen das feste Stockach, der Rückzugsposten nach den Gefechten von Rüelasingen, von Wylen; seine Bürger zogen als eifrige Zerstörer vor Oberstad, vor Blumenfeld, wo die Roseneckerin die List der Frauen von Weinsberg erneuerte, und jeder Tag brachte die Kunde grosser Ereignisse in's Kloster, dessen Interessen zwischen den Gönnern und Landesherren im Reiche und den Eidgenossen unbehaglich getheilt waren. — Droben am See zu Feldbach war des Abtes persönliche Besitzung gefährdet, die er seinem, wie es scheint, auf gegnerischer Seite stehenden Bruder

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup>) Stumpf 13, 25. «Rätia» 4, 39. Lenz (Sterner), Schwabenkrieg, hgg. v. H. v. Diessbach, S. 52 b f. (Originallis, in Freiburg):

Ein apt von Stein zu den Ziten Tet mit arbeit oft riten Gon Hochen-Kreyen uf und ab, Bis er's z'weg bracht. Ich hab Mir das lassen machen kunt, Das der apt si worden ze stund Bürg für das gelt zur fart. Also Hültzingen nit gebrent ward. Brantschatzung ward ufgenomen (Ich weiss nit ob das gelt si komen, Spricht Ludwig Sterner von Raconix; Der gesach die ding mit fliss).

Ferner 53 b f. (Bild einer Kuh und eines Mannes an einem Hause zu Hilzingen als Anlass zur Verbrennung des Dorfes), 57 b (lies: apt von Stein statt syn). Die Bürgschaft (Febr. 1499) betrug 1500 Gulden.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup>) Vor dem Abzug nach dem Schwaderloh, Stumpf 13, 26. (Ueber die Walliser Matze 11, 16; vgl. den «Atzmann», Grimm Myth.<sup>2</sup>, 913; Simrock Myth. 506); «Rätia» 4, 56.

übergeben hatte<sup>21</sup>); für die in Feindesland gelegenen Güter des Gotteshauses Stein musste der Schirmort Zürich bei den Eidgenossen sich verwenden<sup>22</sup>).

Wie weit David von Winkelsheim bereits als Abt dieser Zeiten Schwere getragen, wissen wir nicht. Sein Vorfahr, Herr Johannes Martin, starb während des Krieges <sup>23</sup>); die eigentliche Wahl oder Investitur des neuen Abtes fand erst nach Beendigung desselben statt <sup>24</sup>). Jedenfalls aber hatte er

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) Eidg. Abschiede 3 <sup>1</sup>, 627, Schaffhausen 5. Aug. 1499. Unter diesem Abt, dessen Bruder erwähnt wird (im Zürcher Originalabschied: «ungehindert das er das sinem Brüder umb enthebung ettlicher gült übergeben hatt»; vgl. u. Anm. 25), ist doch wohl bereits unser David zu verstehen.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>) A. a. O. 237, Zürich 7. Okt. 1499. Gleichzeitig Theurung in Stein: Ziegler 40. Ein «Hegeüischer Vertrag» von 1499 (?) im Zürcher St. A. (Register).

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup>) «Da aber im vergangenen Schwaben krieg im 99 jar abt Hans Marti gestorben ist und abt David ans regiment erwelt und gestanden, ist er jung gsin und das kloster in grossen schulden». Processhandlung wegen des Schultheissenamts von 1528, s. u. — Vgl. Anm. 24.

<sup>24)</sup> Das noch zu Lebzeiten Martin Giger's (also vor 1583) geschriebene Aebteverzeichniss S A, Z 4 lässt David de Winckeltzhaim am 20. September 1499 (am 22. fand der endgiltige Friedensschluss zu Basel statt) gewählt werden (demgemäss ist wohl in der jetzt verschwundenen, lückenhaften Grabschrift des Abtes Johannes Martin — bei Nüscheler, Gotteshäuser 2, 30 —, wornach dieser als am 1. Oct. gestorben erscheinen könnte, das mense Octobris auf die Erneuerung des Marien-Altars zu beziehen, und dahinter eine Jahrzahl, nach calend. ein weiterer Monatsname zu ergänzen). Ein anderes, älteres, ebenda, ohne besondere Nummer, sagt: «post obitum Dni Joh!» Martin et in electione Davidis de Winckeltzaim quae facta est 1499 16. Decemb. ille fuit conventus:

f. Johannes Thöchlin [oder Schöchlin? welcher 1499 als Cappellanus sci. Petri erscheint].

f. Johannes Wiss [1499 custos].

f. David de Winckeltzhaim, electus [?].

f. Johannes Seratorius [?].

f. Johannes Nüsperlin.

f. Heinricus Storer.

f. Conradus Krantz.»

unter den Einbussen, welche das Kloster damals, besonders im Hegau, erfuhr, viel zu leiden. Jedenfalls auch kam nach solchen Kriegsstürmen der kleinen Herde der sieben Brüder <sup>25</sup>) im Kloster zu Stein die Gewandtheit und Energie wohl zu Statten, die den neuen Hirten auszeichneten, und die er auch persönlich zu beweisen wusste, wenn er etwa an der Spitze seiner jungen Mönche selbst auszog, um einen Sumpf bei Hemishofen in urbares Land zu verwandeln <sup>26</sup>).

Obwohl die Kriegslasten noch fortwährend drückten, konnte der Abt schon im Jahre 1505 einen bedeutenden Güterkauf abschliessen <sup>27</sup>) und gleichzeitig jene eifrige Bauthätigkeit eröffnen, welcher das Kloster seinen heute neu geweckten künstlerischen Ruf verdankt. Unter David ward der ganze Südflügel des

Die widersprechenden Daten können sich auf die Erwählung und die Investitur beziehen; ersterer kann die Designation schon während des Krieges vorangegangen sein.

<sup>25)</sup> S. vorige Anm.

<sup>26)</sup> Brief des Pflegers Luchsinger 1527, S A, Z 110. David (gest. 1526) nutzte das von Hans Heinrich von Klingenberg erhaltene Weiergut zwischen Hemishofen und Ramsen etwa 14 Jahre lang; die Urbarmachung fand also um 1510 statt. Es war früher ein Weier, auf dem das Kloster «etwas Gült» hatte und der den Nachbarn zu Hemishofen, und am Zehnten auch dem Kloster, Schaden brachte. «Do hat her apt David selig so vil am junkeren vermögen, das gedachter junker im vergunstigt hatt, sölichen wyer abzegraben und da mit zehandlen und zethünd nach sinem des apts willen. Uff das hat er sine iungen münch, ouch mit biderben lüten hilf und zü einer Ewigen dechtniss, mit im hin uss gnommen und allda mit grossem kosten, mer dann diss wiss wert ist, gestökt, versenkt, grütet und zü grüscht, Dar durch in wesen kommen, das diss wiss fünf gulden zinss gilt».

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup>) Kauf von Kornhaus, Keller (genannt Mohr), Wiese («an Hosen») und Acker durch Abt David, Montag nach Lätare 1505 (Verkäufer des Kornhauses war Johans Mörikover, Meister der sieben freien Künste und Leutpriester zu Burg, nebst seinen Verwandten). (Actensammlung von Rahn [Waser] im Archiv von Stein. Zeerleder Bdch. 35; ebd.) Allerdings begegnen auch Geldaufnahmen: der Stadt Zürich zinst David im Jahr 1511 65 Gulden (S A, Z 80), leiht von einem Hüruss zu Constanz 1509 600 Gulden rh. (ebd. 88); der Propst Nüsperlin zu Klingenzell verschreibt

Hauptgebäudes, dessen Eingangsthür die Jahrzahl 1506 trägt, neu erstellt oder wenigstens umgebaut zu einer behaglichen und würdigen Abtswohnung. Dazu kam eine successive Erneuerung des Kreuzgangs, sowie der Aussengebäude. einfach schönes Wappen mit dem Winkel 28) findet sich in allen baulich interessanten Räumen des Klosters (ausser im Conventssaal und der benachbarten Kapelle, welche früher schon ihre jetzige Gestalt erhalten hatten) als wirkungsvoller Schmuck angebracht, im Ganzen noch jetzt gegen zwanzigmal, - so auch in der Leutpriesterei (dem jetzigen Pfarrhaus) und an der Gastwohnung (dem spätern Zunfthause zum Kleeblatt), hier, wie es scheint, mit seinem Brustbilde. Auch ein Wandgemälde (1509) vor einem der Privatzimmer David's mit der Darstellung der « vier stärksten Dinge » und dem Wahlspruch « Magna est Veritas et praecellit », sowie das Thor des innern Klosterhofes (1516), tragen Daten aus dieser reichen Bauperiode, bei deren Abschluss die geistlichen Würdenträger der Nachbarschaft, und selbst der Pfleger von Einsideln, Diebolt von Geroldseck, dem kunstsinnigen Bauherrn durch Scheibenstiftungen (1516 und 1517) ihre Sympathie bezeugten. Gegen Ende derselben hatte die Abtswohnung durch den plastischen und malerischen Schmuck des Hauptsaals ihre innere Vollendung erhalten und stund nun da als eine aus dem Geiste der reichsten.

sich mit Genehmigung David's 1523 gegen Heinrich von Liebenfels um 100 Gulden (ebd. 95) — Kaspar Göldli hat gegen Ende 1524 an Abt David eine 20 fl. betragende Zinsforderung, die dieser an die Stadt Zürich übergeben glaubt, und droht auf die Unterpfänder im Hegau zu greifen, wogegen David die Zürcher einzuschreiten bittet (Eigenhändiges Schreiben, ebd. 98; ebenso wegen einer Brandschatzung im Hegau, Febr. 1525, ebd. 99).

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup>) Der Winkel (Sparren, chevron) hier als «sprechendes» Zeichen, erscheint sonst hauptsächlich in westschweizerischen Wappen: Strassberg, Nidau, Neuenburg, Valendis; speziell in Weiss und Schwarz: Affry, Aarberg, Erlach, welches letztere dem Winkelsheimischen Wappen sehr gleicht, indem nur rechts ein zweites rothes Feld hinzutritt. (Sibmacher's Wappenbuch gibt für «Winckles» wohl unrichtig links ein golden es Feld an.)

Spätgotik und der erwachenden Renaissance geborene Schöpfung, wie sie dem gebildeten Kunstsinn des Besitzers und zugleich seinen Vorstellungen von der Würde seines Amtes und der ihm anvertrauten erlauchten Stiftung entsprach. Das Speisezimmer mit dem freundlichen Erker über dem Rhein, wo der Abt seine nach Ordensbrauch gastfreie Tafel hielt 29), sowie die kunstreiche Schnitzerei in dem darüber gelegenen Prunksaal (1515) und den anstossenden Räumen zeigen uns den eifrigen und geschmackvollen Kunst- und Naturfreund, der mit Glück die alten gotischen Zierformen neu belebt, während die unter ihm ausgeführten Wandgemälde jenes Saales mit den Darstellungen antiker Gegenstände und modernen Lebens (1515 und 1516) schon ganz den Zögling einer neuen Zeit erkennen lassen. Völlig im Geiste des Humanismus sind hier je drei Bilder aus der karthagischen und aus der römischen Geschichte zu einem historischen Parallel-Cyclus verbunden, wie das Mittelalter dergleichen aus dem Alten und dem Neuen Testament zusammenzustellen liebte. Ein weiterer Cyclus, aus Einzelfiguren bestehend, führt eine Reihe von Helden und Heldinnen Rom's, Griechenlands, des Orients vor; als Gegenstück zu den Geschichtsbildern ist eine grosse Volksscene aus der Gegenwart, die dem Abte wohl als Jugenderinnerung vertraute Zurzacher Messe, aufzufassen, welcher als Uebergang zwei Bilder des Todes und des üppigen Lebens voranstehen; ein kapellenartiger Erker endlich ist den Gründern und Heiligen des Klosters gewidmet. Von den zugehörigen Inschriften sind nur vier, voran zwei in lateinischen Distichen, ausgeführt 30). — Das ist offenbar die

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup>) Regula S. Benedicti cap. 56: Mensa abbatis cum hospitibus et peregrinis sit semper. Quoties tamen minus sunt hospites, quos vult de fratribus vocare in ipsius sit potestate. Seniores tamen unum aut duos semper cum fratribus dimittendum procuret propter disciplinam. Vgl. 53, 2.

<sup>30)</sup> Das Nähere über die künstlerische Thätigkeit David's in Lübke's Geschichte der deutschen Renaissance (Geschichte der Baukunst von Kugler 5) 235 f. und in meinem Schriftchen « Das S. Georgenkloster in Stein am Rhein». Vgl. S. Vögelin, Façadenmalerei in der Schweiz, Anzeiger

Welt, in welcher Abt David lebte. Seinen Geist erfüllten neben den alten religiösen vor Allem die neuen wissenschaftlichen und künstlerischen Ideale. Er war ein Schüler des Humanismus und theilte später dessen Schicksal, als sich dagegen die volksmässig-sittliche Reaction erhub, welche in deutschen Landen die alte Kirche und die neue Cultur gleichzeitig in Frage stellte.

Unter David sind vermuthlich auch die leider seit etwa fünfzig Jahren verschwundenen Chorstühle der Klosterkirche entstanden, an denen (nach Melchior Kirchhofer, der sie zerstören liess) «Bilder von Affen und Schlangen, Wolfs- und Hundsrachen, Weinfass, Becher und Kanne, verzerrte, hohnlachende, die Zähne und Zunge weisende Gesichter und andere Figuren, welche die Ehrbarkeit zu nennen verbietet », zu sehen waren <sup>31</sup>).

Wenn wir darin lediglich einen Ausdruck des Zeitgeistes und des der alten Kirche eigenen naiven Humors sehen dürfen, so ist es für die in der nächsten Umgebung David's geltenden Anschauungen doch wohl bezeichnend, dass der zu Stein unter den Augen seines Bruders lebende Junker Wolf, der ein arger Reisläufer geworden war, daselbst an der Rheingasse mit einem seiner Compane einen Mann von Oeningen erschlug und, obwohl (1503) von den Bürgern vogelfrei erklärt, später wieder zu Stein in nahem Verkehr mit dem Bruder erscheint 32). Wenn

für schweizerische Alterthumskunde 1881 und in den Mittheilungen des Schweiz. Vereins für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler 3 (Zusammenhang zwischen den Malereien des Klosters und denen des «Weissen Adlers»).

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup>) Ziegler 53, nach Wirz (Kirchhofer), Kirchengeschichte 5, 2, 235.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup>) Langwieriger Process gegen Dietrich Hagg oder Hagen und Wolf von Winkel (Winkelzan u. s. w.) wegen Tödtung eines Pfau von Oeningen, sowie gegen Hug von Landenberg und Wolf v. W. wegen Reisläuferei: Eidg. Absch. 3, 2, 549. 563 (Zug 13. Jan., 12. Mai 1511); 4 <sup>1</sup>a, 163 (Ao. 1522). 168. 171. 176. 213. 242. 249. 262 (lakonisch: «Gedenket an Wolf von Winkel's Reisstrafe»). Wolf hatte 500 Gulden Busse zu erlegen,

es ferner unter Abt David möglich war, dass der Conventherr Georg Gloreine Frau von Einsideln, die er ihrem Manne geraubt, im Kloster unterhielt 33), so war Das allerdings vielleicht nicht schlimmer als andere moralische Erscheinungen eines Zeitalters, wo im Widerstreit der frühern und der nun giltigen Sittengesetze auch ein Luther und Zwingli ärgerlicher Nachrede nicht entgiengen und wo Schmachsprüche der Gegner den schweizerischen Reformator einer Gepflogenheit zu bezichtigen wagten 34), die in unsern Tagen nur Königen, damals vorab den Schweizern — mit entsprechender Modification — angedichtet worden ist; — aber jedenfalls war damit ein öffentliches Aergerniss gegeben, welches die allgemeine Versunkenheit der Zeit den eine neue Ordnung der Dinge anstrebenden unzufriedenen Elementen schreiend offenbarte.

# II. Vorboten und Anfänge der Reformation. Der Streit um die Leutkirche.

An solchen Elementen fehlte es wohl auch in Stein nicht. Die materielle Seite der reformatorischen Bestrebungen wenigstens, der Widerstand gegen die alten geistlichen Rechte, tritt hier zu Anfang des 16. Jahrhunderts mit einer gewissen Continuität hervor. Die Nutzungsrechte des Holzes Sankart bei Hemishofen, die schon 1498 streitig gewesen, führten in den Jahren 1505 bis 1507 zu einem langwierigen Process zwischen

wofür er Heinrich Rosenegger, Landammann, und Heinrich Engel den Wirth von Frauenfeld als Bürgen stellte, und sollte hinfort keine Knechte aufwiegeln noch aus dem Land führen; er wusste aber, wie es scheint, sich von der Busse loszuwinden. Nach dem Ittinger Sturm erscheint er wieder in der Nähe seines Bruders: unten Anm. 172, 1527 als Lehensträger zu Diessenhofen (Absch. ebenda 1180), 1530 laut Kaufbrief über das Haus zur Sonne in Stein als abwesender Verkäufer im Namen von Vogtkindern von Waldshut aus handelnd.

<sup>33)</sup> Kirchhofer 235 («Sammlung Hrn. Präceptor Vetters»).

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup>) Egli Nr. 587, 5. S. 902. Nr. 1159. 1374. Tobler, Volkslieder V.

Kloster und Stadt, dessen Kosten schliesslich den Parteien überbunden wurden 35). — Im Jahr 1511 weigerten die Gotteshausleute zu Rietheim im Hegau dem Abt den Zehenten und den Seinen jegliche Gemeinschaft, und Zürich musste als Inhaber der Kastvogtei die vermittelnde Hilfe Junker Martin's von Randeck anrufen 36). - Zwei Jahre darauf kam vor einem Schiedsgericht zu Constanz ein Process zum Austrag, welchen die Städte Schaffhausen und Diessenhofen für ihre Fischer gegen den Abt von Stein in Sachen seiner Fischereirechte führten. 37). David hatte, wie sein Vorfahr Johannes, die Fischenz des Gotteshauses wieder mit allem Nachdruck in Anspruch genommen, beim Official des Bischofs von Constanz ein Verbot gegen das Angelsetzen erwirkt 38) und die Frevelnden öfter um ihren «Zug» gepfändet. Die Steiner, die der Abt vertraglich verpflichtet hatte, ihm « den Rhein beschirmen » zu helfen, waren ihm anfänglich beigestanden und hatten einst einen der fremden Fischer lahm geschlagen; später, als David, wie es scheint, selbst einmal handgreiflich ward, einen Wilderer auf dem Rhein überfiel, beim Kopf nahm und als Gefangenen entführte 39), weigerten die unbotmässigen Bürger ihre Hilfe, und die Kläger wollten hinterher wissen, der Abt habe jenen von den Steinern misshandelten Mann nach der Hand von sich aus entschädigen

<sup>35)</sup> SA, Z85; vgl. die Zeerleder'schen Abschriften der Chronik-Auszüge von Winz im Archiv zu Stein, Bändchen 35.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup>) S A, Z 80.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup>) Pergamentlibell S A, S 235, 13. April 1513.

<sup>38)</sup> Er behauptete, der «mass(lies: miss-)bruch» möge «inen kain recht machen» und das Angelsetzen sei «dem vische nit allain im fachen sunder im vertriben schedlich, dann der visch sölhe angel schüch unnd uss dem Rhin fliehe».

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup>) A. a. O. Die Kläger behaupteten, er habe dabei den Fischer, nachdem er ihn «mit aigner person gwaltigklich überfaren» und «bim kopf genomen», «usser sinem in sin (antwurters) scheff geworffen»; Letzteres, das ins-Schiff-Werfen, bestreitet David; er habe ihn nicht «der mass begwaltiget».

müssen 40). Schaffhausen und Diessenhofen bestritten dem Abt das Recht, sein Gewässer zu bannen; wenn, wie er angab, ein junger Fischer, den er aus dem Hegau reitend betroffen und ausgescholten, Tags darauf im Kloster um Verzeihung gebeten, so sei diess das Thun eines Knaben, das für das Recht der Abtei nichts beweise; zu den Zeiten der frühern Aebte hätten sie oft unter deren Fenstern gefischt 41). David beharrte aber auf den Befugnissen des Gotteshauses, welchem kein Abbruch geschehen dürfe, wenn er auch seinerseits den Fischern, vorab den armen, wohl gönnen möchte, sich ihre Nahrung nach Nothdurft zu suchen. In der That wurden seine Rechte, gegen welche die Kläger in der gestellten Frist Nichts beibringen konnten, vollständig anerkannt und das Angelsetzen auf seinem Gebiete verboten. — Aber im Jahr 1507 gab es Händel mit den Bürgern von Stein wegen der Grundzinse 42), 1519 wegen des Wegrechts und der Zaunpflicht auf dem Gotteshausgut im Boll 43); im Jahr 1523, während zugleich ein langwieriger Process David's mit Junker Albrecht von Klingenberg schwebte 44), mussten die Zürcher Rathsherren Kaspar Göldli und Heinrich Seiler wegen der gemeinsam zu erstellenden Befestigungen von

<sup>40)</sup> Sie bleiben den Beweis schuldig und behaupten später nur, der Geschlagene habe nachher wieder am gleichen Ort gefischt.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup>) Sie wollen im Verlaufe diese Thatsache auch durch die Angabe abschwächen, der Abt habe den «Knaben», der Tags darauf zufällig zum «Bannwein» in's Kloster gekommen, hart angefahren. David wundert sich, dass sie den Fischer (welcher übrigens aus Geheiss der Klosterfrauen zu Diessenhofen gehandelt) einen kleinen Knaben nennen, sintemal derselbe jetzt, 4 oder 5 Jahre später, «ein getackter viljeriger mann» sei; und da sie den Handel als vor 14 oder 15 Jahren geschehen hinstellen, bemerkt er: sie wüssten wohl, wer vor 14 oder 15 Jahren Abt gewesen.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup>) Luchsinger's Documentenverzeichniss von 1536, Nr. 13.

<sup>43)</sup> S A, S 244.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup>) David ruft im April 1521 und im August 1523 durch eigenhändiges Schreiben die Intervention Zürich's zu Gunsten des Gotteshauses an. S A, Z, ohne Nummer. Erzh. Ferdinand an Zürich, Juli 1523. Kirchh. 237. Strickler 1, 645.

Kloster und Stadt vermitteln <sup>45</sup>). Durch dieselben Verordneten war das Jahr zuvor der Grundzinsenstreit, wie sie glaubten, auf ewige Zeit erledigt worden durch Aufstellung eines von beiden Theilen anerkannten Urbars, wornach das Kloster von über 150 Wohnhäusern in Stadt und Vorstädten (Burg nicht inbegriffen), sewie von einer grossen Zahl Güter, die Grundzinse zu beziehen und auch über den Bau der Häuser Verfügungen zu treffen hatte <sup>46</sup>).

Die Bürgerschaft war in dieser Zeit durch Handel und Gewerbe blühend und von einem frischen aufstrebenden Geiste beseelt, der sich in Krieg und Frieden manigfach äusserte. Sie rückte unter ihrer eigenen Fahne 40 Mann stark mit zu den italienischen Feldzügen aus und erhielt dafür von Papst Julius (1512) das Privilegium, auf ihren Bannern den Stadtpatron in besonders ehrenvoller Weise abgebildet führen zu dürfen <sup>47</sup>). Sie erwarb durch freiwillige Sammlungen den Arm

Vergleich zwischen Stadt und Kloster wegen der «Werinen» unter Vermittelung Zürich's, Mittwoch nach Quasimod. 1523, S. A., Z. 94. Aufstellung der Büchse im Badhaus, Erstellung eines Ganges zwischen Bindhaus und Torkelhaus, einer «tili», «damit biderblüt daselbs zuo der weer wandlen mögen», ferner einer Mauer und Wehre zwischen Torkelhaus und Stadtthor, endlich einer Mauer und eines «gefütterten» Grabens ausserhalb am Klosterhof u. s. w. ist Sache «Sr. Gnaden». — Ziemlich gleichzeitig auch ein Zehntenstreit mit dem Domstift zu Constanz 1522, S. A., S. 248, mit welchem David übrigens schon 1523 wieder die leibeigene Verena Gassenbeck, geborne Müllerin, genannt Gebhartin, von Worblingen, gegen Margareta Rösler, geb. Prütsch, von Buch, zu Bollingen, friedlich austauscht, ebd. 97. — Vgl. Egli 227: Vertrag zu Stein zwischen dem Bischof und zürcherischen Priestern 1522.

<sup>46)</sup> Pergamentlibell in Gross-Folio, S A, 3. Febr. 1522. Hans Schiner der manser git 16 ss. d. vom huss und sol es nit höher püwen dann es ietz ist. Die Bestimmung, dass bei der Angabe der Hühnerzinse ein Huhn als «hünly» gelten solle (oder = 6 d. in Geld), sieht wie eine Erleichterung der frühern Lasten aus.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup>) Ziegler 44. Eine solche Fahne mit der «Figur der göttlichen Majestät und eines Engels Gottes, der dem Haupt des Bildnisses S. Georg.. eine güldene Krone aufsetzt», befindet sich in der Waffensammlung des

der heiligen Agatha und führte dieser zweiten Schutzpatronin 48) im Jahr 1521 unter Leitung des Felix Schmid eine hübsche Kapelle neben dem Friedhof des Klosters auf, welche zugleich als Beinhaus diente. Dabei erfreute sich die Stadt auch als Schutzbefohlene Zürich's sehr ausgedehnter Freiheiten, welche nebst den hohen und niedern Gerichten auch die Besetzung der städtischen Behörden, die «Lehenschaften» vom Reiche, die Münze, den Zoll u. s. w. befassten 49). Kein Wunder, dass sie die aus einer andern Zeit stammenden Grund- und Justizrechte des Klosters immer unangenehmer empfand, dass sie die dem Abte zustehende Aufsicht über das Kornviertel, die Brotlaube, die Schuhbänke nur mehr widerwillig anerkannte, dass sie namentlich die Gerichtsbarkeit des Abtes mehr in ihre Machtsphäre zu ziehen suchte, indem sie dem Schultheissen die üblichen Bürgerwachtdienste aufzulegen, dem Stadtvogt den Gebrauch des Gerichtssigels zu sichern strebte und namentlich stets gegen die Versuche, die Rechtshändel vor fremde Instanzen zu ziehen, eifrig protestierte 50). Die Zeit war vorbei, wo der Abt zu S. Georgen, der nach altem Recht bei seinem ersten Einritt in die Stadt als unbedingter Herr über Grund und Boden, über Binden und Lösen anerkannt werden musste 51), in Stein die

Rathhauses zu Stein. (Das betr. Schreiben des Card. Schinner in den Schnewlin'schen Aufzeichnungen im Steiner Archiv.) Zu den Bannern Julius II. vgl. Anzeiger für schweiz. Gesch. 1858, 63 u. ö.; Neujahrsblatt der Stadtbibl. in Zürich 1859. 1882. Ein eigenes Banner ist schon in den Satzungen Anm. 50 ausbedungen.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup>) S. Agatha (5. März) und S. Georg (23. April) waren die beiden Steuertermine der Bürgerschaft. Ziegler 42. — Die Erwerbung der Reliquie (s. u.) wird wohl kurz vor dem Bau (Nüscheler, Gotteshäuser 2, 26) stattgefunden haben. Dieser ist noch vollständig erhalten im Keller und ersten Stock des Hauses zum Steinbock.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup>) Ziegler 39. S. Vögelin, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Zürich 1884, S. 3 f.

<sup>50)</sup> So in einem undatierten als Concept erhaltenen Memorial der Bürger, welches vielleicht noch aus dem 15. Jahrhundert stammt, aber jedenfalls auch ihre spätern Forderungen repräsentiert, S A, Z unter 184.

<sup>51) «</sup>Swenne och ain nüwer Abt in dem Closter ze Stayn wirdet, und

solchen Befugnissen entsprechende Stellung gegenüber den Bürgern thatsächlich einnahm. Die Stadt, in welcher der « Herr » laut dem Abtsrodel alle « Twing und Bänne » besass, trug sich sogar immer noch mit dem Plane, die ihr von der Obrigkeit aberkannte Vogtschaft über das Kloster gelegentlich an sich zu ziehen <sup>52</sup>).

In kirchlicher Beziehung war die Stadt vom Kloster abhängig. Die Collatur der Leutkirche, welche, ein Heiligthum des Fischerpatrons S. Nikolaus von unbekannter Gründung, an oder in dem Friedhofe der Abtei sich erhub, war, wenigstens gemäss einem päpstlichen Entscheide aus dem 13. Jahrhundert <sup>53</sup>), dem Convent von S. Georgen unterstellt. Dieser hatte auch (wenigstens theilweise) die Spitalpfründe, sowie die Leutpriesterei zu Ramsen und die nahe Propstei Klingenzell zu besetzen, welche letztere seit 1509 der Mönch Johannes Nüesperli innehatte, während die Kirche auf Burg in der Vorstadt Vor der Brücke, wo Stein seit dem Schwabenkrieg nur mehr die niedere Gerichtsbarkeit besass, ebenso wie die Pfarre des nahen Eschenz, dem Patronat von Einsideln unterstunden <sup>54</sup>).

In diese ziemlich verwickelten Verhältnisse schlug nun die kirchliche Reformation ein, welche eine sittliche Umgestaltung des Volkslebens auf Grund der nunmehr als alleingiltig proclamierten Schrift-Autorität versuchte, und damit für die unklaren

der sin lehen empfahet von ainem Byschoff von Babenberg und der Abt an daz tor ze Stayn komet, so sol er vor dem tor ze Stain halten, ob er wil, untz die fürschütz [die vorspringenden Bautheile, als Beeinträchtigungen der Hoheit über Grund und Boden?] an den hüsern in der Statte werdent abgebrochen, ald mit sinem willen behept. Und swenne dann der Abt in die Statt komet, lit danne ain schädlich man in dem stokke, den sol er dannen nemen und sol in lassen gan ». Abtsrodel von 1385, S A, S 61.

<sup>52)</sup> S. unten, sowie das eben (Anm. 50) genannte Memorial.

<sup>53)</sup> V B S Beilagen.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup>) Erwählungsbrief Nüesperli's, Copie, S A Z 136. — Burg und Eschenz: Nüscheler 2, 49 f. V B S. — Ueber die Samnung (Samlüng im Urbar von 1522) und das Johanniterhaus zu Stein: Ziegler 26 f.; V B S.

Strebungen der Zeit überhaupt das losende und zugleich wieder bannende Wort fand.

Der Glarner Leutpriester, dessen ernst vermahnender Predigt auf dem Marktplatze zu Monza 55) wohl auch die Steiner Mannschaft gelauscht, mochte schon mit seiner Bekämpfung des Söldner- und Pensionenwesens auch hier in der kleinen Grenzstadt am Rhein manches Echo geweckt und zugleich — in der Umgebung eines Junker Wolf von Winkelsheim — manigfachen Aerger erregt haben; er hat sodann gewiss als Pfarrer der Regimentsstadt Zürich durch seine schriftgemässe Lehre und durch sein Auftreten gegen den Ablasshandel auch zu Stein auf Geistliche wie auf Laien vielfältig und verschiedenartig eingewirkt. Ihm erstund hier ein Jünger zunächst den Mauern der alten Abtei selber. Der Prediger der Leutkirche, Meister Erasmus Schmid, der späte Nachfahr des Schachzabel-Moralisten Konrad von Ammenhausen, ward der Reformator seiner Vaterstadt. Früh hatte er schon die Schriften Luther's gelesen, die er im Jahr 1520 dem Abt Michael zu Schaffhausen als kostbare Schätze überschickte 56); an Zwingli war er bereits 1518 brieflich gelangt, nachdem er bei einem Bücherverkäufer zu Stein in einem Werk Glarean's zum ersten Mal seinen Namen gelesen und von dem gleichgesinnten Freunde Hans Oechsli das begeisterte Lob des trefflichen Humanisten im Kloster Einsideln vernommen 57). Oechsli hatte dort mit Franz Zink dem

<sup>55)</sup> Vögelin, Gesch. d. Schweiz. Eidgenossenschaft 2, 198.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup>) Kirchhofer 235 f. Nach ihm ist Schmid, der einer angesehenen Familie der Stadt (wohl der des Felix Schmid) angehörte, auch Propst zu Schienen gewesen.

bit by the series of the serie

Kreise Diebolt's von Geroldseck und seines Predigers Ulrich Zwingli angehört und seinerzeit mit Zink und Schmid den Nonnen zu Fahr die Botschaft des Einsidler Pflegers überbracht, wornach sie künftig die deutsche Bibel lesen und, wenn ihr Gewissen es geböte, das Kloster zu verlassen ermächtigt sein sollten; als Pfarrer auf Burg und Nachbar Schmid's entfaltete er nun ebenfalls eine eifrige Thätigkeit. Er hatte hier grossen Zulauf, und drüben auf der Insel des heiligen Otmar stund von da an achtunddreissig Jahre lang das Wallfahrtskirchlein verödet. — Schmid war 1522 einer der zehn Mitunterzeichner der Vorstellungen, welche Zwingli an seinen Bischof richtete; über die Verhandlungen mit diesem hatte ihm der Zürcher Leutpriester ausführlichen Bericht erstattet. Erasmus war Inhaber einer Chorherrenpfründe am Grossmünster in Zürich, wirkte aber auch als solcher durch Predigt und persönlichen Verkehr in seiner Heimatstadt, in deren Leutkirche das umwohnende Volk scharenweise sich einfand 58).

Das Kloster und insbesondere sein humanistisch gebildeter Vorsteher scheinen anfangs den Vertretern der neuen Ideen nicht feindlich gewesen zu sein. Als i. J. 1521 Meister Erasmus, von Zwingli für die Leutpriesterstelle zu Baden empfohlen, bei Mutter, Brüdern und Schwager heftigem Widerstand begegnete, worin sie angeblich von Oechsli bestärkt wurden, lud er den Reformator, seinen «geliebten zweiten Vater», ein, er

schönen Wissenschaften gepflanzt. (Nach den Anmerkungen ebenda wäre Oechsli erst nach her als Diakon mit Zwingli in Einsideln zusammen gewesen und Erasmus ebenfalls dorthin zu Besuch gekommen).

<sup>58)</sup> Wirz, 4, 1, 145. 219; Kirchhofer 236. 436. Schuler und Schulthess 3, 7.17 ff.: Zwingli's Bericht an Schmid über die Verhandlungen mit der bischöflichen Gesandtschaft vor dem Rath, April 1522; Schmid, Mitpetent Zwingli's an den Bischof, Einsideln, Juli 1522 (vgl. Bullinger 1, 80). — Erasmus Chorherr: Egli 372. 889. Nach Bullinger's Reformationsgeschichte 1, 11 war Er. Schmid schon im Spätjahr 1518, einige Monate nach jenem Briefe an Zwingli, als Chorherr für dessen Berufung nach Zürich thätig gewesen.

möchte sich dem Pfleger Geroldseck und einigen seiner Genossen, welche dem Abt von Stein bei dessen jüngstem Besuch in Einsideln einen Gegenbesuch auf die Tage nach Ostern zugesagt, als Reisegefährte anschliessen und in Stein persönlich die Hindernisse zu beseitigen suchen <sup>59</sup>). Aber der Radicalismus der Zürcher Reformation und ihrer Vorkämpfer zu Stein, und insbesondere die Heftigkeit Erasmus Schmid's, mochte den Abt und die Seinigen bald genug in die Reihen der Opposition drängen. Als Zwingli und seine Genossen 1523 den Anhängern der Messe im Chorherrenstift offen den Krieg erklärten und die Gegner vor Allen wider ihn und Erasmus Schmid, als die einzigen Stadtfremden, Rachepläne schmiedeten 60), da war ohne Zweifel auch in Stein der Bruch zwischen den Predigern der neuen Richtung und dem bisherigen Mittelpunkte des geistigen Lebens der Stadt ein vollkommener. Nach Zürich zur October-Disputation entsandte zwar auch noch das Kloster seine Vertreter 61); ein Steiner Mönch bezeugte, die beiden reformatorischen Artikel hätten seinen Beifall, und Abt David erklärte bei

<sup>59)</sup> Schuler und Schulthess 7, 167: Erasmus Fabricius an Zwingli, «ex domo genetricis meae», 4. März 1521; vgl. ebd. 160, wornach Zwingli persönlich mit den beiden Schultheissen von Baden wegen Besetzung der Pfründe verhandelt hatte. — Ausser Geroldseck erwartete Abt David den Nachfolger Zwingli's in Einsideln (ebd. 59; Egli 233; Bullinger 1, 76), Leo Jud, und die dortigen Geistlichen Lukas und Zink (Schuler u. Sch. 1, 491. 7, 178 u. ö.; Kirchhofer 12) zu Besuch. — Erasmus erkundigt sich schliesslich noch bei Zwingli nach dem Ertrag von dem Weinberg seiner Zürcher Priesterpfründe (sacerdotium), was auf eine bloss private Stellung in Stein neben der amtlichen in Zürich könnte schliessen lassen.

<sup>60)</sup> Lateinische Stelle (secretum quod teneatur) in dem deutschen Brief des Notarius und Kaplans Widmer an Heinrich Göldli zu Rom, Egli 372, 28. Juni 1523: ..alios.. duos, scilicet alienos, Zwingli et Erasmum [Fabri de Stein], si possem, ut ipsi nos offenderunt et quodammodo tractant, offendere, quia perjuri et indigni possessionis prebendarum. — Er beklagt sich schliesslich, dass ihm u. A. auch der (Curtisan) von Stein (?) Nichts mehr für Göldlin geben wolle. Kirchhofer 86 ff. 205.

<sup>61)</sup> Kirchhofer 145 f.

der Umfrage über die Messe, er wisse Nichts einzuwenden. Aber Jenem glaubte man nicht recht; Diesem mochte der Druck, welchen eine solche Verhandlung unter obwaltenden Umständen gegen die Andersdenkenden üben musste und thatsächlich übte, den Mund schliessen.

Nebst dem Einflusse der neuen Lehren und dem sittlichen Verfall der Kirche und des Mönchthums waren es übrigens natürlich auch ganz reale Factoren, welche in Stein und in Zürich für das Schicksal zunächst des Klosters ausschlaggebend wirkten. Die Bürgerschaft wollte nicht nur ihren eigenen Pfarrer, sondern auch Kirche und Besoldung dazu haben; die Obrigkeit unterstützte eine Bewegung, welche zugleich äussere Vortheile versprach, und das moralische Recht musste, wie billig in aufgeregten Zeiten, statt des materiellen gelten. Am 19. September 1523 hatte der Rath zu Zürich das dortige Chorherrenstift reformiert, am 21. die Pensionen feierlich abgeschworen, im October durch die zweite Disputation den Anfang zur Abschaffung der Messe und der Bilder gemacht; am 10. November darauf - es war der Tag, wo der Augustinermönch im Kloster zu Wittenberg, der erste kühne Kämpe in dieser ganzen Bewegung der Geister, seinen vierzigsten Geburtstag begieng - gelangte vor Burgermeister, Rath und Grossrath zu Zürich ein Pfrundstreit zwischen Burgermeister, Rath und Gemeinde von Stein einerseits und Abt David, ihrem «lieben Herrn und Freund» andrerseits zur Entscheidung 62). Die Bürger beanspruchten das Eigenthums- und Collaturrecht der Niklausenkirche, die vor alten Zeiten schon städtische Pfarre und hegauischer De-

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup>) Dieses und die folgenden Urtheile (10. und 11. Nov. 1523, 20. Apr. 1524) sind gedruckt im «Archiv für schweiz. Reformations-Geschichte, hgg. auf Veranst. des Schweiz. Piusvereins» 1876, Bd. 3, 614 ff. Vgl. Egli Nr. 443 f. (Originale in S A, S 250. 251. 252.). Vgl. Kirchhofer 236 ff. — Die Leutpriester-Besoldung betrug jährlich 10 Saum Wein, 20 Mütt Kernen, 10 Malter Haber, 40 Gulden an Geld, Alles Steiner Mass und Währung. — Zur Frage der Priorität von Kloster und Leutkirche vgl. o. Anm. 3.

canatssitz gewesen sei; sie begehrten, dass der Abt aus dem Gemeindezehnten einen von ihnen zu wählenden Leutpriester besolde; sie forderten schliesslich von ihm zur Unterhaltung eines Pfarrers, eines Helfers und eines Sigristen, sowie zur Erstellung eines Pfarrhofs und zur Erweiterung der Kirche einen jährlichen Beitrag von 200 Gulden aus dem Zehnten, und eine Aversalsumme von 300 Gulden. Der Rath ermächtigte sie (10. November) zur Bestallung eines Predigers und liess durch vier Verordnete mit dem Abt wegen der Besoldung unterhandeln. David hatte einen altgläubigen Barfüsser als Prediger im Münster angestellt. Er erklärte sich zwar nunmehr bereit, den Anordnungen der Regierung, unter Zuzug der Gelehrten, nachzukommen, sofern er es vor seinen Obern verantworten könne. berief sich jedoch — am Tage nach der Verhandlung mit den Bürgern — gegenüber dem Rathe auf das Recht des Klosters zur Besetzung der Leutpriesterstelle und auf seinen dem Bischof zu Bamberg geschwornen theuren Eid. Das Gotteshaus sei, entgegen der Behauptung der Bürger, älter als die Stadt, die Pfarre auf keinen Zehnten gegründet, sondern dem Kloster eigen. Das Verlangte zu leisten, stehe nicht in seinem und des Gotteshauses Vermögen; er müsse in Folge der Kriegsnöthe Zürich's, in denen die Seinigen viel gelitten, bei 700 Gulden jährlich verzinsen; stünde es also, so « wäre er gezwungen, alsbald einen Stab in die Hand zu nehmen und von seinem Gotteshaus zu gehen»; darum so befehle er vorab Gott die Sache, und demnach seiner Obrigkeit. Der Rath überband nun dem Abt die Besoldung des von der Gemeinde zu wählenden Leutpriesters in Naturalien und Geld; das Weitere sollte Sache der Stadt sein.

Der Entscheid befriedigte keine Partei. Die Stadt wählte am 23. März 1524 zwei Pfarrer, welche, unabhängig von Päpsten, Bischöfen und andern Herren, ihr allein zu schwören hatten <sup>63</sup>).

<sup>63)</sup> Nach Kirchhofer 238 («bey Vetter»). Ebenso die folgenden Reformen der Stadt.

Abt David beklagte sich im April zu Zürich beim Rath der Zweihundert: die Bürger, die erklärt hätten, sie wollten eher auf einer Wiese sich das Wort Gottes predigen lassen, als in's Kloster gehen, hielten nun doch im Münster Gottesdienst und seien durch ihre Prediger ihm und seinem Convent an ihren Aemtern, am Singen und Lesen hinderlich, und zugleich seinem eigenen Prädicanten beschwerlich, welcher das heilige Evangelium bisher auch gepredigt habe. Die Steiner, welche in dem frühern Urtheil keinen Grund finden konnten, die Klosterkirche nicht zu benutzen, verantworteten sich: all das gemeine Volk aus dem Thurgau und Hegau, welches bei ihnen, das aus göttlicher Gnade wieder ans Licht gekommene Gotteswort zu hören, zusammenströme, finde in ihrer kleinen Leutkirche nicht Platz; eine neue könnten sie, die alle Steine von Rorschach herführen müssten. so schnell nicht errichten; die Predigten der Mönche aber, die nur auf ihren eigenen Nutzen predigten, würden sie nicht weiter anhören. Der Abt, obwohl er sich erboten, Alles zu ersetzen, was etwa bisher gemangelt, ward angewiesen, dem Prediger derer von Stein bis zur Erstellung einer neuen Leutkirche welche auch in der Folge ungebaut blieb - die Klosterkirche einzuräumen, seinen Prädicanten aber abzustellen (20. April 1524).

Die Ausführung dieses Vergleichs erregte neuerdings Misshelligkeiten. Die Steiner begnügten sich nicht mit der Reformation der Stadt, mit Aufhebung der frommen Bruderschaften, mit Abschaffung des Spielens, Schwörens, Zutrinkens und Reislaufens, sowie der gemeinen Frauen oder wenigstens der bisher von ihnen bezogenen Steuer; durch förmlichen Beschluss wurden nun auch die «Götzen» der den Bürgern eingeräumten Kirche aberkannt. Sie erhielten dafür auf die Klage des Abts einen sehr gnädigen Verweis <sup>64</sup>) und wurden durch eine Zu-

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup>) Egli 555, 6. Juli. Zürcher Rathsbuch f. 119. Die Herren von Zürich lassen es bei dem (offenbar zu Stein) ergangenen Beschlusse bleiben, «wiewol si erlitten möchten haben, das sölichs vor an si gelangt wäre». Uebrigens hatten sie selbst die Bilder bis auf Weiteres beseitigt und am

schrift vermahnt, sich keine Gewaltthätigkeiten gegen das Gotteshaus zu erlauben. Der Abt, welchen hinwieder die Städter beschuldigten, Klostergut fortgeführt zu haben <sup>65</sup>), ward angewiesen, dasselbe wieder zur Stelle zu schaffen. Künftige Händel zwischen Stadt und Abtei sollten nirgends als vor der gemeinsamen Obrigkeit zur Entscheidung kommen, welche sich auch vorbehielt, inskünftige mit diesem und andern Gotteshäusern « nach der Ehre Gottes und ihrem Gutdünken » zu handeln.

Es war Mittwoch nach S. Ulrich (6. Juli) 1524, als die Abgesandten der beiden Parteien zu Zürich diesen vermittelnden Bescheid erhielten. Kaum zehn Tage waren darüber hingegangen, als sich das vergeblich beschworne Gewitter, doch nicht über der eigenen, sondern über einer benachbarten klösterlichen Anstalt, plötzlich und heftig entlud. In diesen schwülen Tagen, da ringsum die Bauern, unter dem Beifall der reformierten Zürcher wie des vertriebenen Würtembergers, mit den socialen Theorien der Reformationszeit Ernst zu machen begannen 66), liess auch in unserer Gegend der erste Anlass die erregte Menge zu Schwert und Brandfackel greifen. Der Ittinger Sturm vom 18. Juli 1524 mit seinem Vorspiel in Stammheim war die erste gewaltthätige Aeusserung des reformatorischen Geistes in

<sup>15.</sup> Juni durch Mandat, immerhin mit billiger Rücksicht auf die Stifter die «Kilchengötzen» da, wo die Mehrzahl es verlangte, «hinwegzuthun» angeordnet. Egli 544. 546. 548. 557.

<sup>65)</sup> Gegen diese Beschuldigung spricht die feierliche Verwahrung des Abtes im Bericht von 22. bis 24. Juni 1525; s. u.

<sup>66)</sup> Ende Juni Ausbruch des Bauernkrieges in der Landgrafschaft Stühlingen; im Juli Zug der Bauern mit der schwarzrothgelben Reichsfahne nach Waldshut. Ihre 16 Artikel unter dem Einflusse Zwinglischer Prediger entstanden, ebenso die zwölf allgemein deutschen Bauernartikel, Schlosser, Weltg. 12, 20 (Bullinger, Reformationsgeschichte 1, 245; vgl. ebd. 210. 223 f. 241 ff.; Strickler 1, 1069; Abschiede 4, 1, a, 473; Janssen, Gesch. d. d. Volkes 2, 465 ff. 445, z. Th. nach Alfr. Stern, die zwölf Artikel). — Münzer im Hegau, ebd.

der Schweiz und ward für die Altgläubigen der erste Absagebrief ihrer neuernden Miteidgenossen <sup>67</sup>).

### III. Die Stammheimer Händel und der Ittinger Sturm.

Die Stadt Stein war seit der Fastenzeit des Jahres 1524 mit den Nachbargemeinden jenseits des Rheins und des Stammheimer-Berges zur Hilfeleistung verbündet, da diese einen Ueberfall des eidgenössischen Landvogtes im Thurgau fürchteten. Auf ein ähnliches Ansinnen der nähern Gemeinde Wagenhausen hatte man zu Stein nicht einzutreten gewagt 68). Das grosse Dorf Stammheim, wo Zürich die niedern Gerichte besass, während die hohe Justiz der eidgenössischen Landgrafschaft Thurgau, die Collatur dem Abt von S. Gallen zustund, erhielt nebst seinen Bundesgenossen zu Waltalingen, einer Filiale der Stammheimer Pfarre 69), und zu Nussbaumen, das dem Gotteshaus Ittingen zugehörte<sup>70</sup>), von den Steinern die Zusage, Leib und Gut einsetzen zu wollen, wenn der Landvogt in Sachen der Religion etwas Widerrechtliches unternehmen sollte. Die Führer der Bewegung zu Stein: Meister Erasmus Schmid und Alt-Burgermeister Konrad Steffan 71), bestellten mit der Gemeinde Stammheim zusammen den

<sup>67)</sup> Von dem bekannten Stammheimer und Ittinger Handel beabsichtigen wir im Folgenden, unter besonderer Berücksichtigung der localgeschichtlichen Einzelheiten und des von Strickler in den «Abschieden» und in der «Actensammlung» neu beigebrachten Materials, eine möglichst quellenmässige und unparteiische Darstellung zu geben, wie sie bisher noch fehlt.

<sup>68)</sup> Strickler 1, 762: Auskunft Stein's an Zürich, 17. März, gemäss ergangener Aufforderung.

<sup>69)</sup> Nüscheler, Gotteshäuser 2, 44.

<sup>70)</sup> Ebenda 59.

<sup>71)</sup> Er scheint später auch Steff(e)nauer (Steffan Ower) genannt zu werden; so bei Hottinger, Helv. Kirchengesch. 3, 186, («eius acta Vögel. Const. 273. 278»), Ziegler 64 und unten Anm. 98. (Allerdings erscheint im

Untervogt Hans Wirt allda zum Befehlshaber für alle Fälle 72). Die Neuerer zu Stammheim, an ihrer Spitze Wirt und dessen einflussreiche Familie, hatten darauf hin ihren alten ängstlichen Decan Moser, welchem der Landvogt Muheim die Stange hielt 73), wegzusprengen versucht. Die Söhne Wirt's, Herr Hans, seit 1510 Kaplan der Wallfahrtskirche S. Anna zu Ober-Stammheim 74), und Meister Adrian, den Zürich mit der «christlichen Einleitung » in seine Heimatgemeinde hinausgeschickt, predigten unter grossem Zulauf gegen Messe, Fasten, Beichten und Wallfahrten; Moser und sein Helfer mussten ihnen wohl oder übel die Kanzel überlassen, und obgleich ihnen beiden -Herrn Adrian durch den Landvogt, Hansen sogar durch den Rath von Zürich — eine Zeitlang Einhalt gethan worden, setzte die Gemeinde, nachdem sie mehrmals mit dem Decan vor Rath erschienen war und ihn einst bei einer Unterhandlung mit dem Tode bedroht hatte, endlich den alten Mann ab und bestellte die Söhne des Vogtes endgiltig zu Prädicanten. 24. Juni kam es zum Bildersturm. Der Untervogt von Nussbaumen, Burkhart Rüttimann, hatte in Zürich zugesehen, wie man die Bilder verbrannt und in die Limmat ge-

Urbar von 1522 ein Cünrat Steffan und ein Cünrat Steffanouwer; sie können aber identisch sein). Das Geschlecht lebt noch unter diesem vollern Namen.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup>) Eidg. Abschiede 4, 1, a, 491 (1). 478, 7. 508 gg. Bullinger, Reformationsgeschichte 1, 200. Gesandtschaft der vier Gemeinden (Oberund Unter-Stammheim, Nussbaumen und Waltalingen) nach Stein, Absch. a. a. O. 491.

<sup>73)</sup> Strickler 746 und Anm. Dieser Prädicantenhandel bei Strickler 744 (Zürich steht zu Moser, 27. Jan.). 763 (Stammheim gibt nach). 819 (Beschwerde des Vogts Wirt über Moser und seinen Helfer). 821 (Beschwerde Moser's, der doch die beiden Söhne Wirt's täglich predigen lasse). 830 (Tag mit Moser, im Juni; übermüthige Reden des Decans). — Bullinger 1, 176. Abschiede 4, 1, a, 383 g. 445 b. (Bedrohung Moser's in Gegenwart der Botschaft Zürich's und des Abtes von St. Gallen, die ihn in sein Haus retten). 511 xx.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup>) Nüscheler 2, 44.

worfen 75). Zu Stammheim unterstützten die Prediger durch ihre Reden das Mandat der Regierung; in der Versammlung der Kirchhöre erhub sich Konrad Wepfer und schrie: wem gefalle, die Götzen zu verbrennen, solle auf seine Seite treten; nächstens müsse man auch einmal an die Knebelbärte (die Eidgenossen in den «Ländern») hin, u. s. w. Der Vogt Wirt, selbzwölft mit Ausführung des Beschlusses beauftragt, wolltedie Bilder bloss auf die Emporkirche schaffen lassen; der Vogt von Waltalingen bestund darauf, sie « so wegzuthun, dass sie weggethan seien». So wurden zu Unter-Stammheim neben der Pfarrkirche im Kalkofen, desgleichen bei den Kapellen zu Ober-Stammheim, Nussbaumen 76) und Waltalingen Bilder, Fahnen, Kreuze unter Spott und Hohn verbrannt und mit Noth die Hostie vor gleichem Schicksal bewahrt 77). Der Pfarrer Hans Wirt war während dieser Vorgänge zu Stein, predigte aber nachher, es sei niemals ein besseres, christlicheres und schriftgemässeres Werk geschehen. Sonntags darauf plünderte Konrad Wepfer noch den Opferstock zu S. Anna, wozu ihm der Pfleger, der Vogt Wirt, den Schlüssel gegeben; das Geld ward nachher von ihnen verzehrt 78). Auch die Bildstöcke und Kreuze an der Landstrasse blieben nicht verschont; ein «verlaufener Schulmeister» übte an ihnen seinen Witz, indem er mit den Worten: «Bist Gott, so blüet!» auf sie einhieb 79).

<sup>75)</sup> Abschiede 4, 1, a, 493 (5). Der Bildersturm zu Stammheim u. s. w. bei Bullinger 177. 194 ff. 201 ff.; Abschiede a. a. O. 445 b. 473 f. 478. 545 u. ö. (Verhöre zu Baden).

<sup>76)</sup> Hier auf Antrieb der Stammheimer unter Anführung Rüttimann's, Absch. 493 (5). Bullinger 203.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup>) Zu Waltalingen, durch den Pfleger Ulrich, Absch. 474.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup>) So klagt wenigstens, ohne Widerspruch, der Landvogt, Absch. 474; vgl. Bullinger 201.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup>) Dieser Vorgang (Strickler 1051) scheint hieher zu gehören, da er im Zusammenhang mit dem Bildersturm berichtet und verantwortet wird; von Gewaltthaten des Schulmeisters gegen Crucifixe und hölzerne Bilder ist allerdings schon früher die Rede: Absch. 383 h.

Diese Handlungen, welche nicht nur über das von Zürich erlassene Mandat hinausgiengen, sondern auch der für die gemein-eidgenössische Herrschaft Thurgau getroffenen Ordnung zuwiderliefen, machten natürlich hier sehr böses Blut. Der Landvogt Am Berg erhielt Ende Juni durch die Tagsatzung zu Baden den Befehl, die Rädelsführer an gelegenen Orten in seine Gewalt zu bringen 80). Man hörte zu Winterthur und Stammheim, es werde in Frauenfeld, in Wil die Verbrennung des ketzerischen Dorfes geplant, und die bevorstehende Tagsatzung in Zug werde einen bewaffneten Auszug beschliessen 81). Der Prior von Ittingen sollte in einer Predigt die von Zürich Ketzer gescholten und ausserdem Leute gedungen haben, die Stammheimer zu schädigen; vom Landvogt auf Ansuchen Zürich's darüber verhört, bestritt er beides, gab jedoch zu, er habe gegen die Zerstörung der Bilder als eine unchristliche Handlung gepredigt und gelegentlich die «Besorgniss» geäussert, «Gott möchte über die Frevler verhängen, dass ihre Häuser in Flammen aufgiengen » 82).

Die verbündete Stadt am Rhein hatte während all dieser Vorgänge nach Kräften Oel zum Feuer gegossen und die Nachbarn im Widerstand gegen den schwyzerischen Landvogt bestärkt. Schon seinem Vorgänger, dem Urner Muheim, waren zur Fastenzeit Drohungen der Steiner Bürger zugekommen, welche mit den Eschenzern und andern «fleischfressenden» thurgauischen Unterthanen gegen ihn gemeinschaftliche Sache machten <sup>83</sup>); im Mai hatte er den Meister «Asimus» Schmid wegen ehrverletzender Reden vor Gericht ziehen wollen <sup>84</sup>).

<sup>80)</sup> Abschiede 445 b. Gleichzeitige Verfügung gegen den Pfarrer zu Diessenhofen ebd. f.

<sup>81)</sup> Strickter 1, 846 f. (4. Juli).

<sup>82)</sup> Strickler 853. Absch. 475 i.

<sup>83)</sup> Absch. 380 c. 383 g.

<sup>84)</sup> Strickler 815. Muheim an Zürich, 11. Mai (die betreffenden Zeugen lassen den Kläger jetzt im Stich).

Gewiss waren die unruhigen Köpfe von Stein mit dabei, wenn in diesen bewegten Zeiten ihre unter eidgenössischer Vormundschaft stehenden Bundesgenossen beim Weine Anschläge machten gegen die Klöster, den Landvogt, die Obrigkeit und die Gewaltigen im Lande, und sich vermassen, «Eins nach dem Andern abzuthun» 85).

Am Tage, da der Untervogt von Stammheim im Namen der Gemeindeversammlung jene beunruhigenden Gerüchte in zwei Briefen nach Zürich gemeldet (4. Juli), begab er sich gegen Abend noch nach Stein hinüber in die Schenke des Bürgermeisters Steffan. Da er eben wieder aufbrechen wollte, trat ihn sein Eidam an, der zu Frauenfeld wohnte und nun von dort den Bericht brachte, der Landvogt habe eine Anzahl Knechte in ein Haus zu Ober-Stammheim gelegt, den Heimkehrenden festzunehmen 86). Wirt macht sich gleichwohl auf den Rückweg; ein Bote seiner Frau eilt ihm warnend entgegen, bald darauf ein zweiter; der Vogt schickt endlich nach Stein zurück, ein Geleite von dreissig bis vierzig 87) Mann zu verlangen. So ziehen sie über den Berg, in's Dorf hinunter; plötz-

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup>) Bullinger 201; Absch. 478, 7; nach dem peinlichen Verhör des Vogtes Wirt. Gleichzeitig weigern Marthalen, Truttikon und Benken dem Abt von Rheinau, Trüllikon dem von Kreuzlingen den Zehnten. Absch. 450 f.

<sup>86)</sup> Dieser «erste Sturm» in Absch. 454, zu g; 477, 3. 1; 493 (3); 589; Bullinger 192. 200. Der dabei als Feind Wirt's genannte Wepfer (vgl. Strickler 846, 2), in dessen Hause die Knechte liegen sollten und welcher damals in Zürich gewesen zu sein scheint, muss ein anderer sein als der oben beim Bildersturm (vgl. noch Absch. 474, g I) erwähnte Konrad Wepfer; — wahrscheinlich der unten als Verräther der Wirte bezeichnete Hans Wepfer.

<sup>87)</sup> In der einen der Stellen bei Bullinger (nicht in dem vor der Hinrichtung vom Rathhaus zu Baden herab verlesenen Urtheil) ist nur von «xxx oder xx» Mann die Rede, nebst denen dann aber noch mehr gekommen. Nach der Verantwortung der Steiner vor der Tagsatzung vom 13. October kamen diese «Abgeordneten», welche nur zu «schlichten» beauftragt gewesen, schon Abends 9 Uhr wieder zurück. Absch. 508, gg.

lich ertönt die Sturmglocke: das Bruderstöchterlein des Vogts, hiess es, habe sie gezogen. Das Volk läuft zusammen; auch in Unter-Stammheim wird jetzt gestürmt 88); man umstellt das Haus, bewacht es die kurze Sommernacht hindurch; am Morgen geht Wirt zu der Hausfrau und durchsucht die Gemächer. Er fand nichts Verdächtiges; es war ein blinder Lärm gewesen. Nichtsdestoweniger gieng in der Frühe der Sturm weiter; von Schaffhausen herauf aber kamen der Bürgermeister Peyer und der Zunftmeister Murbach angeritten und sagten der Gemeinde jeglichen Beistand zu, soweit sie im Rechte sei 89).

Am gleichen 4. Juli hatten zu Luzern die fünf Orte, in Fortsetzung der eidgenössischen Berathungen zu Baden vom 28. Juni, wegen des neuerlich von Zürich ausgegangenen «Luterischen oder Zwinglischen Missglaubens » Rath gehalten und durch ein bewegliches Schreiben insbesondere das schwankende Bern zur Beschickung eines Tages eingeladen, welcher eine Woche später, mit Ausschluss von Zürich, Schaffhausen und Appenzell, in Zug stattfinden sollte 90). Zürich hatte so nach Aussen und Innen die Augen offen zu halten. Stein ward durch den erwähnten vermittelnden Bescheid vom 6. Juli nach Möglichkeit zufriedengestellt; auf die Nachricht von dem Vorfall zu Stammheim schloss man die Thore der Hauptstadt 91); an die Gemeinden gieng ein beruhigendes, aber entschiedenes Rundschreiben betreffend die Anstände mit den Eidgenossen und dem Bischof ab 92). — Inzwischen widerhallten die Wände des

ss) Brief des Landvogts vom 5. Juli, Absch. 454. Ein Versuch Rüttimann's, an diesem Montag Abend auch in Hüttwilen zu stürmen und zu diesem Zwecke in die Kirche einzudringen, scheint in der ebenda 493 (3) erzählten Szene vorzuliegen.

<sup>89)</sup> Absch. 498 bb. Vgl. 1538.

<sup>90)</sup> Abschiede 452. 444 f. 448, 7.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup>) Egli 557, Ende. Der Landvogt hatte am 5. Juli ernstliche Abmahnung der Stammheimer verlangt und Gleiches für die Thurgauer verheissen. Abschiede 454.

<sup>92)</sup> Egli 557; Bullinger 177 ff.

schönen Rathssaales in Zug von den leidenschaftlichen Klagen der Gegner und insbesondere des Landvogts Am Berg. Man gab ihm eine Botschaft bei und beauftragte ihn, den Priester zu Burg bei Stein, seiner «Misshandlung» wegen, durch eine genügende Anzahl Knechte aufheben zu lassen, und ebenso Andere, welche im Thurgau Unruhe erregten. Mit Noth brachten es Bern und Basel dazu, dass die Gesandtschaft der zehn Stände, welche in die drei ketzerischen Orte zu reiten hatte, nicht die weitere Weisung erhielt, mit ihren Beschwerden und Vorstellungen auch an die Landgemeinden Zürich's und seiner reformirten Mitstände zu gelangen <sup>93</sup>).

Während diese Gesandtschaft zu Zürich Samstags den 16. Juli den Rath beschwur, «sich eine ganze Eidgenossenschaft doch lieber sein zu lassen als zwei oder drei üppige Pfaffen», und sodann nach Schaffhausen und ins Thurgau verritt, um hier unter Mitwirkung Zürich's die Fehlbaren billig zu bestrafen <sup>94</sup>) — währenddessen bereitete Am Berg die Ausführung des in der Folge so verhängnissvollen Befehls vor. Oechsli war gewarnt, Stein auf alle Fälle gerüstet. Jener brachte die Nächte ausser seinem Hause zu; in der Stadt lagen eine Anzahl Leute aus dem nahen Oeningen <sup>95</sup>). In der Nacht vom Sonntag auf den Montag (17. 18. Juli), da der Pfarrer auf

<sup>93)</sup> Abschiede 453 g. 454. 589. Strickler 862 (Bericht der Berner Gesandten vom 19. Juli, auch wegen des Priesters zu Burg, dessen Angelegenheit im Abschied nur angedeutet ist; doch vgl. 462).

<sup>94)</sup> Abschiede Nr. 192, I. VI, und Schlussbemerkung.

<sup>&</sup>lt;sup>95</sup>) Sie hätten sich stets bei Feuersnöthen gegenseitig geholfen, und nun habe der Propst von Oeningen angesichts der Besorgnisse der Steiner seinen Leuten freien Wandel hin und wider gestattet: so verantworten sich Stein und Zürich im Februar 1525 gegenüber der Beschuldigung, die Stadt habe fremde Landsknechte gegen die Eidgenossen geworben gehabt und habe, da die bevorstehende Verhaftung öffentlich beschlossen gewesen, rein muthwilligerweise auf das Geschrei Oechsli's hin einen Sturm gegen gemeineidgenössisches Gebiet erhoben. Abschiede 589. 591. Vgl. u. bei Anm. 169. 191.

Burg wieder einmal zu Hause schlief, ward er plötzlich früh vor Tag durch Bewaffnete aus dem Bette geholt; er sah die Wohnung von etwa dreissig Knechten umstellt, sah sich ihren Gefangenen. Seine Hilferufe schollen durch die stille Nacht über den Strom hinüber; die zwei Wächter auf dem Münsterthurm, sammt denen auf den Gassen, machten Lärm; jene schlugen an die Glocke <sup>96</sup>); die Stadt ward wach, waffnete sich, stürmte in wilden Haufen über die Brücke. Der Prädicant Erasmus, der Alt-Bürgermeister Steffan waren von den Hitzigsten; jener, obwohl von einem Pfleger der Kirche zu Burg abgemahnt, that wie unsinnig <sup>97</sup>) auf seinem Ross, eine Mordaxt in der Rechten schwingend; dieser schickte nach Schaffhausen und Diessenhofen um Hilfe und Büchsen <sup>98</sup>). Der Zug wälzte

<sup>96)</sup> So nach der Verantwortung der Steiner, Abschiede 508 gg.; nach Bullinger 181 hätte auch der Wächter auf Klingen «Sturm geschossen». Die Quellen für diesen «zweiten Sturm» und dessen Folgen sind: Abschiede a. a. O. 460 ff. 465, 471, 473, 475 ff. (Verhör zu Baden) 488 f. 491 ff. (zweites Verhör; hiezu als Ergänzung Bullinger 1, 199 ff.: « Vergicht», verlesen vor der Execution). 497 (Execution). 498. 502. 507 ff. 533 ff. 540 ff. 545. 558 f. 564 ff. 571. 587 ff. 606 ff. (Schlussverhandlungen zu Einsideln, Februar und März 1525). 617. 789. 884. 887. 945. 954. 1073. 1086. 1089 ff. 1094. 1102. 1111 f. 1123 f. 1131 f. 1154. 1171. 1178, u. ö. Strickler 1, 859 ff. u. ö. Egli passim. - Bullinger setzt irrig diesen Sturm auf den 7. Juli und stellt die Beschlüsse eines Tages zu Frauenfeld vom 11. und desjenigen zu Zug vom 12. Juli (lies: vor statt: nach Margarita) als Folgen des Ittinger Auflaufs dar (ebenso Hottinger, Ziegler), obwohl er den zu Zug bedrohten Vadian (vgl. Absch. 454, zu 1) gleich nachher zu Cappel sah und von ihm seine Berichte hatte (185. - Neuere Behandlungen von Vaucher, Esquisses d'histoire suisse 125 f. und bei Mörikofer, Zwingli.

<sup>97)</sup> Nach dem Bericht zweier Gefangenen von Stein, Enzenberger und Senn (Strickler 880, 3) «gestalte er sich lätzer dann ein anderer».

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup>) Aussage des Vogtes Wirt, Absch. 492. Der Bote, nach Bullinger 195, Hans Fels von Stein (welcher 1529 in einer Urkunde des Steiner Archivs mit «Cuonrat Steffanower des Rats» zusammen handelnd erscheint; nach dem Urbar von 1522 besass er u. A. den Fallenberg). Steffan bestritt freilich in der Gefangenschaft diese Angabe, Strickler 923 b c, und die

sich hinüber in's Stammheimer Thal; die Dorfschaft, schon Abends zuvor sammt den Nachbarn zu Waltalingen und Truttikon in Folge schlimmer Gerüchte aufgemahnt 99), schloss sich an. Vierundsechzig Bewaffnete waren hier stets in Bereitschaft; die Andern liefen auf eigene Faust mit. Der Vogt Wirt hörte Einen droben am Berg schreien: Nach Hüttwilen! Er wusste, woran er war, ergriff ein Fähnchen aus der Annenkapelle, das Volk zur Befreiung des Gefangenen anzuführen, warf sich auf's Pferd, und nun vorwärts durch die Nacht, Frauenfeld zu! Der Hitzkopf Rüttimann lief nach Hüttwilen voraus, schreckte mit dem Rufe «Stürmenjo! Stürmenjo!» die Bewohner aus dem Schlaf und hiess sie Sturm läuten und mitziehen: sonst würde man bei ihnen zu Morgen essen. Auch die beiden Prädicanten zu Stammheim liefen dem Sturme nach, Herr Hans in Rückenund Brustharnisch, eine Hellebarte in der Faust, Meister Adrian mit einem « Schweinspiess » bewaffnet. Man stieg ins Thurthal hinüber und ergriff dort noch zwei 100) Knechte aus Frauenfeld, die nach Stein geführt wurden; die Häscher mit ihrer Beute waren schon zu weit voraus. Der Fluss gebot Halt; das Volk sammelte sich, eine gute halbe Stunde nur vom Ziele. Man berieth, was zu thun sei: — Bürgermeister Steffan und Andere schickten dem Landvogt eine Botschaft zu, er möge den Gefangenen gegen Bürgschaft herausgeben; für den Fall der Weigerung stellte man gewaltsame Abholung in Aussicht. Der Pfaff sei ihnen so lieb — sagte der alte Wirt —: die Kutteln im Bauch wolle er für ihn wagen.

Steiner wollten später sogar die Ausgezogenen durch eine Anzahl Abgesandter zurückgemahnt haben, die dann aber auch ausgeblieben seien, Absch. 508. Vgl. Die «Vergicht» Steffan's.

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup>) Durch Rüttimann, nach Absch. 492, IV (vgl. 493 (6)?). Dass die Meisten nicht gewusst hätten, worum es sich gehandelt, wie die Rechtfertigungsschrift Zürich's (Absch. 566, Bullinger 227; vgl. Strickler 1394) behauptet, ist demnach nicht wahrscheinlich.

<sup>100)</sup> Die Berner Gesandten haben laut dem Original des bei Strickler 1, 862 angeführten Schreibens nur erst von einem Gefangenen gehört.

Stein konnte sich für seine Forderung und für den bewaffneten Aufbruch auf ein formelles Recht berufen. Der Schauplatz der nächtlichen Gefangennahme lag allerdings in der hohen Gerichtsbarkeit der eidgenössischen Orte, welche in Malefizsachen die Hoheitsrechte besassen; die niedern Gerichte aber daselbst, insbesondere das Arrestationsrecht, beanspruchte und übte die Stadt Stein, und wenn die zehn Orte in den niedern Gerichtsbarkeiten anderer Herren das Fangen ungehindert übten, so war doch in Stein das Herkommen dagegen <sup>101</sup>). Jedenfalls aber gab die juristische Anfechtbarkeit des Zuger Beschlusses der moralischen Entrüstung über ein zum Mindesten sehr uneidgenössisches Vorgehen einen willkommenen Rückhalt.

Der Landvogt im Schloss zu Frauenfeld, wo Meister Oechsli im Thurm lag, berichtete statt aller Antwort die Sache, der er anfangs keine grosse Wichtigkeit beimass, nach Zürich, und berieth sich sodann mit der Stadt, ohne ihr freilich von der Forderung der Steiner und Stammheimer Kunde zu geben <sup>102</sup>), wegen eines zu erlassenden Aufgebots <sup>103</sup>). Derweile hatte sich auch drüben am Fluss das Volk gemehrt; scharenweise liefen die

<sup>101)</sup> Diese Rechtsfrage wird ausführlich erörtert Absch. 588 f. 590 b. 593 f. 606 f. 884 z.; sodann von Zwingli in seinem Gutachten über den Ittinger Handel (1524), Schuler u. Sch. 2, 329 ff. und in seinem Feldzugsplan (vor 1528), ebd. Suppl. 6: eine Beschwerdeschrift soll erwähnen: (wie) uns der Landvogt im Turgöw by nacht und by nebel in unsere gricht und gbiet gefallen sye, da sich mit dem rechten erfinde, dass er da nit ze fahen hat, und einen frommen priester gewaltiklich darus gefüert, us welchem ein ganzer landslouf und gar nach ein landskrieg worden wär. — Vgl. Strickler 1300, 5; Bullinger 225.

<sup>102)</sup> Diese Unterlassung des Landvogts oder der Boten führt wenigstens Vogt Wirt in seinem Vertheidigungsschreiben vom 22. Juli als Ursache alles Unheils an (Strickler 870; die «gmaind botten von Ittingen» sind die durch Steffan u. A. von der Thur her nach Frauenfeld abgesandten Boten, die sich, wie es scheint, auch an die Stadt hätten wenden sollen).

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup>) Absch. 463, 2 und Bericht der Schwyzer Gesandten an ihre Regierung, an Luzern u. s. w., Frauenfeld 19. Juli, Absch. 462.

umwohnenden Gotteshausleute von Ittingen, liefen die Bauern aus dem ganzen nördlichen Zürichbiet 104) herzu. Dreitausend Mann, hungrig, durstig, nun auch rath- und planlos nach der nächtlichen Aufregung, lagen sie am Abhange des Höhenzuges. der das reiche Kartäuserkloster Ittingen trug, Vielen längst ein ärgerlicher Anblick. Man warf sich hinein — es war noch nicht fünf Uhr Morgens 105) -, sich hier zu stärken zu wei-Einer von Stein war voraus geritten und terem Beginnen. hatte von Prior und Schaffner gutwillig Essen und Trinken zugesagt erhalten für die «guten Gesellen», welche im Anzuge wären, im Uebrigen jedoch nichts Böses gegen sie im Schilde führten. Aber die Heranstürmenden machten kürzern Process: sie rissen dem Schaffner den Geldsäckel vom Gurt, schlugen den «Vater» auf den Kopf, setzten ihm eine Hellebarte auf die Brust und zwangen ihn, den Schlüssel zur Speisekammer und zu sämmtlichen Gemächern herzugeben. Inzwischen sprengten Andere die Hauptpforte des Klosters und die Thüre zur Küche, und nun begann drinnen ein wildes Leben. In Keller, Vorrathsräume, Ställe ergoss sich ein zügelloser Schwarm; umsonst suchten die Verständigern zu wehren und die Hungrigen mit ihrer Beute wenigstens aufs Feld hinauszuweisen 106); umsonst mahnte Rüttimann auf Geheiss des alten Wirt wenigstens vom Einschlagen der Fässer ab 107). Dann fieng man an,

<sup>104) «</sup> So ist der sturm von Stein nidsich gangen schier bis gan Zürich ». Bericht der Schwyzer a. a. O. Der Constanzer Suter, bei Strickler 865 b, hat von 5000 Mann gehört, die schliesslich zusammengekommen seien. Der Berner Bericht (Anm. 100) gibt die Anzahl der ins Kloster Einfallenden auf 3 bis 4000 Mann an.

<sup>105)</sup> Das an Zürich erlassene Schreiben des Landvogts, der damals bereits von dieser Absicht der Menge unterrichtet war, ist von Morgens 5 Uhr datiert. Absch. 463.

<sup>106)</sup> Strickler 1394 (vgl. 870).

<sup>107)</sup> Der alte Wirt scheint damals nebst Andern sich aus dem Kloster wieder entfernt und zur Ausführung des Auftrags dem Rüttimann sein Ross geliehen zu haben, Bullinger 197. 203. (Nach der «Gemeinde» vom 19. Juli hat dieser Vorgang wohl nicht stattgefunden; denn darauf folgte gleich der Brand).

Schlösser zu zerhauen, Kisten und Kasten aufzubrechen; Jeder trug heraus was ihm gefiel; am eifrigsten waren dabei die Gotteshausleute von Ittingen selbst 108), welche auch in der Nachbarschaft den Klosterknechten noch ihr geflüchtetes Vieh abjagten 109). Die Geistlichen hatten wieder ihre besondere Im Archiv wurden die Briefe von Kaisern, Päpsten und Eidgenossen, die Gült- und Werthschriften jeder Art zerrissen und die Sigel weggeschnitten 110). In der Kirche packte ein entlaufener Mönch mit räuberischer Hand die kupferne Monstranz im Sacramentshäuschen; sie ward zerschlagen und das Metall entwendet; das Hochwürdigste soll dabei mit Füssen getreten worden sein als eine Ursache aller Ketzerei 111). Der Seelenhirte von Stein mit seiner Mordaxt ritt auf und nieder unter seiner plündernden und zerstörenden Herde: « Es ist ein christlicher Krieg! nur redlich dran! es muss sein! Ihr dürft Nichts schonen! » In einem der gemalten Fenster glaubte er von aussen die Figur eines Mönches zu erblicken; er hiess es zerschlagen, worauf überall die Fenster, insbesondere die mit bildlichen Darstellungen, zerstochen und zertrümmert wur-Mit einem Sparren stiess Meister Erasmus selbst die Chorthür ein; dann schrie er nach dem Vater, nach dem Schaffner, der ihn einst einen Ketzer gescholten. Der Prior kam, ein betagter Mann; «Du willst so heilig sein», schrie er ihn an, « vierzig Jahr ohne Todsunde? Ein sauberer heiliger Vater — ja wohl, zu Zürich im Storchen! » 112) — « Du

<sup>108)</sup> Absch. 478. 591.

<sup>109)</sup> Geständniss des Hans Bachmann von Buch (bei Uesslingen). Die Haut der betreffenden Kuh ward dann nach Stein in die Gerbe getragen. Strickler 921, 2.

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup>) Absch. 475 i. 507 aa; vgl. 475 g gegen Ende, wo, wenigstens laut der Klage des Landvogts, die beiden Söhne Wirt als Vernichter von Briefen erscheinen.

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup>) Absch. 475 i. 478. 565. Darnach scheint übrigens damals die Monstranz leer gewesen zu sein. Hottinger 3, 186.

<sup>112)</sup> Strickler 880. (Schriftlicher Bericht von Burgermeister, Rath und

Mönch », rief er ihm drohend zu, «hättest Du mich, wie ich Dich: wie gienge es mir! » Er wollte ihn gefangen nach Stein führen; Andere hinderten es. Die Klosterbrüder wurden misshandelt, ausgezogen, ihre Kleider und Pelze zu Handen genommen oder verderbt, ihre Zellen verwüstet und ausgeplündert. So gieng es den Tag hindurch mit Rauben, Verheeren und Prassen; elf schwere Ochsen und sonstiges Vieh wurden verzehrt; Einer von Wigoltingen liess die Weier abgraben und darin fischen; Konrad Albrecht und Gallus Seiler von Stein, welche auch den Vater thätlich misshandelt, vergnügten sich, mit den Büchern aus der Kirche Feuer zu machen und Fische zu sieden 113). Die Führer waren machtlos; der alte Wirt bezeugte selbt in der Kirche hinter dem Altar dem Prior sein Leidwesen, wobei er noch hoffte, die Seinen mit zwei Ochsen befriedigen und zur Heimkehr bewegen zu können; Jener solle, meinte er, die Sache Gott anheimstellen. Der Pfarrer Hans kam nur einmal in's Kloster hinein, da ihm das Wesen dort nicht gefiel; sein Bruder Adrian scheint gar nicht drinnen ge-

Gemeinde zu Stein über Meister «Ersamus» Schmid). Im «Storchen» verkehrten Pensiöner und Unzufriedene, die der Wirth auch sonst begünstigte; daselbst wurden allerlei unglimpfliche Reden über die Reformation geführt. Nach Egli 407, III, 1. 587, 3. 5. 610. 1070. — Der Prior (vgl. Anm. 82), Peter I. Vallensis (1511—1525, wo er nach Freiburg i. B. versetzt ward; st. 1527), war strenge altgläubig; mehrere seiner Mönche neigten sich Luthern und Zwingli zu und schrieben heimlich an Letztern; so Valentinus ex Saxonia, welchem Luther's Schriften verboten wurden (Schuler u. Sch. 7, 282), Alexius, welcher schon 1523 für den ihm wenig gewogenen Prior Böses ahnte (ebd. 283); endlich der gelehrte und feurige Jodokus Hesch (ebd. 328, 386; Kirchhofer 433 ff.).

<sup>113)</sup> Absch. 1112. 1123 werden neben den Fischern noch einige Eschenzer: ein Peter, ein Hackmesser, zwei Göuggis, ein Gisenharter, Burger zu Stein, als Hauptfrevler genannt, ebd. 473 ein Lassle Widenbach von Stein, zu Neuforn angesessen. — «Schantlich huss gehalten, dass ein grose erbermd ist zu hören, und unferdient» ist das Gesammturtheil des Berner Schreibens vom 19. Juli (Anm. 100; von Seb. vom Stein und Hs. Rud. Nägeli).

wesen zu sein <sup>114</sup>); sie sollen jeder nur einen Trunk Wassers am Klosterbrunnen genossen haben <sup>115</sup>). Doch halfen sie ihrerseits dann, wie es scheint, dazu mit, das Haus des Kammerers zu Hüttwilen, der nebst zwei benachbarten Pfarrern im Vorbeiweg auch Besuch erhielt <sup>116</sup>), zu verwüsten, und suchten daselbst des Capitels Briefe zu vernichten, damit Die von Stammheim die Zinse nicht mehr geben müssten.

Zürcherische Boten, die in Stein, in der Grafschaft Kiburg den Handel vernommen, waren inzwischen erschienen, von sich aus die Menge ab- und heimzumahnen, hatten auch die Obrigkeit berichtet <sup>117</sup>). Diese hatte bereits durch den Landvogt die böse Kunde erhalten und schrieb sofort unter Missbilligung des Geschehenen an die fünf Orte und Freiburg, sowie an die damals zu Schaffhausen beschäftigten zehnörtischen Gesandten, mit der Bitte, für Ruhe und Frieden wirken zu helfen <sup>118</sup>). Nun sprengte auch zu Ittingen Botschaft auf Botschaft aus Zürich heran, die Angehörigen bei Ehr und Eiden abzurufen. Die erste war fruchtlos <sup>119</sup>), ebenso wie die Abmahnungen des

<sup>114)</sup> Doch vgl. Bullinger 183.

<sup>115)</sup> Diess erst bei Bullinger a. a. O.

<sup>116)</sup> Abschiede 475, 476.

<sup>117)</sup> Abschiede 591.

<sup>118)</sup> Abschiede 463, 2) 3).

<sup>2019</sup> Zürich an Luzern und die übrigen acht Orte, 19. Juli, Strickler 863, und an die Ausburger ebd. 861; — an Bern, und Rathsbeschluss vom 19. Juli, Abschiede 463, 4) 6). — Die spätern Berichte Zürich's an die Eidgenossen, besonders Absch. 564, behaupteten dann freilich, «die Seinen» (Bullinger 182 stellt ihnen lediglich die Thurgauer und Umsässen der Kartause gegenüber) seien gehorsam gewesen und Abends nach Stammheim u. s. w. zurückgegangen, wobei sich denn das Sonderbare ergibt, dass die Zürcher am frühen Morgen die Ihrigen («das Volk das ihnen mit Gelübden und Eiden verbunden» — bei Bullinger: «ihnen verpflichtet und zugehörig» war) auf einen etwa zwei Wegstunden von ihrem Nachtquartier in nächster Nähe des bedrohten Klosters gelegenen Sammelplatz zurück entboten hätten. Es liegt wohl eine Vermischung mit der Rückkehr nach Stammheim vom Dinstag vor. — Nach der Behauptung der

kriegserfahrenen Steffan und anderer Führer, welche, einen Ueberfall des Landvogts fürchtend, nach anderswo eingenommener Mahlzeit eine Anzahl ihrer Leute aus dem Kloster hinaus auf einen Brachacker zusammengebracht hatten, um — aus eigenem Antrieb oder auf Geheiss der Gesandten -- sie zum Abzug zu bewegen. «Dass Dich botz Wunden schänd» — rief man dem Vogt von Stein zu, - « wolltest Du heim ziehen? Stechet den Keiben über die Mähre hinunter!» Einer aus dem Haufen schalt auf die Steiner überhaupt, die, wie der Landvogt, als müssige Leute, immer zum Sturm bereit seien und nun vom Abziehen sprächen. Seines Lebens nicht mehr sicher, musste Steffan von der Versammlung wegreiten und sich begnügen, den Zürchern Bleuler und Sprüngli den Rath zu geben, sie möchten mit den Vertretern des Kiburger Amtes und der Orte Stammheim, Ossingen und Andelfingen einzeln reden und nur erst eine Gemeinde zum Wegzug veranlassen; dann wollten die Steiner sofort ungemahnt heimkehren, was sonst für sie sehr gefährlich Drei andere Zürcher: der Vogt von Kiburg und die Rathsherren Wegmann und Cornel Schulthess, verhandelten nun mit den Gemeinden; der Letztere wandte sich schliesslich strafend an die Steiner: «Ihr von Stein habt da einen Sturm ergehen lassen, darob ein Rath von Zürich keinen Gefallen hat ». «Junker Cornelius» — erwiderte ihm Steffan, — «Ihr habt da eine Rede gethan, die mich von Euch sehr bemüht, Ihr glaubt gar nicht wie. Denn was würden wohl unsere Herren von Zürich von uns halten, wenn an unsern Mauern ein Mordgeschrei um Sturm ergienge, und wir wollten erst nach Zürich um Erlaub-

Zürcher Anwälte im mündlichen Process, Absch. 491, ward «in Ittingen zuweg gebracht», dass fast die Hälfte der Ausgezogenen Abends wieder nach Stammheim gekommen seien; darunter waren, nach ihrer Theilnahme an den folgenden Ereignissen zu schliessen, jedenfalls die Steiner nicht. — Auch die Leute von Winterthur kamen erst am Dinstag dorthin zurück und meldeten, die übrigen Angehörigen Zürich's würden auf die wiederholte Mahnung noch in dieser Nacht heimkehren, Strickler 859. — Das oben folgende nach der «Vergicht» Steffan's.

niss schicken, da doch jedes Dorf in solchem Falle dem Sturm folgen würde? » — Die Hauptmannschaft, die ihm neben Einem aus dem Kiburger Amt und dem Wepfer von Stammheim angetragen worden, schlug Steffan von Anfang an aus und bemühte sich vielmehr zusammt den Verständigern, neue Unterhandlungen mit dem Landvogt anzuknüpfen, wofür er namentlich die Schafthauser Gesandten sich zu verwenden bat.

Erst am Abend endlich, als der Landvogt die Herausgabe Oechsli's wiederholt weigerte und seinerseits einen Sturm durch's ganze obere Thurgau hin ergehen liess 120), zog wenigstens ein Theil der zürcherischen Unterthanen nach Stammheim und der Enden ab, unter ihnen der Vogt Wirt und sein jüngerer Sohn Adrian. Die Uebrigen, namentlich die thurgauischen Gotteshausleute und Die von Stein, blieben beisammen, in der Absicht, weiter über die Thur vor Frauenfeld zu ziehen, wo sie alsdann keinen Stein auf dem andern zu lassen drohten 121). Die Nachricht hievon erregte in Zürich Bestürzung. Man schickte eilends in der Nacht andere Boten und Briefe hinaus mit der Drohung, die Ungehorsamen « mit der Hand » gehorsam zu machen; man rief viertausend Mann zum Banner und mahnte die Ausburger und landsässigen Edlen im nördlichen Zürchergebiet auf 122); man berichtete Beides beruhigend nach Luzern und den übrigen eidgenössischen Orten. Von dieser Seite mochte man einen Angriff ernst-

<sup>&</sup>lt;sup>120</sup>) Vgl. Anm. 131.

<sup>121)</sup> Dieser Ausdruck ward wenigstens, wie es scheint, wiederholt und zwar vor der Gefangennehmung des Vogtes Wirt unter den Bauern gebraucht, welche angeblich einmal 15,000 Mann stark vor Frauenfeld hätten ziehen wollen; doch hatte Wirt, dem zu Frauenfeld Tochter und Grosskinder lebten, an diesen Reden keinen Antheil. Absch. 492 (9).

<sup>122)</sup> Strickler 863. 861. Aufgemahnt werden, « zuo dem wenigisten selbander », die dem Schauplatz des Aufruhrs benachbarten Herren Lorenz Sal auf Girsberg, Gregorius von Roggwil auf Schwandegg, Harzer zu Salenstein, Happ zu Widen, Löwenberg zu Alt[1]ikon, von Goldenberg zu Mörsburg, von Gachnang auf Goldenberg, Rappolt zu Hettlingen, Wellenberg zu Pfungen, von Fulach zu Laufen u. A.

lich befürchten; der Stadtschreiber musste für den Rath einem Vertheidigungsplan auf alle Fälle entwerfen <sup>123</sup>). Der Vogt von Kiburg, Konrad Engelhart, den man mit der ersten Rathsbotschaft nach Ittingen geschickt, war inzwischen eilig von da nach Schaffhausen hinüber geritten, wo er um ein Uhr nach Mitternacht ankam und um vier Uhr Morgens von den eidgenössischen Boten sehr ungnädig empfangen ward. Diese brachen eine Stunde später nach Frauenfeld auf, ihnen nach eine Schaffhauser Gesandtschaft, dort für den Frieden und für Entlassung Oechsli's sich zu verwenden; eine zürcheriche ward von den Eidgenossen ebenfalls dorthin erfordert <sup>124</sup>).

Zu Ittingen brachte die drohende Rathsbotschaft endlich eine Unterhandlung zu Stande. Im frühen Morgenlicht des 19. Juli <sup>125</sup>) fanden sich dazu die Angehörigen Zürich's auf einem Acker über der Kapelle von Wart und dem Kloster zusammen, das von hier aus, durch die sanfte Wölbung des Bergabhanges verdeckt, nicht sichtbar ist. Auch Meister Erasmus kam, jedoch nur um den Gesandten vorzuhalten, dass sie übel thäten, und dann das Feuer neuerdings zu schüren und offenen Aufruhr zu predigen. Konrad Albrecht von Stein rief: wer dem Evangelium anhangen wolle, möge auf seine Seite treten. Erasmus aber schwang sich auf sein Ross, ritt mit seiner Mordaxt von Haufen zu Haufen und erhitzte die gemeinen Leute zum «christlichen Krieg»: er wolle nochmals den Sturm ergehen lassen; sie müssten den Pfaffen heraus haben; sie seien im Recht und thäten nicht wider Eid und Ehre; u. s. w. <sup>126</sup>)

Da plötzlich steigen hinter dem Bergeshang schwarze Rauch-

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup>) Strickler 860.

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup>) Abschiede 463, 5), vgl. Bullinger 182. Eine solche war übrigens bereits unterwegs, nach Absch. 463, Zl. 32.

<sup>125)</sup> Die Tageszeit ergibt sich aus Strickler 865 b, wornach das Kloster Morgens fünf Uhr in Brand gerieth, sowie aus der Zeugenaussage Absch. 493 (7), wornach vor dem Brande im Kloster mit Unschlittkerzen hantiert ward.

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup>) Strickler 880, 2. 3; Absch. 492 (11). 478, 8.

Wachtfeuer der Zurückgebliebenen: das Kloster brennt! Die Gemeinde löst sich auf, eilt durch die Reben und Matten hinunter, sieht Kirche, Kreuzgang, Zellen in Flammen; die Hitzigsten wehren den anwesenden und herbeilaufenden Gotteshausleuten zu löschen; sonst würde man ihnen die eigenen Häuser anzünden <sup>127</sup>). Die Kirche und eine Anzahl anderer Gebäude, mit ungefähr dreizehnhundert köstlichen Glasscheiben, mit zwei Glocken, über sechshundert Gulden werth, ist ein Raub des Feuers. Der ganze Schaden soll sich damit auf wohl 12,000, nach anderer Schatzung auf 20,000 Gulden belaufen haben <sup>128</sup>).

Wer dieses letzte und schwerste Unheil gestiftet, ist nie ermittelt worden. Die meisten Anzeichen weisen in das zürcherische Weinland als Heimat des Herostrats von Ittingen <sup>129</sup>). In Stammheim bezeichnete man mit Vorliebe Gotteshausleute als Thäter; der gemeine Mann daselbst, verjährte Unbill und späte Gewaltthat geschäftig verknüpfend, wollte wissen, die Brandlegung sei das Rachewerk eines unglücklichen Vaters oder seines Geschlechts gewesen, welchem einst ein Eber des Klosters ein Kind umgebracht <sup>130</sup>).

<sup>127)</sup> Absch. 476; für Einzelne glaublich, nach 492 (12).

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup>) Absch. 473, 476. Das Kloster verbrannte nicht ganz: Absch. 564, Zl. 40.

Junker zu Altikon (ebd. 492, III; Bullinger 196; vgl. Absch. 571 i) sollen den Brandstifter kennen; ein Schmid zu Benken, Trüllikon oder der Enden soll der Thäter sein (Strickler 921, 15); Einer von Benken soll gedroht haben, er wolle das Kloster Rheinau «auch verbrennen» (Absch. 492, II; Bullinger 195). Der Augenzeuge Isenring von Herdern, welcher zwei Männer an dem grossen Feuer beim Klosterthor Unschlittlichter anzünden und dann vor des «Vaters» Zelle, wo Stroh gelegen, zum Scherz «Plapparte suchen» sah, hat die Betreffenden nicht gekannt.

<sup>130)</sup> Absch. 478, II; Bullinger 196 (eine «Gassenrede» nach Hans Wirt, Sohn); daneben Einer von Wart mit einem Kropf — jetzt flüchtig — durch die «Sage» als Schuldiger bezeichnet, ebd. Die Stammheimer wussten Ende 1524 der Obrigkeit keinen Brandstifter zu nennen. Strickler 956; vgl. 1394.

Die Boten der zehn Orte, eben ihrem Versöhnungswerke nach über die Thurniederung auf Frauenfeld zureitend, sahen mit Schmerz und Zorn droben auf dem Hügel an der Stelle der reichen Kartause einen rauchenden Trümmerhaufen. Drinnen in der Stadt fanden sie Alles in grösster Aufregung, eine ansehnliche Streitmacht zum Auszug bereit. Auf den ergangenen Sturm hin 131) waren dreitausend Mann, Edle und Bauersleute, zusammengekommen; Morgens um sieben Uhr, da man das Kloster brennen sah, wirbelten die Trommeln zum Ausmarsch, und neue Tausende strömten herzu 132). Es hieng die ganze Zeit über an einem Haar, dass man nicht an die «Züricher Lutherischen Bauern» gerieth und zu bösester Stunde das erste Brüderblut im Glaubenskampfe vergossen ward. Glücklicherweise kam zugleich mit den eidgenössischen Gesandten nicht nur bereits eine Zürcher Botschaft, sondern auch die von Schaffhausen an. Dieser gelang es zu vermitteln 133). Man glaubte den Betheuerungen Zürichs, dass es an dem Handel keinen Theil gehabt und bat es, mit den Schaffhausern die Seinigen von Ittingen und Stammheim nach Hause zu mahnen und sodann zu Stein die Herausgabe der beiden Gefangenen zu erwirken. Dagegen wollten die Eidgenossen vier in ihre Gewalt gerathene 134)

<sup>131)</sup> Strickler 865 b (5 Uhr Abends); Absch. 462, wornach der Sturm insbesondere eine Folge des Gesuchs auf Herausgabe Oechsli's und damit verbundener Drohungen war; diese Aufforderung und Drohung muss, da der Sturm erst Abends 5 Uhr ergieng, nach dem ersten Mal (S. 253) wieperholt worden sein (nach d. Verg. St.'s: durch ihn, den Ammann v. Wart u. A.).

<sup>132)</sup> Nach dem Brief des kaiserlichen Sekretärs Suter, bei Strickler 865 b (nebst 865 a gedruckt in Schreiber's Bauernkrieg 1, 4, 5, mir unzugänglich) waren es schliesslich, laut Vermuthung, 7000 Mann.

<sup>&</sup>lt;sup>133</sup>) Absch. 462; Strickler 868.

<sup>134)</sup> Sie müssen am 18. oder 19. beim Plündern oder Herumstreifen von Leuten des Landvogts aufgegriffen worden sein; von sonstigen Gefangenen, welche den Steinern für die zwei Frauenfelder hätten angeboten werden können, wissen wir Nichts. Zwei davon scheinen später von den Zürchern in Verwahrung genommen worden zu sein: Enzenberger und Senn, welche bei Strickler 880, 3 über den Auszug von Stein Aussagen machen.

Steiner ebenfalls freigeben, den «Pfaffen» aber bis auf weitere Verfügung ihrer Obrigkeiten in anständiger Verwahrung behalten. Sie entliessen sodann die aufgebotene Mannschaft; der Bürgermeister von Constanz, welcher Abends mit einem Rathsherrn die Vermittelung der Nachbarstadt anzubieten kam, fand die Ruhe hergestellt und die Boten bereit, ihre friedliche Sendung, welche sie auf den Freitag nach Appenzell rief, ohne Aufenthalt fortzusetzen und zu vollenden <sup>135</sup>).

Diese massvolle Haltung der Eidgenossen gegenüber den fehlbaren Angehörigen Zürich's war übrigens wohl erleichtert durch das Verhalten der Letztern nach dem Brande. Mochten auch Einzelne unverhohlen äussern, sie wollten nicht, dass es anders gegangen wäre 136): auf die Menge, welche den anfangs wohlberechtigten Eifer bei wilder Mordbrennerei angelangt sah, wirkte der Anblick des flammenden Gotteshauses ernüchternd und unheilkündend. Jedenfalls fanden die Botschaften Zürich's und Schaffhausen's jetzt geneigte Ohren. Den grössten Theil der unbotmässigen Unterthanen scheinen sie bereits in Stammheim getroffen zu haben <sup>137</sup>); das Kloster war seit Mittag verlassen bis auf Wenige, welche noch dort Nachsuche hielten 138). Es wurden wohl noch Anstrengungen gemacht, die Bewegung wieder in Gang zu bringen und ihr einen allgemeineren Charakter zu geben: Leute aus dem Thurgau 139) forderten durch Trom-

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup>) Absch. 463. Vgl. 464 f. Vermittelung boten auch Rotweil und Cur an. Strickler 875. 877.

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup>) So Konrad Wepfer: Absch. 492 (12); Bullinger 194.

<sup>137)</sup> Absch. 462.

<sup>138)</sup> Absch. 591. Auf diese «Süechelnden» allein kann sich die von Zürich zurückgewiesene Behauptung der neun Orte (ebd. 589) beziehen: die Leute hätten «zwei Tage und eine Nacht, oder einen Tag und zwei Nächte» zu Ittingen gelegen, was für die Gesammtheit der Stürmer eine Uebertreibung ist.

<sup>139)</sup> Einer von Strubenwil und Einer von Hofen (Absch. 507 x): wohl Struwilen und Hofen in den niedern Gerichten von Griesenberg, s. Leu, Lex. Helv.; vgl. Absch. 500, 489. — Der Strubenwiler ist nach dem

melschlag und Handmehr zu einer Landsgemeinde auf, « wer des gemeinen Mannes Nutzen und Ehre betrachten wolle»; im Kloster Feldbach hielt Einer eine Rede: die Lutherischen seien jetzt Meister, und vier oder fünf eidgenössische Oertchen seien nicht zu fürchten u. dgl. 140). Aber es kam zu keinem vereinten Handeln mehr, und die Anschläge der Heimkehrenden auf den Junker und den Pfarrer von Laufen, auf das Kloster zu Dänikon 141) blieben unausgeführt — zum grossen Glück: denn zwei Tage nach dem Brande von Ittingen hatte der junge Bullinger 142) aus Kappel von grosser Unruhe in den «Ländern» zu berichten, welche den vermeintlich noch nicht gedämpften Auflauf zu strafen gedächten, und Zürich hatte in der Folge alle Mühe, durch seine Gesandtschaften, insbesondere nach Bern. und durch Zusicherung strenger Ahndung des Geschehenen, seine Miteidgenossen zu beruhigen und seinen Ausschluss aus dem Bunde abzuwenden 143).

Auch die Absichten der Leute in der Grafschaft Kiburg 144),

Sturm noch mit einem Andern in der Stadt Frauenfeld herumgelaufen. — Hans Bachmann (s. u.) fragt nach dem Sturm den Vogt Wirt, ob die Gotteshausleute künftig auch noch Zehenten geben sollten. Strickler 921, 11.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup>) Basler von Steckborn, Absch. 507 x.

<sup>141)</sup> Strickler 868, 869.

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup>) Im Auftrage des Abtes Joner, Absch. 464, 7), vgl. 8) 9) 10) und des Briefschreibers Reformationsgeschichte 185; Strickler 879; auch 873.

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup>) Absch. 465 (vgl. 525 n), Bern c. 23. Juli (vgl. Solothurn 31. Juli, Strickler 878). Der Bote Bern's erhielt übrigens Auftrag, Oechsli nach Verdienen strafen zu helfen.

<sup>&</sup>lt;sup>144</sup>) Der Weber (Ruodi Wisendanger, Absch. 537) von Berg (Berg «am Irchel» oder «am Weier»? beide in der Grafschaft Kiburg), Heini Grob von Winterthur, der Schmid von Hettlingen, Heinrich Müller von Rickenbach, am Gallimarkt zu Winterthur mit dem später gefänglich eingezogenen Hans Bachmann von Buch (bei Uesslingen) sich unterredend, der Alles dem Werli von Wart und dem Lenz von Horwen mittheilt, Strickler 921, 1, 3 u. ö. Vgl. Absch. 525 i, 4 und Note 527; 537, 1)—4); 540; 542 f., 500, 6. Noch am 27. April 1525 liefen Fünfe von Seuzach weg zu einem vermeintlichen neuen Ittinger Sturm. Strickler 1062.

welche mit den Gotteshausleuten von Ittingen die Bestrafung von Stein und Stammheim hindern, den Sturm wiederholen und Frauenfeld einnehmen wollten, kamen nicht zur Verwirklichung. Sie erwarteten wohl im Herbst einen neuen Besuch der Gäste vom 18. Juli in Ittingen und waren entschlossen, auf ein Zeichen der Glocke zu Ober-Winterthur auch nach der Kartause zu eilen, um «den Sauser zu versuchen, ob er vergohren habe »; die Stammheimer und Ittinger erhofften davon eine Abschüttelung ihrer Lasten und der eidgenössischen Oberhoheit und versprachen sich dabei die Hilfe von Zürich, Schaffhausen und Appenzell, sowie des übrigen Thurgau's, ja sogar die von S. Gallen, dem Rheinthal und Toggenburg 145); auch die Oberthurgauer gedachten selber Herren zu werden und machten ihrem Landvogt das Leben schwer genug 146). Aber die energischen Massregeln der Eidgenossen, wie diejenigen Zürich's hinderten das Weitergreifen einer Volksbewegung, zu welcher die nächtliche Scene im Pfarrhaus zu Burg das Signal werden zu wollen schien. Sie war an ihren eigenen Auswüchsen erstickt, ehe sie, sehr zur Unzeit für Zürich und seine unruhigen Unterthanen, einen Religionskrieg erzeugen konnte.

Nichtsdestoweniger waren die Folgen des Ittinger Putsches für dessen Urheber, das reformierte Stein und seine Nachbarn, sehr empfindliche <sup>147</sup>). Während die Untervögte Wirt und

<sup>145)</sup> Reden des Heini Windler von Stammheim u. A., ebd. 921.

Absch. 473 f, 493. Strickler 926: Klagen Am Bergs im Hecht zu Rapperswil. Im Januar 1525 wollten Einige zu Ermatingen die Bärte nicht scheren, bis sie selber Herren seien. Absch. 557. Vgl. 614. 626, 648 ff.

<sup>147)</sup> Ueber den Ittinger Process vgl. ausser den Abschieden (Anm. 96) besonders Bullinger 186 ff. — Ferner Strickler 905: Manuscript über die Geschichte der Hingerichteten; 1031: Beschwerde Zürichs; 1156: Jakob Wirt, Bruder des Vogts, bezeichnet die Tödtung der Seinigen als Verrätherei und verdächtigt Hans Wepfer und Dionys Keller von Stammheim als Verräther, was er nachher zurücknimmt; Absch. 693 o o, 810 r (vgl. 791. 1156 wird ein Sohn Jakob — Vogt Wirt hatte noch 12 oder 13 Kinder,

Rüttimann und der Pfarrer Hans Wirt zu Baden auf dem Blutgerüst verzeihlichen Uebereifer und unverschuldete Gewaltthat büssten, musste sich Erasmus Schmid, über welchen der Zürcher Hauptmann Jörg Göldli an der Spitze einer Schaar von dreihundert Mann bei Rath und Gemeinde von Stein Kundschaft einzuziehen kam <sup>148</sup>), durch die Flucht retten; er blieb später von der Amnestie ausgeschlossen und ward, nachdem ihn auch Zürich Landes verwiesen, erst vier Jahre darauf wieder Chorherr und sodann vorübergehend Nachfolger Zwingli's als Prädicant <sup>149</sup>). Auch Oechsli, zu Frauenfeld, Luzern und Baden peinlich verhört, kehrte nicht mehr als Pfarrer nach Burg zurück, wo man inzwischen, ebenso wie zu Stammheim, die Messe wieder einzuführen suchte <sup>150</sup>). Konrad Steffan war ebenfalls

Absch. 1112 — als Urheber dieser Rede bezeichnet; auch heisst er Strickler 1329 Jakob V og t, d.h. wohl: Vogt Wirt's Sohn, wie Absch. 810 «des Vögtli's Sohn». — Verhandlungen über die Büssung der Betheiligten: Absch. 502, 503 f., 536, 558, 607 f. (Nichtamnestierung Erasmus Schmid's, Steffan's, Wepfer's, der Brandstifter und der Sakramentsschänder). 617, 622, 662 m., 673, 1096, 1102, 1112, 1154 i., 1171 c., 1178 d. — S. auch Schnewlin, und Füsslin's Beyträge 1 («kürzerer» und «längerer» Sohn Wirt's).

<sup>148)</sup> Strickler 880. Die Flucht erfolgte auf einen Wink Zürich's (Schn.).
149) 1528 aus Gnaden wieder in sein Kanonikat eingesetzt (vgl. Egli
1450, 18. Juli; doch siehe bereits das Verzeichniss S. 618), versah Schmid
die Pfarre Zollikon (Egli 1492, 12. Sept. 1528; 1714, Okt. 1530, wo er als
«nimis prodigus» und unordentlicher Haushalter censuriert ist), sowie als
Helfer Zwingli's eine Zeitlang die Prädicantenstelle des bei Kappel gefallenen Reformators, und besorgte endlich in herzoglich würtembergischem
Auftrage die Reformierung von Reichenweier im Elsass. Sal. Vögelin im
«Jahrbuch für Schweiz. Geschichte» 1882, 254 ff. Nach Schuler und
Schulthess 7, 43 starb Schmid 1547 als Bürger von Zürich. S. noch u.
Anm. 171; Egli 1246; S. 752 (camerarius), 884 (bresthaft). Schmid Gönner
des nachmaligen Pfarrers Felber von Stein: Schnewlin'sche Papiere.

<sup>&</sup>lt;sup>150</sup>) Oechsli wird am 24. September auf Urfehde freigelassen, muss aber für die ergangenen Kosten Bürgschaft leisten und die weitere Bestrafung durch die Eidgenossen gewärtigen. Absch. 497 u. (vgl. 471 f., 751 n.). Er ward dann Pfarrer zu Elgg (wo er im April 1525 Zulauf von Frauenfeld hatte, Absch. 629) und zu Bülach, Bullinger 1, 206. — Oechsli

flüchtig, wie Erasmus, und gelangte auch später nicht wieder in sein Amt <sup>151</sup>). Ordentlicher Inhaber der Prädicantenstelle

zu Wesen, von wo aus er 1531 im März vier Lägel welschen Weins (Schuler u. Sch. 8, 586), im Juni einen Warnbrief an Zwingli schickt (Strickler 3, 967); im Januar zuvor ist in einem Beschwerdebrief des Kaspar von Schönau zu Säckingen (S. A., Z. 147) ein Meister Hans Oechsslin genannt, der, wie es scheint, im Namen (?) seiner Frau, einer Nonne aus Königsfelden, ein Verbot auf einen Zins des Klosters zu Stein gelegt. Vgl. Sch. u. Sch. 8, 50. 363 (zu Zürich, 1529). 438 (zu Schaffhausen, 1530). 555. 561. 624. Egli 1714 (zu Zurich, 1530; böses Weib). — Wirz 4, 138.

Messe und Bilder zu Stammheim und Burg s. Strickler 1024; Absch. 533 f. 535. 536 o. Burg erklärt dem Abt von Einsideln, weder Messe noch Opfer noch Jahrzeiten mehr haben und daran Leib und Leben, Ehre und Gut setzen zu wollen, Dec. 1524. 608. 616 f. 789 n; 791 f: Stammheim thut so viel «Ungeschicktes», dass man's nicht in ein grosses Buch schreiben könnte. In Burg wird die Feier der Messe verhindert und von Stein aus immer dagegen gewirkt; die Gemeinde erklärt, nicht vor dem Landgericht erscheinen zu wollen, da Die von Stein und Zürich ihre Herren seien; die neun Orte drohen ihr, sie nächstens anders und dermassen zu strafen, «dass mengklich sich daran stossen soll, als sy ouch vil grössern communen gethan, denn ir sind», Okt. 1525, Strickler 1300: Zürich verhört Die von Stein und zwei Kirchenpfleger von Burg; diese berufen sich auf das Wort Gottes und betonen ihre Zugehörigkeit zu Stein und Zürich. Sie seien nur zum Kriegsdienst dem Landvogt verbunden; die Mehrzahl der Mitkirchgenossen, die gänzlich unter ihm stünden, sollten es immerhin mit der Kirche dem Mandat gemäss halten; sie selbst seien bisher zur Predigt nach Stein gegangen, 2. Nov. 1525. Vgl. 1324. Ebd. 1314 a b: Denen von Stammheim und Burg (insbesondere dem Alt-Heiligenpfleger Krebser, s. o. Anm. 97) wird ein Tag zu Luzern verkündet, 1. Nov. 1525. 1329: Instruction der Zürcher Boten dafür, Dec. 1525.

Ansuchen des Landvogts im Thurgau gefangen genommen, weigert aber als Reichsstadt dessen Auslieferung. Vgl. ebd. 498 w. 509 qq. 1186. Strickler 893, a—c. 911, a—c. 923, b. c. Im Juni sind er und Erasmus Schmid wieder zu Stein, worüber sich die Eidgenossen beschweren, Absch. 691. S. noch unten 273, Egli 774. — Ebenda 589? Voten von Zürcher Landgemeinden über den Ittinger Handel und dessen Bestrafung als Antwort auf das Rundschreiben der Regierung über die politischen Verhältnisse Zürich's, Nov. 1524. — Vgl. noch die Schnewlin'schen Papiere (Anklage Steffan's u. s. w.).

der Stadt war schon seit einiger Zeit Jakob Grotsch von Bregenz, ein eifriger, aber sehr heftiger Prediger, welcher zur Beruhigung der Gemüther wohl nicht sehr viel beitrug <sup>152</sup>).

Der Sache der Reformation war in Stein und anderswo ein schwerer Stoss versetzt, und die Stadt, welche die Eidgenossen anfangs mit den Waffen hatten züchtigen wollen <sup>153</sup>), stund unter dem Bann eines langwierigen und gegen die Betheiligten mit Leidenschaftlichkeit geführten Processes. Dass dieser zu ihrem Glücke verschleppt und am Ende (1527) noch ziemlich glimpflich mit einer Geldbusse abgethan ward, hatte sie nur der Furcht vor den Bauernunruhen des Jahres 1525 und dem Dreinreden der Eidgenossen, welchen zum Trotz Zürich milde verfuhr <sup>154</sup>), sowie schliesslich dem allmäligen Fortschritt der Reformation zu verdanken.

## IV. Vorläufer der Klosteraufhebung.

Nach dem Ittinger Auflauf verstummen zunächst die Forderungen der Bürger. Als der zürcherische Rath, welcher am 3. November die drei Klöster in der eigenen Stadt aufgehoben hatte, bald nachher durch seine Botschaften den Unterthanen die politische Lage darlegte und ihre Wünsche entgegennahm <sup>155</sup>), antwortete Stein lediglich mit der Versicherung seiner Treue und mit der Bitte um angelegentliches Aufsehen. Vor äussern Angriffen scheint also damals das Kloster eine Zeitlang Ruhe

<sup>152)</sup> Absch. 525, i, 5 wird der Pfaffe zu Stein am Rhein in Luzern beschuldigt, die Boten zum Tag von Frauenfeld (Oct. 1524) Verräther, Bösewichte und Tyrannen genannt zu haben; ebd. 811 klagt Am Berg zu Luzern (Dec. 1525), ein Pfaffe zu Stein habe öffentlich geredet, der Landvogt sei ein Dieb.

Bullinger 1, 210 (vgl. 211 das Schreiben der neun Orte an Wallis).
 Kriegsplan Zwingli's wahrscheinlich aus dieser Zeit, Strickler 957.

<sup>154)</sup> Strickler 1436.

<sup>&</sup>lt;sup>155</sup>) Zu Stein und Andelfingen durch die Rathsherren Rudolf Thumisen und Hs. Rud. Lavater. Egli 589. S. Anm. 150.

gehabt zu haben. Aber seinem Abte war es nicht mehr wohl auf einem Posten, welchen ihm die verhaltene Feindseligkeit der Bürger und die offene Unbotmässigkeit der eigenen Ordensbrüder, die aufreizenden Reden der Prädicanten und die immer mehr fühlbare Abnahme der Klostereinkünfte erschwerten.

Das Ende des Jahres 1524 brachte neue Verlegenheit, indem Junker Kaspar Göldli wegen einer Zinsforderung, die David dem von Zürich Verbannten nicht mehr zu entrichten angewiesen worden war, auf die Unterpfänder im Hegau zu greifen Miene machte, und dadurch den Credit des Klosters in jener Gegend empfindlich zu schädigen drohte <sup>156</sup>).

Zu Anfang des folgenden Jahres <sup>157</sup>) erschien Abt David mit seinem Schultheissen und einigen seiner Gefreundten zu Zürich und wandte sich bittend an Bürgermeister und Rath daselbst, dieweil seine geliebten Herren und Schirmer in gegenwärtigen bösen Zeitläuften seine und seiner Mitbrüder einzige Zuflucht seien. Die Mehrzahl der Mönche seines Klosters hange der neuen Lehre an und kündige ihm durch Ablegen des Ordenskleides den Gehorsam. Er wisse wohl, dass die Kutte, die er trage, ihn nicht selig mache; aber jenes Gebahren sei ihm als Abt fürder unleidlich. Die Bürger würden immer schwieriger, die Zehenten spärlicher, die Prädicanten kecker und anzüglicher. Darum bitte er, im Einverständniss mit seinem Convent, die Obrigkeit dringend, ihm das Regiment abzunehmen und ihn sammt den übrigen Mönchen nach Gutfinden auszusteuern.

Aber die Frucht mochte den Herren von Zürich damals noch nicht reif erscheinen. Nachdem Abt David mit den Seinen abgetreten war und die Versammelten sich die Sache nach

<sup>156)</sup> Eigenhändiges Schreiben David's an Zürich «suntags ann nicolay anno xxiiij» (Nicolaus fiel jedoch 1524 auf einen Dinstag), s. o. Anm. 27.
Vgl. Egli 784 u. ö.

<sup>&</sup>lt;sup>157</sup>) «Anno 25» sagt der im folgenden zu Grunde gelegte Bericht Zürich's an Erzherzog Ferdinand, S.A., Z. 101; dass es ganz zu Anfang des Jahres war, ergibt sich aus einem weiterhin folgenden, allerdings theilweise fehlerhaften Datum desselben Briefes; s. u. Ann. 158.

bestem Verstehen, «so viel ihnen Gott verliehen», hin und her überlegt hatten, schickten sie drei Männer aus dem Kleinen und Grossen Rath zu Seiner Gnaden in die Herberge und liessen ihn ersuchen, wieder nach Stein in sein Amt zurückzukehren, mit Zusicherung jeglichen Beistandes in- und ausserhalb des Klosters. Umsonst, der Abt blieb bei seinem Begehren. Doch reiste er zunächst wieder ab mit der Erklärung, die Sache nochmals versuchen zu wollen.

Aber bald darauf, um die Fastnachtszeit 158), da im Hegau die aufständischen Bauern auch die Klostergüter mit Brandschatzung bedrohten 159), stund David wiederum vor dem Rathe zu Zürich. Dringender als vormals bat er um Entlassung und Entlastung; denn er könne, möge und wolle nicht länger in diesen Dingen stecken. Doch die Sache war immer noch sehr zu überlegen. Der Rath, welcher wenige Tage vorher dem Entlassungsbegehren des Abtes von Rüti willfahrt hatte 160), mochte in Stein die Ansprüche der Stadt fürchten; zudem erwartete Abt David, mit Berufung auf sein gutes Haushalten, eine ansehnliche Aussteuer für sich und die Brüder. Noch einmal ersuchte man ihn, in seiner schwierigen Stellung zu verbleiben und zu bedenken, dass ja Jedermann sein Kreuz habe. Doch seine Klage war am Ende dieselbe wie am Anfang, insbesondere über die Prädicanten. Jetzt liess man diese, nebst einer Abordnung der Bürger, nach Zürich kommen und veranstaltete eine Untersuchung der Angelegenheit des Abtes. Die Verhörung der Zeugen brachte, wie es scheint, verschiedene Mängel seiner

<sup>158) «</sup>vmb die Fasnacht anno 26 » in dem Bericht Zürich's (Anm. 157) ist offenbar ein Abschreiberversehen für 25; denn das weiterhin Berichtete entspricht den Verhandlungen des Jahres 1525 (Egli 625 u. ö.; s. unten) und den daran sich schliessenden Ereignissen; die in Rede stehende Unterhandlung zwischen Abt und Rath ist wohl die am 1. März (Aschermittwoch; Fastnacht war der 26. Febr.) im Rath vorkommende und sechs Mitgliedern übertragene; Egli 659.

<sup>&</sup>lt;sup>159</sup>) Eigenhändiger Brief David's vom 17. Febr. 1525, s. o. Anm. 27.

<sup>&</sup>lt;sup>160</sup>) Egli 653 (25. Febr.); vgl. 693 (22. April).

Verwaltung zu Tage und gab der Obrigkeit — was sie brauchte — allen Betheiligten und namentlich den Steinern gegenüber mehr Autorität zum ungehinderten Einschreiten.

Ein solches schien nunmehr auch um Ruh und Friedens willen dringend geboten. Die Bürger — wohl auch gekränkt durch die Vereitelung ihrer Hoffnung, das Kloster selbst an sich zu ziehen — zeigten sich neuerdings dem Abte höchst feindselig. Es waren Vorgänge zu befürchten, wie im Grüninger Amt, wo um Georgentag die Bauern nach der Flucht des Abtes von Rüti das Kloster einnahmen, sein Gut beanspruchten und Befreiung von allen Lasten begehrten <sup>161</sup>). Da auch zu Stein Unruh und Unwille zwischen Stadt und Abt sich täglich mehrten, beschloss am 3. Mai der Rath, zunächst einen Verwalter in das Kloster zu verordnen, in der Person des Meister Jakob Wegmann. Der Abt, der sich von nun an des Regimentes zu enthalten hatte, sollte ihn in die Angelegenheiten des Stiftes einführen, sodann aber schalten und walten lassen <sup>162</sup>).

Da Wegmann, wie es scheint, der an ihn ergangenen Berufung nicht folgen konnte oder wollte <sup>163</sup>), trat statt seiner, für längere oder kürzere Gesandtschaften und später als bleibender

<sup>&</sup>lt;sup>161</sup>) Egli 693, 696, 699, 701, 702 (22.—25, April); vgl. 746, 749, 751.
756 (Juni). Am 13, April war in Zürich an die Stelle der Messe das Abendmahl getreten.

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup>) Egli 707 («Besoldung» der nach Rüti, Bubikon, Töss, Kappel, Stein u. a. O. geschickten «Rathsboten» ebd. 715; 10. Mai); vgl. Bericht an Erzherzog Ferdinand 1526.

<sup>163)</sup> Er erscheint zwar zu Anfang Mai's (wenigstens nach Strickler 1094 1) in Stein, aber am 1. Juni (Egli 732 und S. 945) in anderweitiger Mission; sein späterer Nachfolger Luchsinger war am 7. Mai bereits in Stein ziemlich sässhaft (s. Anm. 172), doch immerhin nur provisorisch «harus geordnet husszuchalten» (Bericht vom 3. Juli; vgl. Anm. 191, 25. Juli); noch Ende Mai wird er mit Wegmann eigens herausgeschickt und am 7. Brachmonat wird Wegmann «zum andern Mal» verordnet, Herrn Abts Statthalter zu sein. Anfang Juli erscheint Luchsinger wieder als Verordneter; erst am 1. Sept. wird ihm Alles übergeben (Rechnungen des Klosters S A, Z 123). Vgl. Strickler 1094 u. ö.

Ersatzmann, sein Rathscollege, der Tuchscherer <sup>164</sup>) und Schneiderzunftmeister Konrad Luchsinger, ein, ein geborner Glarner <sup>165</sup>) und eifriger Anhänger Zwingli's und der Reformation <sup>166</sup>), welcher, obwohl in seinem Privatleben nach den damals aufkommenden strengen Anschauungen nicht unbescholten <sup>167</sup>), sich durch seine Energie für den schwierigen Posten empfehlen

<sup>164)</sup> Daher die Tuchschere, welche er in Gestalt eines einfachen nach oben offenen Winkels (zwischen den Buchstaben k l) als Sigel, und in deutlicherer Form, von einem Luchs gehalten, als Wappen (z. B. in der Wappentafel des Klosters von 1603) führt. Er war 1501 Bürger zu Zürich, 1515 Zwölfer bei den Schneidern, 1524 Zunftmeister geworden, und starb 1548. Mittheilungen des Hrn. Zeller-Werdmüller in Zürich, nach dem handschriftlichen «Regimentsbuch». — Aus seiner Steiner Zeit stammt eine Wappenscheibe auf dem Gemeindehaus zu Stammheim, die er als «schafner des gotzhus Stein 1533» stiftete.

<sup>&</sup>lt;sup>165</sup>) S. Brief vom 27. Dec. 1525; als Gesandter Zürich's nach Glarus erscheint er im Juli 1524, Absch. 4, 1, a, 466 (ebd. 672 u. ö. 1536 ein Vogt Rudolf Luchsinger von Glarus; ein Hauptmann Michel L. von dort s. u.). — Er besass eine «Hofstatt» zu Hottingen bei Zürich; s. u.

<sup>166)</sup> Zwingli lässt ihn schon 1518 bei der Bewerbung um die Zürcher Leutpriesterstelle grüssen, Zw. Werke 7, 53; Luchsinger ärgert sich mit Mykonius über die vermeintliche Verleumdung Zwingli's, ebd. 54 (damals verwundet, ebd.); Zwingli erhält Grüsse für ihn ebd. 111. 140. 152, 183. 211 (Glarean lässt Ammann, die Grebel und Luchsinger grüssen, als Zwingli's «Diakone oder Unterbischöfe»). — Er erscheint 1522 in Gesellschaft Zwingli's beim Buchdrucker Froschauer das «küechli reichend» und mit Essen von zwei «digen würsten» (woran Zwingli nicht theilnimmt) die Fasten brechend (Egli 233), 1523 am «Gyrenrupfen» (gegen Joh. Faber) betheiligt (Bullinger, Ref.-Gesch. 1, 108; Bächtold, Manuel 39, vgl. Zwingli's Epistel gegen Gebwiler, Werke 2, 313: «Also wenn ir die [die Fischer als Jünger Christi] wänend vertriben han, werdend die hafner, müller, glaser, tüchschärer, schüchmacher und schnyder leeren». L.'s Antheil: Kirchhofer 52 ff. 66.), 1524 in einer Commission für eine Vertheidigungsordnung der Stadt (Egli 554). Ein Brief von ihm an Zwingli, datiert «ad Lapidem » Samstag nach Galli 1525, Zw. Werke 7, 420; andere 8, 275. 324.

<sup>&</sup>lt;sup>167</sup>) Er wird im December 1522 mit drei Andern wegen Ehebruchs für ein halbes Jahr aus dem Rathe ausgeschlossen und seine Buhlerin fortgeschickt, Egli 306.

mochte, zumal er durch das «Gyrenrupfen» als schneidiger Pfaffenfeind bekannt war. Er hatte, neben Hans Usteri, schon zu Ende Aprils in Stein mit dem Abt unterhandelt und die Bürger beim Herannahen des Bauernsturms beruhigen helfen. Die Nachbarn in Oeningen gehörten mit zu der «Bruderschaft des heiligen Evangeliums », welche nach Ostern auch zu Stammheim und anderswo um Unterstützung geworben hatte 168); sie hatten ihre Habe nach Stein geflüchtet und ersuchten die Stadt unter Anderm, wenn während eines Auszuges des Bewohner im Dorfe Feuer gelegt würde, dort zu löschen. Vor den Rathsboten wollten zwar hiefür die Steiner ausdrücklich die Genehmigung Zürich's vorbehalten haben; jedoch liessen sie, als am 29. April die Nachricht kam, Oeningen werde binnen zweier Stunden verbrannt werden, auch Absichten merken, die Jenen keineswegs gefielen. Sie wurden ermahnt, sich mit Niemand einzulassen und lediglich an Mauern und Thoren gute Wache und beständige Nachfrage zu halten: der Welt List sei manigfach und aus solcherlei Zusammenläufen könnte Schlimmes erwachsen, wie diess schon früher geschehen; u. s. w. 169)

Die Massregeln Zürich's vermochten die Ruhe in der Stadt nicht herzustellen, da insbesondere die Prädicanten für die Sache der Aufrührer einstunden. Am 11. Mai, da aus Oeningen und der « Höri » <sup>170</sup>) der Landsturm gegen Radolfszell hin ergieng, von wo die Bürger zu Schiffe einen Ausfall gemacht, erschienen auch die Pfarrer Erasmus Schmid und Jakob Grotsch von Stein im Lager der Bauern zu Stüsslingen, und so oft Usteri und Luchsinger die Stadt zur Ruhe mahnten, setzten sich die beiden Prediger dawider und sagten: man sei Gott

<sup>&</sup>lt;sup>168</sup>) Strickler 1054. Vgl. zum Bauernkrieg und den Verbindungen der Aufständischen mit dem Thurgau: 982. 1018. 1134. 1153 f. 1161. Die «bundschühigen» Bauern im Münsterthal Absch. 639; vgl. Strickler 1069 u. ö.

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup>) Strickler 1061. 1068. 28. April Aufbruch von Seuzach zu einem vermeintlichen neuen Ittinger Sturm: 1062, s. o. Anm. 144. Zürich und Schaffhausen im Hegau gemeinsam handelnd: 1067. 1073.

<sup>170)</sup> Die Grenzen des « Waldes Höri» Schweiz. Urkd.Reg. 1, S. 114.

mehr schuldig als den Menschen, und es sei göttlich und billig, den Nachbarn zu Hilfe zu kommen <sup>171</sup>).

Die dergestalt auch gegen die Obrigkeit und deren Vertreter aufgeregten Gemüther waren damals zu alledem durch die fortdauernde eidgenössische Untersuchung wegen der vorjährigen Ereignisse in Spannung erhalten. Gleich am ersten Sonntag, da Luchsinger mit David und dessen Bruder Wolf zusammen sass, brachte des Abtes Kämmerling Nachricht in's Kloster von einer aufreizenden Predigt, welche « der Pfaff zu Burg » soeben gehalten. Die Eidgenossen, sollte er unter Anderm gesagt haben, seien dem Worte Gottes feind und hätten zu Baden wackere Leute enthauptet; aber auf deren blutigen Rümpfen würden nur neue Köpfe nachwachsen; ein Mönch habe kürzlich Getreide an das Volk ausgetheilt, damit dieses ihn, den Prediger, gefangen nehme; u. s. w. Junker Wolf erstattete noch in derselben Woche in der Untersuchung zu Frauenfeld Bericht über dieses Gespräch im Kloster 172). Dass

<sup>&</sup>lt;sup>171</sup>) Strickler 1094. Die Oeninger wünschten damals sich aus der Schirmherrschaft des Bischofs von Constanz in diejenige der Stadt Zürich zu begeben, welcher sie lieber 100 Gulden zahlen wollten, als Andern 20 oder 30.

<sup>172)</sup> Frauenfeld 11. Mai fg. 1525, in der Tschudi'schen Abschiede-Sammlung im Zürcher Staatsarchiv (vgl. Eidg. Absch. 4, 1, a, 657): «Ieder bott waist zå sagen, wie wir Wolfen von Winckeltzen verhördt haben der uff mainung gesagt hatt, wie uff Sonntag nechstverschinen [7. Mai] herr abts von Stain sins bruders kemmerling uff gestalt gesagt habe: «der pfaff zû Burg hat aber redlich gerårt» [gescholten, losgezogen?]; sprechen der selb her Abt und maister Luch singer, ouch er: «lieber, wie? was hatt er gesait?» Sprech er: «als es sich in der predig begeben, hadt er under anderm geredt: die Aidtgnossen streben wider das wort gots, und welcher das prediget, den wellen sy non [für: nun = nur, ohne Weiteres?] fachen und hand zu Baden fromen lüten köpf abgehowen vnd sy gemürdt [Sept. 1524]; Es schatt aber nütz; Es wachst uff ietlichem stumpen 2c. und es hatt ain ömechtiger münch kernen ussgeben und darmit wellen verschaffen, das ich ouch gefangen wurd, damit ich das gottswort nit mer verkündte g.» - Der «Pfaff» muss doch wohl wieder der (sonst allerdings damals in Elgg lebende) Oech sli sein; er wird auch Absch. 671 q

ein solches hier im Beisein des Regierungsvertreters geführt werden konnte, zeugt für die weltmännisch-humane Art, wie wenigstens der Abt die Verhältnisse überhaupt auffasste. Parteilos über den verschiedenen religiösen Anschauungen stehend, verstund und ehrte er auch die Gegner der alten Ordnung der Dinge, und suchte in dem Kampfe gegen deren Ansprüche, welche ihm seine Stellung aufnöthigte, lediglich die wohlerworbenen Rechte der Vertreter des Alten zu schützen. Aber er musste erfahren, dass Ideen stärker sind als Rechte, und dass bei grossen grundsätzlichen Abrechnungen die Verfechter des blossen Rechts wider Willen Bekämpfer und schliesslich Opfer der neuen Ordnung überhaupt werden.

Die Aufhebungsangelegenheit konnte erst im Verlauf des Sommers, da auch die Volksbewegungen in ganz Süddeutschland weniger bedrohlich geworden, weiter gefördert werden. Die Herren von Zürich, welche am 17. Brachmonat 1525 mit dem hirtenlosen Convent zu Rüti ein endgiltiges Abkommen getroffen, liessen einige Tage darauf, nachdem verschiedene Präliminarien vorausgegangen <sup>173</sup>), auch zu Stein wegen eines solchen unterhandeln, zunächst mit dem Abte. Sie waren, wie ein späterer Bericht sich ausdrückt, voll guten Willens gegen ihn und erboten sich, soweit die Verhältnisse des Klosters es zulassen würden, das Vorhandene mit ihm und seinen Conventbrüdern zu theilen. Für diese «Theilung», d. h. für eine angemessene Aussteuer, brachten die Abgeordneten übrigens bereits einen Entwurf mit, auf dessen Ansätzen sie gegenüber den weitergehenden Forderungen des Abts um so mehr beharren zu

nicht mit Namen genannt, wo die «auf der Fahrt versammelten» Schwyzer Rathsherren von Zürich seine Beseitigung begehren, 6. Juni 1525. Oechsli hatte Sonntags vor Maitag zu Zürich Geleit zur Verantwortung in Stein verlangt, wo er wegen seiner langen Haft verleumdet worden (Original-urkunde bei Schnewlin).

Gleichzeitig zu Stein ein Tag wegen der durch den Herzog von Würtemberg vom Hohentwiel aus beraubten Kaufleute, Absch. 669, 671.

<sup>&</sup>lt;sup>173</sup>) Vgl. die Rechnungen, S A, Z 123.

müssen glaubten, weil sich bei der Vermögensaufnahme eine beträchtliche Schuldenlast fand <sup>174</sup>). Nach etwas peinlichen Erörterungen wurden die schon früher in Zürich gestellten Bedingungen David's behufs Vorlage an den Rath durch Luchsingerzu Protokoll genommen, dann in den Entwurf eingetragen <sup>175</sup>).

Gegenüber den Bedenken der Gesandtschaft, welche auf die Unsicherheit der Einkünfte hinwies, machte David geltend, dass er gut Haus gehalten und Nichts entfremdet oder sich selber zugewandt habe, auch stets ein guter Zürcher gewesen sei und als solcher sterben wolle. Die Gesandtschaft gab endlich nach. David sollte gemäss seiner Forderung, wie sie dann nachträglich vom Rath genehmigt ward, künftig folgende Gülten als Leibgeding beziehen <sup>176</sup>): — jede Fronfasten 25 Pfund Pfenning; je auf Martinstag 30 Malter Fäsen und 30 Malter Haber aus dem Hilzinger Zehnten; jeden Herbst 4 Fuder Weins süss von der Kelter <sup>177</sup>), davon 2 rothes Gewächs aus dem heute noch ausgezeichneten Weinberg des Klosters in der Custorei <sup>178</sup>) und

<sup>174)</sup> Bericht an Erzherzog Ferdinand 1526.

Juni 1525; S A, Z 101. Die Abgeordneten sind wohl die in dem Bericht vom 3. Juli Genannten (Meier und Bleuler), welche sich dort auf ein früheres Schreiben beziehen und in dem Reiseconto für Stein mit Brennwald und Usteri zusammen unter dem 19. Brachmonat notiert sind. Am 30. Juni kamen auch Hans Felix Manz und Meister Kambli heraus. (ebd.) — Der Vertragsentwurf, mit den die Forderungen des Abtes enthaltenden Nachträgen, muss auf diese Verhandlungen hin angefertigt sein (im Eingang nach dem Muster desjenigen von Rüti); s. u. Anm. 194 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>176</sup>) S. den obigen Bericht und dessen Bestätigung (5. Juli), sowie denjenigen von 1526.

<sup>177)</sup> eigentlich «Kelterrinne» («von der rennen»).

<sup>178) «</sup>in der Custen»: ein 1344 durch Abt Dietrich von Wagenhausen, vordem Custos zu Stein, angelegter und an die Kapelle S. Petri im Kloster (links vom Chor) vergabter Weinberg am Klingenberg. Ziegler 26; Nüscheler, Gotteshäuser 2, 26. Der Bericht von 1526 bezeichnet den bedungenen Wein einfach als «vom besten Gewächs»; der Vertrag vom 5. Juli 1525 bestimmt, dass bei zu geringem Ertrag der genannten Weinberge der Rest aus anderen Reben des Klosters zu decken sei.

2 weisses aus den Klosterreben im Gwanden; ferner zwei Mastschweine oder 4 Gulden, einen Schlachtochsen oder 10 Gulden; 4 Fuder Heu aus des Gotteshauses Baumgarten oder 6 Gulden, 4 Fuder Stroh oder 4 Gulden. Endlich erhielt David sofort baar an einen Hauskauf 300 Gulden, in der Meinung, dass Haus oder Geld <sup>179</sup>) nach des Empfängers Ableben wieder heimfallen sollten, während die übrige Aussteuer nebst etwaigem Erwerb zu seiner freien Verfügung stund 180). Für die jährlichen Einkünfte, die in Steiner Mass und Währung auszurichten waren, bedang sich der Abt unentgeltliche Lieferung auf zwei Meilen im Umkreis aus; er mochte damals bereits an eine Uebersiedelung nach dem nahen Girsberg oder dem in gerader Linie nicht ganz drei Stunden entfernten Radolfszell denken. Als Eigenthum beanspruchte und erlangte David, welcher seinerzeit bei hundert Pfund Pfenning in's Kloster gebracht hatte und nun auf seinen Tod hin dem Bruder und den Verwandten Etwas davon zu sichern wünschte, einen Theil des Hausraths: 6 aufgerüstete Betten, die von ihm angeschaften grossen silbernen Becher und gewirkten Tücher, endlich allerlei Geschirr zu sei-

<sup>179)</sup> Anfangs wollten die Verordneten auch sämmtliche etwaige Reparaturen ausdrücklich einbedingen, was dann fallen gelassen ward (laut den Correcturen des Berichts vom 22.—24. Juni). Der Artikel von der Aussteuer in Baar scheint überhaupt, nebst dem von den Schweinen und dem Ochsen, besonders zu reden gegeben zu haben: er ist in das offizielle Concept des Vertrages vom 5. Juli erst nachträglich eingefügt; ebenso die Bestimmung über die Lieferung nach auswärts u. A. Nach dem Bericht an Erzherzog Ferdinand von 1526 war auch der Hauskauf und die Beisteuer zu demselben mehr nur als blosse Eventualität ins Auge gefasst, während der Vertrag vom 5. Juli 1515, allerdings auch in etwas gewundener Weise, dem Abt «glich angends bar.. an ein huss wo er daz koufft» zu geben verspricht. Jedenfalls hat David, welchem am 13. Juli Junker Hans Edlibach 100 Gulden, am 16. Junker Marx Schulthess 25 Gulden als von seinen Herren geliehen überbrachte (Klosterrechnungen) das Geld nicht vollständig erhalten; sonst wäre von demselben im Bericht an Erzherzog Ferdinand die Rede. Vgl. bei Anm. 222.

<sup>180)</sup> Zusatz des Berichtes an Erzherzog Ferdinand 1526.

nem Hausgebrauch, ausserdem die zwei von ihm bisher benutzten Pferde.

Mit den Mönchen ward ein ähnliches Abkommen getroffen, wie mit denen zu Rüti. Sie bekamen, soweit sie Priester waren, ein Jahrgeld von 14 Gulden 181) und behielten den Tisch im Kloster, sowie den «Scherer» wie bisher; mit denen, welche « weibeten » oder sonst aus dem Kloster zu gehen wünschten, war besondere Vereinbarung vorbehalten. Die Zurückbleibenden — es waren schliesslich noch etwa acht Mann 182) — sollten im Kloster nach einer ihnen zuzustellenden Ordnung singen, lesen, studieren, zur Predigt gehen und lectiones hören, wofür sie selbst eines geschickten Lesers und Lehrers der heiligen Schrift begehrten. Sie sollten hinfort dem von der Obrigkeit verordneten «Pfleger» gehorsam sein, mit einander essen und trinken und ein züchtig, ehrbar Wesen führen. Der Propst von Klingenzell, Johannes Nüesperli, ward mit seiner dortigen Pfründe abgefunden; zweien Jünglingen, Niklaus Hensaler, des Steinmetzen Sohn von Stein, und Heinrich Huber von Zürich, die noch nicht Profess gethan, und denen die Verordneten auch ein kleines Jahrgeld aussetzen wollten, ward in der Folge ein für allemal eine Aussteuer von 20 Gulden zugesprochen 183), ein Handwerk oder sonst Etwas nach eigenem Gutdünken zu erlernen. Die Einkünfte des Abtes sowohl als des Conventes, welche zusammt den Zinsschulden eine jährliche Ausgabe von 1200 Gulden repräsentierten 184),

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup>) Die Conventherren von Rüti, bei denen allerdings der — entronnene — Abt nicht mehr auszusteuern war, hatten am 17. Juni je 30 Gulden zugesichert erhalten. Egli 752.

<sup>182)</sup> Die Namen der fünf im Jahr 1528 den Convent bildenden Brüder s. u.; dazu kommen für 1525, nebst dem Propst Nüesperli, noch: Georg Glor, Konrad Kranz von Stein, der Amtmannssohn von Nagold und die beiden Novizen. — Der Zürcher Johannes Fischer, für welchen Zürich bei Stein und dem Kloster Unterstützung verlangt, damit er ein Handwerk lernen könne (Egli 603, 2, wo «Predigerkloster» ein Irrthum sein muss), gehört vermuthlich zu den schon früher Ausgetretenen.

<sup>183)</sup> Dem Hensaler ward sie vorenthalten, s. u. Anm. 295.

<sup>184)</sup> Bericht an Erzherzog Ferdinand.

wollte Zürich aus den Klostergefällen bestreiten und übernahm auf den Fall eines Aufhörens der letztern keinerlei Bürgschaft.

Schwieriger waren die Verhandlungen der Gesandtschaft mit der Stadt. Die Bürger erwarteten von der Aufhebung des Klosters ein Aufhören aller Lasten und den Anbruch der evangelischen Freiheit, wie der gemeine Mann sie damals überall verstund 185). Sie erklärten die grundherrlichen Rechte des Klosters, die Bestimmungen über «Fall und Lass» und «Ungenossame» der Gotteshausleute, über «Ehrschätze» und Fastnachthühner u. s. w. allesammt für Erfindungen von Mönchen und Gleisnern, welche von Gott gestraft und verworfen und deren Briefe und Siegel ungiltig seien, sintemal man Gott mehr glauben solle als den Menschen. Mit dem Versprechen der Regierung, ihre Klagen gleichzeitig und in gleicher Weise wie die anderer Aemter und Herrschaften erledigen zu wollen, sei ihnen nicht gedient; ihre Verhältnisse seien ganz andere, bei Weitem drückendere, und sie wollten für sich selbst handeln. Vom Schultheissenamt wollten die Bürger — als die durch den jetzigen Abt und dessen Schultheissen, seinen Jugendgefährten 186), viel geplagt worden seien -- Nichts mehr wissen, da dieser Beamte neben ihrem eigenen Bürgermeister und Vogt, von denen man jederzeit an die Herren von Zürich habe appellieren können, durchaus überflüssig sei; zum Mindesten solle der Schultheiss ein geschworner Bürger von Stein sein. Grundzinse und sonstige bisher für Gottesdienst, Kirche und Kirchengeräth entrichtete Steuern wollten sie fürderhin geben, sofern man dieselben für den Spital verwende; der Zehenten sollte nebst den Armen und

<sup>185)</sup> Vgl. die Forderungen der Bauern auf der zürcherischen Landschaft im Frühjahr 1525: Egli 702. 703. 710, und Rathschläge und Mandat darüber 724 ff. 737. Zu Auffahrt (25. Mai) 1525 predigt der Pfarrer von Neftenbach mit Benutzung eines geflügelten Wortes der deutschen Bauernbewegung: der Zehenten gehöre nicht Denen, die auf hohen Rossen reiten, sondern den Predigern, den Kirchen und den Armen. Egli 808. S. auch Nr. 769. 771.

<sup>186) ? -</sup> Vgl. den Text: Der im ouch in der iugend zå geben wery.

Kranken nur den Predigern und Lehrern zukommen, der Schulmeister des Abts 187) jedoch von diesem selbst unterhalten werden. Die Nutzungs- und Weiderechte des Klosters («Wunn und Weid »), begehrten sie, sollten ausgekauft und aus dem Erlös die Inhaber regelrecht entschädigt werden <sup>188</sup>), wobei ein allfälliger Ueberschuss dem Spital zu Gute käme. Die Güter des Gotteshauses wollten sie gleich denen jedes Bürgers besteuern, dieweil jenes auch nicht an der öffentlichen Last der Wachten theilnehme, wogegen ihnen die Abgeordneten bemerken mussten, dass die Stadt ja gerade für dieses Vorrecht des Klosters ein Schirmgeld von ihm beziehe. Dem Anspruch auf Freigebung der Fischerei, welchen die Bürger gleich den aufständischen Bauern unter Berufung auf das Wort Gottes erhuben, sowie ihrem Begehren, Glocken und Leuchter zu Handen zu nehmen, begnügten sich die Gesandten einstweilen das Beispiel der eigenen Herren und Obern entgegenzuhalten, welche sowohl die alten verbrieften Rechte dulden müssten, als auch jene gottesdienstlichen Gegenstände bisher beibehalten hätten.

Die Zürcher hatten einen schweren Stand gegenüber den Geistern, die sie gerufen. Die Bürger liessen sich Nichts abdingen und wollten (wie die Gesandtschaft klagte) nur nehmen, ohne Etwas zu leisten, und doch waren ihre Forderungen nur erfüllbar, wenn man Rechte und Verträge brach. Davon riethen aber die Berichterstatter selbst den Herren von Zürich ab mit der eigenthümlichen Begründung, die Steiner thäten ihnen ja auch Nichts zu Liebe <sup>189</sup>). Nur in einem Punkt waren Zürich

<sup>187)</sup> Der künftig zu bestellende «Leser», dessen Besoldung man der Stadt überbinden wollte? Einen Schulmeister für die Stadt (ein solcher erscheint bereits i. J. 1465, U. Ernst, Gesch. d. zürch. Schulwesens S. 80; 1509 ihrer zweie) hatte der Abt schon bisher verköstigt und ein eigenes Haus für die Schule verordnet; s. u.

<sup>188)? — «</sup>umb wunn und weid: was luter ir meinung inen zkouffen geben werden und die lüt uss dem selbigen ze bezahlen».

<sup>&</sup>lt;sup>189</sup>) Diese Motivierung ist, wie die ganze Stelle von dem Bruch der Verträge, nachträglich gestrichen; aber sie ist gewiss charakteristisch für

und Stein einig, wie einst Pilatus und Herodes: mit dem Herrn Abt abzurechnen! «Wir möchten's wohl erleiden», setzt Meister Luchsinger hinzu.

In Zürich zog man auf diesen Bericht hin die Sache in neue Erwägung und beanstandete wohl auch einige Forderungen des Abtes. Denn als am 3. Juli die Abgeordneten Peter Meier und Hans Bleuler 190) nebst dem provisorischen Pfleger Luchsinger von Stein aus Bericht erstatteten über die Zustände im Hegau, wo die Bauersame von einem kleinen bündischen Heere zersprengt worden war und an den Zürchern und Schaffhausern willkommene Vermittler, bei den Steinern und Stammheimern erwünschten Unterschlauf gefunden hatte 191):

die ganze Situation, in welcher solche Gründe oft ausschlaggebend sein mochten.

<sup>190)</sup> Originalschreiben von unbekannter Hand (Meier oder Bleuler?), S A, Z 100. — Die Beiden erscheinen zusammen als Rathsverordnete auch im Nov. 1522 (Egli 285) und im Mai 1525 (ebenda 704), Peter Meier (April 1522, Egli 238, noch ein Feind der Reformation) im Frühjahr 1525 als Commissar in Rüti (Egli 696, 699, 701, 746 u. ö.)

<sup>&</sup>lt;sup>191</sup>) Bericht Anm. 190; Absch. 700 ff.; Strickler 1171. 1178. 1182 ff. Meier und Bleuler unterhandeln (vor 1. Juli) mit Bauern und Bündischen vor Zell und Stockach; erstere sollen ihnen ihre Artikel nach Stein schicken, wohin sich vorher schon ihre Gesandten begeben haben und wo man selbst vor den Bündischen in Sorgen steht. - Nachdem sodann die Hauptleute Hans Müller aus dem Schwarzwald und Heinrich Maler von Stüsslingen die Bauern verlassen, wodurch diese ganz «erhaset», kam am 1. Juli ein Haufe mit Vieh und Hausrath nach Stein und begehrte Einlass, ward jedoch von den Zürcher Gesandten «ob der statt fürgericht», worauf die Zürcher durch Botschaften im Hegau zu vermitteln suchten, jedoch das Sengen, Henken und Ertränken nicht hindern konnten. - Flüchtlinge und «Banditen» zu Stein, Stammheim (u. A. ein Meister Jakob von Oeningen u. aa. OO.) im Sommer 1525 und später: Absch. 740 c., 746 (Herzog Ulrich von Würtemberg und Die von Stein als Hehler der offenen Feinde des Gotteshauses Oeningen). 767 (Stein liefert im September den in den Wäldern hausenden Bauern Essen und Trinken; diese berauben die «Gehorsamen » und verkaufen die Beute auf eidgenössischem Boden). 791. 796; Strickler 1284. 1316 (Erzherzog Ferdinand an Zürich, 17. Nov.) 1329, 6 (Zürich habe die Banditen, wenn solche überhaupt je dagewesen, ausge-

da meldeten sie auch von bittern Klagen, welche der Abt führe, dass man ihn nicht mit einer anständigen Ausstattung zur Ruhe setzen wolle. Der gute Mann nehme die Sache zu Herzen; im Kloster sei kein ordentliches Regiment; die gnädigen Herren möchten um des Abtes und um ihrer selbst willen den Handel zum Abschluss bringen, auch den Meister Luchsinger, der wissen müsse, woran er sei, entweder bestätigen oder durch einen andern Pfleger ersetzen. Die Bürgerschaft, unter der man in diesen unruhigen Tagen, da die flüchtigen Bauern Einlass begehrend an ihre Thore klopften, einen Abfall befürchtet hatte 192), glaubten die Gesandten nunmehr nach erfolgter Rücksprache beruhigt und durchaus zuverlässig gesinnt, das Schloss Klingen genügend versorgt; auf den morgenden Tag gedachten sie nach dem ihnen zugekommenen Befehl die Gemeinde in Eid zu nehmen und ihr den Schirmvertrag mit Zürich feierlich vorzulesen.

wiesen). — Hicher, als Vorläufer der grossen Niederlage vom 1. Juli, gehört wohl auch das bei Strickler 1060 (24. Apr.? 25. Juni?) Erzählte: Sturm zu Oeningen, während dessen die Steiner das Dorf schützen sollen; Kundschafter von Stein nach Oeningen und Schrotzburg; Bericht von einem achtstündigen Gefecht, durch einen Rümelin von Stigen gebracht, welchen der Hauptmann Müller nach Stammheim, Ossingen und der Enden um Hilfe ausgeschickt; Abmahnung der Steiner durch Luchsinger, Jemandem zuzuziehen oder Leute durchzulassen. Dass nur Luchsinger mit den Bürgermeistern handelt (sie kommen um Mitternacht zu ihm in die Abtei), spricht besonders dafür, dass dieser Brief in den Juni gehört (Anm. 163) und nicht unter den 24. April, wo L. nur zweiter Gesandter in Stein war (vgl. 25. April, Strickler 1061).

<sup>192)</sup> Die Mahnung der Gesandten: dass die Steiner «ir statt acht hettind unnd sich gar niemas belüdint» deutet jedenfalls auf jene nunmehr unterdrückten Gelüste nach auswärtigen Verbindungen hin, vielleicht mit den Bauern der zürcherischen Landschaft, vor denen im Juni Töss und Winterthur in Sorgen stunden (Egli 746; vgl. Ann. 191 gegen Ende). namentlich aber wohl mit denen des Hegau's, welche ja in einem ähnlichen Kampfe gegen die Inhaber der Grundrechte begriffen waren — und vor Allem mit den Oeningern. Auch der Rathsbeschluss vom 5. Juli stellt die Anstände mit den Steinern und den Handel mit der Bauersame auf die gleiche Linie.

## V. Die Aufhebung. Abt und Amtmann.

Jetzt zögerten auch die Herren von Zürich nicht länger, die nunmehr genugsam vorbereitete Aufhebung des Klosters endlich zur That werden zu lassen. Einen Tag nach der Eidesleistung der Steiner, am 5. Juli 1525 193) (es war gerade wieder Mittwoch nach S. Ulrich, wie bei der vorjährigen Verhandlung), wurden im Rathssaale zu Zürich die Verträge mit Abt und Convent von Stein verlesen und bestätigt, Meister Luchsinger zum Amtmann des Klosters auf unbestimmte Zeit ernannt und zugleich zwei Rathsglieder nach Stein verordnet, um die geistlichen Herren nach Inhalt der Verträge «abzufertigen» und «auf's Stillste» Freiheitsbriefe, Zinsschriften, Silbergeschirr aus der Abtei nach Zürich zu bringen.

Das in Gegenwart des Altbürgermeisters Diethelm Röist vom Kleinen und Grossen Rath genehmigte Verkommniss zwischen der Obrigkeit und dem Abt legt, in denselben Worten, wie der Vertrag mit Rüti <sup>194</sup>) (17. Juni), im Eingang die Gründe der Aufhebung dar. «Sintemal wir », sagen die gnädigen Herren von Zürich, « aus dem Wort Gottes und der heiligen göttlichen Schrift des Alten und des Neuen Testamentes lauter, hell und klar gelehrt und unterrichtet sind, dass an den Orden, die man bisher mit eigenen Klöstern, Kleidungen und sogenannten Gottesdiensten gehalten hat, Nichts ist; dass vielmehr die Güter solcher Klöster und Orden lediglich Almosen sind, und dienen sollen zum Unterhalt der Armen und nicht wie bisher zur Förderung eines äusserlichen Geistes und eines Gottesdienstes, der keiner ist und in der wahren göttlichen Schrift keinen Grund hat: deshalb also, und auf dass der wahre Gottesdienst und

<sup>193)</sup> Egli 765.

<sup>&</sup>lt;sup>194</sup>) Dieser bei Egli 752 (nach P. Schweizer starke Kürzung des von Am Grüt geschriebenen und vielfach corrigierten Originals); der Steiner Vertrag in Concept und späterer Abschrift im Schaffhauser Staatsarchiv Z 101.

die rechten Ordensleute, das heisst: die armen nothleidenden Christen, unterstützt werden, haben wir aus gutem Bedacht, reiflicher Berathung und bestem Wissen ins Auge gefasst und an die Hand genommen eine Verbesserung, Aenderung, Erneuerung und Reformation aller der Klöster, die in unserer Stadt Zürich und in unsern Grafschaften, Herrschaften, Landen und Gebieten, wo immer es sei, gelegen und uns zugethan sind » 195). Da nun, erklären Räthe und Burger weiterhin, das Kloster und Gotteshaus Sanct Jörgen in ihrer Stadt Stein von Rechtswegen ihnen verwandt und zugehörig sei und ihnen folglich dessen Verbesserung und Reformation mit Fug zustehe, hätten sie mit Herrn Abt David, der auf seine Abtei zu ihren Handen freiwilligen Verzicht geleistet, im Beisein der von ihm berufenen Verwandten und Gönner die nachfolgende gütliche Uebereinkunft getroffen, auf deren Einhaltung sie ihren jetzigen Amtmann und jeden Nachfolger desselben bei seinem Eide verpflichteten. Die zu Stein vereinbarten Bestimmungen über die Aussteuer des Abtes werden in dem - nur als Concept vorliegenden — Verkommnissbrief wiederum genau aufgeführt und stellenweise präcisiert, vielfach bloss als Randbemerkungen zu dem offenbar schon vor der Steiner Verhandlung entworfenen Texte 196). Eine regelrechte Ausfertigung scheint auch später nicht stattgefunden zu haben. Das Schriftstück erwähnt gegen Ende zwar des angehängten Stadtsigels. Aber ein solches fehlt nicht nur in der uns erhaltenen provisorischen Gestalt des Documents; sondern es gab überhaupt nie weder in Zürich noch in Stein ein besigeltes, rechtskräftiges Exemplar desselben, und Zürich fand später, da es nach David's Tode über dessen Ver-

<sup>195)</sup> Die Worte «und uns zugethan», die im Vertrag mit R\u00fcti fehlen scheinen ein etwas freieres Unterthanenverh\u00e4ltniss unseres Klosters andeuten zu sollen.

<sup>196)</sup> S. o. Anm. 175. — Die Abschrift im Schaffhauser Archiv zeigt fortlaufenden Text, ist aber ebenfalls unbesigelt, übrigens durchaus unofficiell und wesentlich später.

tragsbruch bei Erzherzog Ferdinand Klage führte, sich veranlasst, jene verhängnissvoll gewordene Versäumniss als in localem Brauch begründet zu entschuldigen: das zu Stein geschlossene Verkommniss, über das man Brief und Sigel aufzurichten versprochen, sei den Schreiberu in Zürich zur Abschrift überschickt, dieselbe aber im Drange der Geschäfte aufgeschoben worden, da jene Tage gerade zwischen die beiden Termine des Jahres, wo man mit dem grossen Insigel zu siegeln pflege, hineingefallen seien. Auch habe man sich beruhigt: die Sache liege in guten Händen, indem die Herren von Zürich auch ohne schriftliche Ausfertigung dem Abt Wort halten würden; diesem aber werde an dem Vertrage so viel gelegen sein, dass die Ausstellung der Urkunde keine Eile hätte. — Man sollte sich hierin getäuscht haben.

Die «Abrede» mit den Mönch en wegen ihrer Aussteuer und künftigen Lebensordnung ward vom Rathe in derselben Sitzung fast ohne Anstand bestätigt <sup>197</sup>). Die dadurch im Kloster eingeführte neue Regel, wie sie, von Zwingli selbst aufgesetzt, sieben Wochen später durch den Rath genehmigt und den Benedictinern zu Stein und gleichzeitig den Prämonstratensern zu Rüti schriftlich zugestellt ward <sup>198</sup>), suchte den alten Klosterbrauch durch neuen

<sup>&</sup>lt;sup>197</sup>) Vermerk von anderer Hand in dem Bericht Luchsinger's über die «Handlung» zu Stein, S A, Z 101, mit dem Zusatz «Act. ut», d. h. wohl «actum ut supra» (5. Juli); vgl. Egli 765. Eine eigentliche Ausfertigung des Vertrages hat wohl auch nicht stattgefunden. — Modification der Bestimmung über die 2 «Knaben», s. o.

<sup>198)</sup> Egli 809, 23. Aug. «Wie sich die herren ze Rüti (und Stein) mit lesen und hören der helgen gschrift haben söllent». Zürcher Staatsarchiv, Religions-Sachen. Zwingli's Werke 2, 2. 360; hier nach einem Autograph Zwingli's (Kirchenarchiv E II 341, 3300), wodurch sich die vermeintlichen «Incorrectheiten» (Egli) dieses Textes als authentischere Form ergeben. Die Beziehung auf Stein fehlt in der Ueberschrift des Zwingli'schen Entwurfs, sowie in der des officiellen Textes, den Egli wiedergibt; aber dieselbe wird durch den Schlusssatz des letztern zweifellos gemacht. Vgl. noch Anm. 247. — Mittheilungen des Herrn Dr. P. Schweizer— Zum Ganzen vgl. die Singordnung der Benedictinerregel, Cap. 12 ff. 18 ff.

Inhalt zu beleben und die Mönche zum Verständniss der heiligen Schrift, als der künftigen Grundlage aller Verhältnisse, anzuleiten. Jene spätere Ausführungsverordnung des Reformators beruft sich dafür auf den Ausspruch des Apostels Paulus vom Zungenreden, welches Nichts tauge ohne Auslegung, vielmehr dem undeutlichen Tone einer Posaune oder Harfe gleich und ein Reden in den Wind sei 199). Da das Lob Gottes immerdar in unserm Munde sein solle 200), jedoch ein Lob mit Worten, die weder wir noch Andere verstehen, ein kindisch, ja eitel und närrisch Thun sei, so müssten die Mönche im Wort Gottes gründlich unterwiesen werden und sich im Lesen der Schrift üben. Daher werden ihnen täglich zweimal zwei Lectionen vorgeschrieben. Vormittags wird zunächst das Alte Testament vorgenommen und ungefähr eine Stunde lang darin gelesen, je ein zusammenhängendes Stück von vier bis fünf Capiteln, vorerst aus dem Buch der Schöpfung, und so weiter ganz durch, und dann wieder von vorn; Alles mit angemessener Stimme: nicht zu laut, nicht zu leise, und in rechtem Mass: nicht zu schnell. nicht zu langsam; daran schliessen sich einige Psalmen, unisono in der Weise der frühern täglichen Liturgien 201) vorgetragen, ferner, ebenfalls einstimmig, ein Lobgesang (Benedictus oder Te Deum), ein Kyrieleison 202), ein Paternoster, endlich die Collecte <sup>203</sup>) des Sonntags der Woche. In weiteren dreiviertel Stunden, die Sonntags zu einer ganzen Stunde ausgedehnt werden, liest und erläutert der Lehrer einen Abschnitt des Neuen Testamentes, das ebenfalls von Anfang bis zu Ende durchgenommen wird. Nachmittags sodann sind wieder zwei Lectionen:

<sup>&</sup>lt;sup>199</sup>) 1. Korintherbrief 14. Dasselbe Citat 1523 (Stift Zürich), Egli S. 169.

<sup>&</sup>lt;sup>200</sup>) Psalm 34 (33), 2.

<sup>&</sup>lt;sup>201</sup>) Mit einer stimm, unisono, wie man vormal cursiert hat. Der cursus (diurnus) ist Alles, was in den Kirchen täglich gesungen wird.

<sup>&</sup>lt;sup>202</sup>) Also Theile der ehemaligen Messe nebst dem Ambrosianischen Hymnus.

<sup>&</sup>lt;sup>203</sup>) Collecten, gewisse kurze Gebete, mit «Oremus» beginnend und mit «per dominum J. Ch.» schliessend. Herzog, Encycl. 8, 438.

erst werden aus dem Neuen Testament zwei bis drei Capitel gelesen, dazu drei Psalmen, mit dem Dixit dominus <sup>204</sup>) zu beginnen (im Beati immaculati sind dabei « drei Buchstaben für drei Psalmen zu lesen » <sup>205</sup>)), worauf das Magnificat <sup>206</sup>) oder Nunc dimittis <sup>207</sup>) nebst Paternoster und Collecte folgen, Alles zusammen etwa eine halbe Stunde dauernd; eine Stunde ist sodann bestimmt für die Vorlesung eines guten lateinischen Schriftstellers mit den nöthigen grammatischen Erklärungen.

Während solchergestalt im Verlaufe des Sommers mit dem Abt und mit seinem Convent durch die Aufhebungsacte und die nachträglichen Ausführungsbestimmungen ein vorläufiger Abschluss erzielt schien, blieb der dritte Gegenstand der Steiner Verhandlungen vorerst noch eine offene Frage. Die Angelegenheiten der Stadt Stein, ihre Forderungen und Weigerungen, waren ein zu dorniger und zu weitaussehender Handel, um in der über das Kloster entscheidenden Sitzung vom 5. Juli, oder überhaupt in der nächsten Zeit, erledigt werden zu können. Man musste die weitere Entwickelung der Dinge im Allgemeinen, man musste im Besondern zu Stein den Erfolg der bisher getroffenen Massregeln abwarten. Die Sitzung schloss mit der Annahme des Vorschlags, die weitere Verhandlung mit Denen von Stein bis nach Erledigung der Anstände mit der Bauersame zu verschieben. — Zwingli selbst jedoch verfasste in diesen Tagen im Auftrage der Regierung, deren Erlass über die Zehenten vielfach missverstanden worden war 208), einen Entwurf für ein

<sup>204)</sup> Psalm 109 (108), die Liturgie der «Dominica ad vesperas» zugleich die übliche «intonatio» beim Psalmodieren.

<sup>205)</sup> Psalm 119 (118) «Beati immaculati in via», das bekannte «goldene ABC», ist in der Liturgie in 8 Absätze eingetheilt; dieser Psalm, als der längste, soll also nur in einzelnen Abschnitten, welche je mit einem grossen Buchstaben beginnen, gelesen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>206</sup>) Lukas 1, 46—55 (das Gebet Maria's, Nachahmung von 1. Sam. 2, 1—10), ebenfalls alter Vesper-Hymnus.

<sup>&</sup>lt;sup>207</sup>) Lukas 2, 29-32 (Gebet Simeon's), Hymnus zur Complet.

<sup>&</sup>lt;sup>208</sup>) Egli 737. 763.

neues Mandat, worin er in der ihm bei inneren Angelegenheiten eigenen milden Weise die Incompetenz der Obrigkeit darlegt, auch nur den «kleinen Zehenten» von sich aus zu erlassen, zugleich aber den Unterthanen, welche die Verdienste der Regierung um die freie Predigt des Evangeliums mit Undank und Empörung lohnen, die Strafe Gottes androht. Dabei erinnert er die Unzufriedenen, wie die Herren von Zürich den Handel von Ittingen auf sich genommen, dessen sie sich doch wohl hätten entschlagen mögen. Das war offenbar ein Wink für die Steiner, welchen für den Austrag jenes immer noch nicht erledigten Handels an der Fürsprache und Milde Zürich's fortwährend sehr gelegen sein musste. Sie hatten kürzlich den schwer compromittierten, aber der Auslieferung glücklich entgangenen Steffan neuerdings zum Bürgermeister gemacht. worauf der Rath von Zürich die Wahl cassierte und auf die Gegenvorstellungen der Bürger hin diese Verfügung, wenn auch in möglichst schonender Form, erneuerte (16. Juli) <sup>209</sup>). Gleichzeitig sah sich die Obrigkeit veranlasst, Denen von Stein zu befehlen, sie sollten den bereits schriftlich ausgewiesenen unruhigen Meister Erasmus, dessen Hausrath zu Zürich seinem Bruder in Stein zugesprochen ward, nicht länger bei sich aufhalten 210).

Die Stadt musste wohl gehorchen und bald darauf auch ihre sonstigen Ansprüche für einstweilen fallen lassen. Eine Botschaft, welche wegen des Schultheissen, der Fischenzen und Zehnten, des Prädicanten und Schulmeisters zu Zürich unterhandeln wollte, ward am 19. August, nach Einsicht der Urkunden, abschlägig beschieden und die Bürger zur Ruhe gewiesen

<sup>&</sup>lt;sup>209</sup>) Egli 774. — Ueber die in dem Briefe Luchsinger's vom 21. Nov. 1525 erwähnte « Niederwerfung » Steffan's durch die Eidgenossen (eigentlich durch die Constanzer auf deren Ersuchen) s. o. — Seinen « Handel vor Ittingen » erklärte Zürich ruhen lassen zu wollen. — Vgl. Schnewlin.

<sup>&</sup>lt;sup>210</sup>) Ebenda. Sein Bruder, der Seckelmeister zu Stein, erhielt den zu <sup>\*</sup>Zürich liegenden «Plunder» als Entschädigung für die durch ihn bezahlten und allfällig noch weiter zu bezahlenden Schulden des Abwesenden.

mit dem Befehl, schlechterdings den besigelten Briefen nachzuleben, und ihrer Unterthanenpflicht zu genügen, wofür ihnen die Regierung ihrerseits thun werde, was frommen Herren und Obern zieme <sup>211</sup>). Erst viel später sollte sich der unterdrückte Unmuth gelegentlich wieder Luft machen.

Im Uebrigen wurden die Consequenzen der Aufhebungsverhandlung rasch gezogen. Am ersten Montag nach dem Rathsbeschluss, am 10. Juli 1525, erschienen in der Abtei des heiligen Georg Meister Felix Brennwald und Hans Usteri. um mit Luchsinger zusammen<sup>212</sup>) die «Abfertigung» der Klosterherren und die Aufnahme und Ausscheidung des Hausraths und der Werthsachen zu besorgen. Von den Geräthen und Geschirren, welche nach der Vereinbarung dem Abte als Eigenthum zukamen, ward ein Theil ihm abgekauft und mit Silber und Messgewändern bezahlt 213); den andern - drei Tische, fünf Tröge, drei aufrechte Kasten, ein Ruhbett, sein Essgeräth, sein Werkzeug u. A. — behielt er zum persönlichen Gebrauch und zur Ausstattung seiner Stube und Kammer. Die gottesdienstlichen Geräthschaften, welche nach Abschaffung der Messe in der Kirche keinen Zweck mehr hatten, nahmen die Rathsboten zu Handen. Becher, Monstranzen, Reliquienblätter der Abtei wurden zerschlagen und zusammengepackt, um, nebst einer ungezählten Menge von Messgewändern, Messinggeschirr und Bankkissen, mit möglichst wenig Aufsehen den Herren von Zürich zugeführt zu werden, welche durch sofortige Verwerthung der Klosterschätze «zu Münze und Geld zu kommen» suchten<sup>214</sup>). Ein grosses Vesperkreuz liess man ganz; (wir wissen nicht zu welchem Zwecke); vierzehn Becher blieben im Kloster; das

<sup>211)</sup> Egli 803.

<sup>&</sup>lt;sup>212</sup>) Von diesem ist wenigstens das Inventar geschrieben. Zwei Tage zuvor waren Luchsinger, Thomas Meier, Brennwald, Usteri, Konrad Gul nach Stein gereist (Rechnungen).

<sup>213)</sup> Wie wenigstens aus der «Ausrichtung» vom 10. und 11. Juli (S A, Z 101) hervorzugehen scheint.

<sup>&</sup>lt;sup>214</sup>) Eine Sechsercommission hiefür verordnet am 19. August: Egli 804.

Uebrige, darunter die silbernen Arme des Schutzpatrons S. Georg oder der heiligen Agatha <sup>215</sup>), auf 15 Mark gewerthet, wanderte in die Schmelze. Einiger Abgang, der sich beim Läutern des Metalls ergab, ward in der Folge zusammt dem Betrage für vier Becher, welche nachträglich noch, vielleicht auf Begehren David's, zur Wiedererstattung zurückgelegt wurden, dem Abt in Abrechnung gebracht und von der ersten ihm zugehenden Zahlung abgezogen <sup>216</sup>). Es war ihm nämlich von den Abgeordneten für die dritthalb Monate bis zum Eingang der ersten Quartalzahlung (im Sept.) ein sofort zu entrichtender Interimsgehalt ausgesetzt worden, welcher dem entsprechenden Bruchtheil der Jahresrente ungefähr gleichkam <sup>217</sup>).

Der Haushalt im Kloster war nunmehr in die Hände Luchsinger's gelegt, welcher die Mönche gebührlich zu versorgen hatte <sup>218</sup>). Zu diesen seinen regelmässigen Pflegebefohlenen gesellte sich damals <sup>219</sup>) noch der wundsieche Leutpriester von Hilzingen, Heinrich Rigel, welcher den Abt und Luchsinger um Verpflegung gebeten hatte, unter Hinweisung auf das von ihm zu erwartende Erbe, das bereits die Bedingung seiner Belehnung gewesen war.

David, fortan Pensionär seiner Regierung, erlangte nach den angreifenden Ereignissen des Monats Juli von seinen gnädigen Herren die Mittel zu einer Badenfahrt behufs seiner Erholung. Der gestrenge Schaffner Luchsinger, der über seinen Auftrag eifrig sein wollte, zögerte mit der Ausrichtung der Summe, da ein gleicher Betrag dem Abte kürzlich von Zürich zugekommen

<sup>&</sup>lt;sup>215</sup>) ? — «an silbrin armen». — Das Haupt des heiligen Georg will die nahe Reichenau besitzen. S. Agathen Arm wird später (s. u.) ausdrücklich erwähnt.

<sup>&</sup>lt;sup>216</sup>) So ist wohl der zu der «Ausrichtung» (von der Hand des Entwurfes zum 5. Juli) gemachte Zusatz zu verstehen.

<sup>217) 25</sup> Pfd. Pfg., 8 Malter Korn, 8 Malter Haber, 1 Fuder Wein.

<sup>&</sup>lt;sup>218</sup>) Egli 810 (24. August). 765. Als seine Bürgen erscheinen Hans Kloter und Andres Gessner.

<sup>&</sup>lt;sup>219</sup>) Um Mitte Juli nach dem Brief Luchsinger's vom 12. Dec. 1529.

war und die Gefälle des Klosters bei der Unsicherheit der Verhältnisse sehr spärlich und unregelmässig einliefen; ja er rieth seinen Herren, künftig keine Geldsendungen mehr direct an den Abt zu richten, damit er nicht zu viel erhielte <sup>220</sup>). Diese liebedienerische Kargheit des Regierungsmannes, neben welcher als edleres und echt zeitgemässes Motiv nur gelegentlich die Rücksicht auf die vielen armen Arbeiter auftritt, welche zuerst befriedigt werden müssten, mochte dem an behagliche Unabhängigkeit gewohnten Abte den Ruhestand, in dem er vor den Stürmen der Zeit Bergung gesucht, bald genug verbittern und das Verhältniss zwischen ihm und seiner Obrigkeit immer mehr trüben.

Dazu kam, wie es scheint, die Vereitelung eines Lieblingsplanes durch die Regierung. Für den ausbedungenen Hauskauf hatte David das Schlösschen Girsberg im Auge gehabt <sup>221</sup>). Er gedachte, sich diese Stätte seiner Geburt und theurer Erinnerungen zum freundlichen Alterssitze einzurichten, welcher dann nach seinem Tode der Stadt Zürich heimgefallen wäre. Der Hauskauf und das Geld dazu war ihm zugesagt; aber die Absicht, den Abt auf ein Schloss zu setzen, erregte da und dort Anstoss. Das Geld kam nicht; David sah sich in seinen letzten Hoffnungen getäuscht <sup>222</sup>).

Sein Unmuth ward gemehrt durch die Geringschätzung, welche ihm der nun endgiltig installierte Pfleger mit Wort und That zu bezeigen anfieng <sup>223</sup>). Sechs Wochen nach jener demüthi-

<sup>&</sup>lt;sup>220</sup>) Brief vom 20. Juli 1525, S A, Z 102.

<sup>&</sup>lt;sup>221</sup>) So Bullinger 1, 286 (wornach Rüeger, fast wörtlich). Nach einer handschriftlichen Zürcher Chronik von J. C. Vögeli (1824), Bd. 5, 856, hätte David schon 1524 unter Vorbehalt des Kaufs von Girsberg, sowie des Leibgedings, die Abtei übergeben wollen.

<sup>222)</sup> Vgl. Bullinger, und oben Anm. 179.

<sup>&</sup>lt;sup>223</sup>) « Der eben prüpsch (Rüeger: büwrisch) und verachtlich (R. unachtbarlich) gägen den (liess: dem?) Appt was, und ettliche wort ussstiess deren er billicher (R.: billich) geschwigen ». Bullinger. Derselbe bezeugt, dass im Ganzen die öffentliche Meinung die Schuld an der Flucht David's

genden Unterhandlung über die Badenfahrt war von ihm Rechnung entgegengenommen und Luchsinger die ganze Verwaltung förmlich übergeben worden 224). Er war dann öfter über Land; man sagte, er verkehre mit dem Landvogt im Thurgau. er gegen Ende Octobers von längerer Abwesenheit in's Kloster zurückkehrte, hatte Luchsinger bereits Befehl von seinen gnädigen Herren, sich mit ihm vorzusehen; auf sofort eingeholte Weisung 225) gab er ihm vier Knechte bei, die ihn Tag und Nacht zu überwachen hatten, wobei er wiederum ausgesucht plump und hochmüthig zu Werke gieng <sup>226</sup>). Das war zu viel für den unglücklichen Greis. In den Räumen, die er sich in schöneren Tagen mit so viel Liebe ausgeschmückt, seinen Lebensabend als Gefangener eines argwöhnischen und kleinlich gesinnten Trabanten der Neuerer zu verbringen, welcher seiner Obrigkeit stets in d n Ohren lag, bald einmal «ein Ende zu machen» 227): das vermochte Abt David nicht. Einem Kinde, das seine Herren zu ihm geschickt hätten — so äusserte er sich — wäre er ohne Widerstand überallhin gefolgt 228); die angewandte Gewalt erzeugte oder reifte in ihm den Entschluss, durch eigenmächtige Entfernung den unter dem Drucke ungünstiger Umstände geschlossenen Vergleich zu Nichte zu machen und den Urhebern der mühsam erzielten Neuordnung eine gründliche Verlegenheit zu bereiten. Als am folgenden Sonntag Abend (29. October) der Abt, seinen vier Wächtern eine gute Nacht wünschend, sich bereits halb ausgekleidet aus dem Vorgemach in seine Kammer begeben hatte und die Knechte ihren Posten vor der zweiten

der ihm bezeigten « Unfreundlichkeit und Ungestümigkeit », und insonders dem Luchsinger, beigelegt habe.

<sup>&</sup>lt;sup>224</sup>) 1. September durch Bleuler und Usteri (Rechnungen).

<sup>&</sup>lt;sup>225</sup>) Brief vom 26. October, S A, Z 108.

<sup>&</sup>lt;sup>226</sup>) « nit one hochmuot und ungeschicklikeit ». Bullinger.

<sup>&</sup>lt;sup>227</sup>) Brief vom 29. October, S A, Z 103.

<sup>&</sup>lt;sup>228</sup>) Eine Aeusserung, welche Bullinger (1, 186) dann von dem im Jahr zuvor gefänglich eingezogenen Untervogt Wirt von Stammheim berichtet. Luchsinger sieht darin nur die «Listigkeit» «des Mönchs».

Thür derselben einnehmen wollten, welche gegen den Gang und das Dormitorium hinausführte, war der Gefangene bereits durch diese Hinterpforte entwichen und blieb trotz aller im Kloster und im Städtchen angestellten Nachforschungen spurlos verschwunden <sup>229</sup>). So wenigstens berichtet um Mitternacht nach dem Unglücksabend Luchsinger sein Missgeschick nach Zürich, indem er um Verzeihung bittet und naiv hinzusetzt, er würde seinerseits künftig einen solchen Gefangenen lieber in den Kerker legen, als so beständig bewachen. Er verschweigt dabei weislich, dass zwei Stunden vor dem Ereigniss der Stadtpfarrer Grotsch ihn benachrichtigt hatte, es seien Anzeichen vorhanden, dass der Abt in der Nacht entrinnen werde <sup>230</sup>); überhaupt macht seine Darstellung den Eindruck, dass er eine thatsächliche Nachlässigkeit und vielleicht auch Bestechlichkeit, mindestens der Wächter — die allerdings trunken gewesen zu sein schienen <sup>231</sup>) — zu entschuldigen hatte 232).

David war durch die Hintergbäude der Abtei und durch den Garten an's Wasser hinausgeeilt; ein Schiff nahm ihn auf <sup>233</sup>)

<sup>229)</sup> S A, Z 103. Es muss die dritte Nacht nach Bestellung der Wacht gewesen sein; denn Luchsinger kam um die Ermächtigung dazu am Donnerstag ein und spricht am Sonntag von «andern Nächten», in denen der Abt bewacht worden. — Die beiden in Rede stehenden Gemächer waren die später sogenannte «Freiheitsstube» (eine der in der «Ausrichtung» vom 10. 11. Juli erwähnten zwei Stuben des Abts) und die anstossende Kammer; denn nur diese hat eine zweite Thür, die nach einem Raum hinführt, welcher Dormitorium gewesen sein kann.

<sup>250)</sup> Grotsch an Zürich, 17. Nov. 1527, Egli 1317.

<sup>231)</sup> So Bullinger (und Rüeger), und Luchsinger selbst ein halbes Jahr später: bei Anm. 268.

<sup>232)</sup> Insbesondere erscheint die Angabe Luchsinger's, der Abt sei bereits spurlos verschwunden gewesen, ehe die Knechte Zeit gehabt, vor die Thür zu kommen, als eine schlecht erfundene Entschuldigung.

<sup>233)</sup> Wenigstens nach Bullinger. Die allgemeine Tradition, dass sich der Abt mit etlichen Brüdern an Strickleitern in ein Schiff hinabgelassen (Ziegler 60), ergibt sich aus unsern zeitgenössischen Berichten als spätere Ausmalung. Auch die Angabe des Vorladungsbriefes von Rotweil 1531 (s. u.) und eines spätern Zürcher Berichtes, wornach David « mit seinen Brüdern

und entführte ihn durch die Nacht rheinaufwärts. Die Zürcher Rathsherren Wegmann und Bleuler, welche zwei Tage darauf neuerdings mit ihm unterhandeln wollten, fanden das Nest leer <sup>234</sup>). Sie schickten eine Missive hinter dem Flüchtling her, die ihn auch erreichte, und erklärten darin, man habe ihn wegen seines Verkehrs mit dem Landvogt Am Berg in Haft genommen, was dann dieser höchlich übel nahm, so dass er nach Schwyz berichtete und die Sache klagend vor die eidgenössische Tagsatzung zu Luzern brachte.

Bald ergab sich auch, dass der Abt die Zins- und Restanzenrödel mitgenommen hatte, die in seiner Hand eine gefährliche Waffe waren und von Luchsinger eiligst aus Abschriften wieder ersetzt werden mussten. Man vernahm, dass er zu Kreuzlingen und Constanz sich aufhalte, wo ihn Luchsinger festzunehmen rieth, wie das die Eidgenossen und Constanzer mit Konrad Steffan gethan <sup>235</sup>); man hörte von drohenden Reden, welche die Leute in der Baar, der Landvogt im Thurgau, sowie der Abt selbst und sein Bruder geführt. Die Steiner seien wilde Leute und hielten weder Brief noch Sigel, hatte der Landvogt sich geäussert: man werde sie aber mit Hilfe des schwäbischen Bundes schon zum Barren treiben <sup>236</sup>).

verjagt» oder «bey nächtlicher weile mit dem mindern Theil der Convent-Brüderen entrunnen», ist also nicht wörtlich zu nehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>234</sup>) « und bleib das lär nest der statt Zürich.» Bullinger. — Beschwerde Am Berg's wegen der Missive Wegmann's und Bleuler's, die ihm der Abt in Abschrift zugeschickt, bei Strickler 1323; Klage zu Luzern, Absch. 810, r, 4; bezügliche Instruction der Zürcher Boten, welche den Landvogt an die Zürcher Gerichte zu weisen hatten und dann wirklich diese und andere Sachen «in die lange Trucke zu spielen» suchten, Strickler 1329.

<sup>&</sup>lt;sup>235</sup>) Brief vom 21. November; S A, Z 133.

<sup>&</sup>lt;sup>236</sup>) Brief vom 23. Nov.; Verhör darüber im Br. v. 27. Nov., wornach bei diesem Auftritt (zu Münsterlingen) der Abt und sein Kaplan Konrad Kranz von Stein zugegen waren. Nebst diesem hatte David noch seinen Kämmerling, den er nach Tübingen zum «Regiment oder König» geschickt haben sollte, bei sich (23. Nov.), wohl jenen Georg Glor, dem er später die Abtei vermachte. (Die Briefe in S A, Z 105: Gewährsmann Hans Krebser).

Der Abt stund mit ihm und mit den Steiner Mönchen, ja, wie man sagte, auch mit König Ferdinand und dem Reichsregiment zu Tübingen in Unterhandlung und schien die ganze Uebergabe widerrufen zu wollen; Junker Wolf war, als die Leute Luchsinger's zu Hilzingen dreschen wollten, drohend zu Ross erschienen, eine Büchse mit sich führend 237). David, bei welchem einer seiner Vertrauten aus dem Kloster den Spion gemacht zu haben scheint <sup>238</sup>), sollte sogar nach dem Zustande der Burg Klingen sich erkundigt haben. Sofort liess der Amtmann zu Stein durch einen Zürcher Abgeordneten, unter Beisein des Baumeisters und des Säckelmeisters der Stadt, das Schloss beaugenscheinigen; da sich dort nur fünf Hakenbüchsen, wovon zwei unbrauchbar, vorfanden, bat er eiligst die Regierung um Vermehrung des Geschützes und befürwortete zu diesem Behufe jetzt selbst den früher zurückgewiesenen Wunsch der Stadt, die Kirchenglocken einschmelzen zu dürfen <sup>239</sup>). In den letzten Tagen des Jahres 1525 hiess es plötzlich, der Abt wolle mit einem Haufen Leute nach Hilzingen und Ramsen kommen, um das dort aufgespeicherte Getreide des Klosters zu rauben und nach Radolfszell zu führen, wo er sich inzwischen niedergelassen. Der Amtmann erliess sofort Warnungsbriefe an die dortigen Vögte und schrieb um Weisung an die Herren von Zürich, verbat sich's aber bestimmt, selbst hinausreiten zu müssen, er hätte denn Leute genug, dem Abt und den Seinen die Spitze zu bieten.

Meister Luchsinger, welcher dergestalt die letzten Monate

<sup>&</sup>lt;sup>237</sup>) A. aa. OO. Nach der Rechnung Luchsinger's von Ende 1525 hat der Abt selbst die Drescher «ab der Arbeit gejagt».

<sup>238)</sup> Der «junge Mönch» von Nagold, des dortigen Amtmanns Sohn, welchen gegen Ende Novembers der Abt in acht Tagen zweimal nach Constanz beschickt und von welchem Luchsinger allerlei Reden und Anschläge David's erfährt, scheint wenigstens auf beiden Achseln zu tragen.

<sup>239)</sup> Br. v. 21. Nov. Der Abgeordnete Ludwig Nöggi erscheint 1524 mit (dem spätern Steiner Amtmann?) St. Zeller u. A. zusammen in einer Zusammenkunft für Entfernung der «Götzen». Egli 552.

des Jahres 1525 in beständiger Aufregung wegen des entronnenen Gefangenen verlebte, war auch innerhalb der eigenen Mauern nicht auf Rosen gebettet. Persönlich von Gläubigern bedrängt <sup>240</sup>), hatte er nun auch alle Schuldforderer des Klosters auf dem Halse, während von den auswärtigen Gefällen, wie er klagte, « nicht ein Pfenning » einging 241). In der That blieben nicht nur die hegauischen, sondern auch, in Folge landvögtlichen Verbotes <sup>242</sup>), die thurgauischen Zinse vielfach aus; über die an der Donau<sup>243</sup>) und im Würtemberger Land fehlten die nöthigen Auf den Zehenten, Bodenzinsen und Fischenzen zu Rödel. Stein und Wald hafteten verschiedene Verpflichtungen; Vieles war von armen Leuten dermalen nicht einzutreiben. Daneben liefen die Gehalte der auswärtigen Geistlichen, die Leibgedinge, Vogtsteuern, Capitalzinsen des Gotteshauses wie bisher fort, ebenso die Almosen, deren eine grosse Menge - mitten im Sommer z. B. fast Tag für Tag 30 bis 50 Brote — verabreicht werden musste <sup>244</sup>). Die bedeutenden Vorräthe, welche im Kloster lagen — Luchsinger spricht von 4000 Malter Kernen und von Wein für mehr als 500 Gulden -, hätten zwar bei sofortiger Verwerthung das Gleichgewicht hergestellt; aber die Preise stunden gerade sehr niedrig, und ausserdem liess der grosse tägliche Bedarf an einen sammthaften Verkauf nicht

<sup>&</sup>lt;sup>240</sup>) Brief vom 24. Juni 1525, S. A. Er bittet seine Herren, ihm bei Hans Propst von Basel Aufschub zu erwirken, und will nöthigenfalls seine Hofstatt zu Hottingen verkaufen.

<sup>&</sup>lt;sup>241</sup>) Brief vom 27. Nov. 1525.

<sup>242)</sup> Auf das an die Tagsatzung gestellte Begehren David's, Absch. 810 m, Zins-Verbot von Seiten des Landvogts und der Pfleger von Einsideln, vgl. Brief vom 26. Nov. 1526.

<sup>&</sup>lt;sup>243</sup>) Genannt werden insbesondere Schweningen und Dechlishof. Im November 1525 beantragte Luchsinger den Verkauf etlicher Güter im Rotweiler Gericht, von denen man bisher Nichts bekommen habe. SA, Z 132.

<sup>&</sup>lt;sup>244</sup>) Daneben noch andere Unterstützung Suchende (ein ehemals im Kloster wohnhaft gewesener, jetzt für aussätzig geltender Priester, wohl derselbe, den später Heinrich Rigel für Hilzingen vorschlägt, u. Anm. 294); vgl. Brief Luchsinger's vom 21. Oct. 1525, S A, Z 106.

denken. Insbesondere beanspruchte der Schultheiss Lewerer, mit dem es auch sonst Anstände gab 245), fortwährend ein « Unmass » Weins, und die Mönche waren mit dem Essen nie zufrieden zu stellen <sup>246</sup>). Mit diesen seinen Kostgängern hatte der Pfleger überhaupt seine liebe Noth. Mit ihren Schulstunden wollte es gar nicht vorwärts. Als Lehrmeister war der von Zwingli empfohlene tüchtige Johannes Müller von Rellikon (Rhellicanus) angestellt, der sich noch vor der Flucht des Abtes bei Luchsinger um die Stelle bemüht hatte und vor dessen Bewerbung der bereits angemeldete Adrian Wirt, der überlebende Sohn des unglücklichen Vogtes von Stammheim, zurückgetreten war <sup>247</sup>). Der junge Magister, welchem anfangs sein Aufenthaltsort für seine Privatstudien sehr günstig schien. hatte sich aber bald bei Zwingli zu beklagen, dass er bei den Mönchen zu Stein wenig oder Nichts ausrichte, und dass besonders ihr Abt, der durch Nichts zu bändigen sei 248), ihm seine Arbeit erschwere, indem er «jeden Stein in Bewegung setze», wieder zu seiner Abtei zu kommen, woselbst dann für

<sup>245)</sup> Brief vom 27. Dec. Luchsinger nennt ihn Lewler.

<sup>246)</sup> Obiges nach der Rechnungsablage Luchsinger's, S A, Z 113.

<sup>247)</sup> Brief Luchsinger's vom 21. Oct. 1525. Unter gleichem Datum schrieb «Kunz» L. auch an Zwingli. Schuler und Schulthess, 7, 420. — Rhellikan, geb. 1495, war durch die drei Leutspriester schon am 23. Aug. neben Wolfgang Chröil für eine klösterliche Lehrstelle vorgeschagen, jedoch wegen seiner guten Anfänge in den «drei Sprachen» in erster Linie für eine Anstellung in der Stadt empfohlen worden. Egli 809 (nach Zwinglis Autograph zu corrigieren: «desshalb imm und der ler in der stat bas geburte ze sin»). Er kam 1528 nach Bern, später nach Zürich und endlich nach Biel, wo er starb. — Adrian Wirt, später Pfarrer und Decan zu Mönch-Altorf, Bullinger 1, 205; Hottinger 3, 190.

<sup>248)</sup> oder «der widerspenstige»? oder «dem Zaun entronnene; ausgerissene»? Der Ausdruck ist vielleicht mit Absicht doppelsinnig. Zwingli's Werke von Schuler und Schulthess 7, 450: «Nam praeterquam quod parum vel nihil fructus apud monachos Steinenses sperandum est, effrenis eorundem abbas omnem, ut dicitur, lapidem movet, quo in monasterium suum restituatur, sive per fas sive per nefas, eamque ob causam nil nisi νυχθήνερος hic futurus essem». Vgl. 442. Hottinger 3, 231.

den fremden Lehrer kein Bleibens mehr wäre. Zu Ende des Jahres konnte der Pfleger bereits die Widerspenstigen in keine «Letzge» mehr und mit Noth zum Beten und Psalmensingen in die Kirche bringen.

Diese Widerhaarigkeit hatte übrigens jetzt noch einen besondern neuen Grund. Sei es, dass man in Zürich dem Pfleger das Entrinnen des Abtes zur Last legte oder sonst mit seiner Verwaltung unzufrieden war — er selbst spricht wiederholt von unzuverlässigen Berichterstattern und böswilligen Verleumdern bei der Regierung <sup>249</sup>) —: genug, Luchsinger hatte zum nächsten Jahr seine Entlassung bekommen. Die Mönche gaben sich keine Mühe, ihre Schadenfreude über dieses Missgeschick ihres Vorgesetzten und über die Verlegenheiten, die der Abt ihm bereitete, zu verbergen. Im Verein mit Diesem verlangten sie das Erbe eines kürzlich im Kloster verstorbenen Bruders heraus; der zwischenträgerische junge Mönch, von welchem Luchsinger Allerlei über den Abt erfahren, wollte jetzt auf einmal so viel Jahrgeld, wie ein geweihter Priester; dabei führten sie Reden und fiengen Händel an, die in der Stadt Unwillen gegen das Kloster erregten: — «Ihr, meine Herren, mögt selbst wohl ermessen », fügt Luchsinger abbrechend hinzu, « wie ungehorsame Leute thun ». Dem Amtmann kam es vor, er sitze mitten in Nesseln; dringende Warnungen kamen ihm zu; er bat seine Herren inständig um Rath, wie den Mönchen «der Zaum einzulegen » sei; auch die Knechte wollten nicht mehr gehorchen. Dazu nun die Aussicht baldiger und unehrenvoller Absetzung, ohne Möglichkeit einer Vertheidigung, wie es scheint: die Lage war wohl darnach, einen bloss durch Partei- und Glückswogen Emporgetragenen sein bisschen geborgte Haltung zu benehmen. Den eifrigen Reformationsmann und einstigen Genos-

<sup>&</sup>lt;sup>249</sup>) 23. Nov., 17. Dec. Das Folgende nach den Briefen vom 17. und 27. Dec.; der letztere ist falsch datiert (1526 statt 1525) und eingereiht; im Dec. 1526 war David, von welchem als einem Lebenden die Rede ist, bereits gestorben.

sen Zwingli's lehrte die Noth beten: er setzte ein «Jesus Maria» über sein nächstes Schreiben und verfasste einen deund wehmüthigen Brief an Burgermeister, Rath und Grossrath von Zürich, worüber er über seine Abberufung klagte. der sich immer beflissen habe, ein frommer Zürcher zu sein, müsse wohl unwissentlich seine Herren und - den Abt erzürnt haben, sintemal man ihn jetzt so « von Stein schalte » und zwischen zwei Stühle sich niedersetzen lasse. Man möge wenigstens Rechnung von ihm nehmen, ihn auszahlen und wo möglich anderweitig versorgen; sollte er aber seinen Herren zur Last sein, so wolle er in Gottesnamen auch anderswo ein guter Zürcher sein und sein Herz nimmermehr von ihnen wenden. Ein neuer Amtmann, betonte er in diesem und seinem folgenden Briefe, werde auch seine Noth haben; die Dinge seien spitz und ein Jeder werde bedürfen, dass man ihm Rücken Er selbst hoffe die Verunglimpfungen seiner Feinde zu entkräften und sei stündlich zur Rechenschaft bereit; man möge ihm nur (so bittet er in einem beigelegten Blatt) den Tag vorher anzeigen, indem er gern seinen Bruder und etliche seiner im Glarnerland herum zerstreuten Verwandten dabei hätte, damit diese sähen, ob er mit Ehren bestehe.

Luchsinger, der sich als Vertreter des Vorortes der Reformation in Stein so wenig der Schwierigkeit der Lage gewachsen zeigte, hatte demnach wenigstens als Verwalter ein gutes Gewissen. In der That bleibt er denn, vor der Hand ohne Rechnungsabnahme, auch im neuen Jahre und weiterhin auf seinem Posten, wo es allerdings genug zu thun und zu sorgen gab. Stadt und Amtmann wetteiferten, sich in Vertheidigungszustand zu setzen. Man fürchtete einen förmlichen Angriff; des Abtes Horde <sup>250</sup>), wie Luchsinger nach Zürich berichtete, hatte mehrere Wagen Getreide und Heu von Hilzingen weggeführt; des Amtmanns Forster und Karrer, letzterer ein alter treuer Diener, weigerten sich, auf ihre Arbeit hinauszu-

<sup>&</sup>lt;sup>250</sup>) ? — vasel. Brief Luchsinger's vom 15. Jan. 1526, SA, Z 121.

gehen und behaupteten, der gefürchtete Abt habe den Klosterleuten Folter und Nasenaufschlitzen angedroht, wenn sie sich blicken liessen! Die Bürger luden den Amtmann ein, den Graben hinter dem Kloster herzustellen, was der Abt, der Abrede zuwider, unterlassen hätte, und wollten dazu Fron-Tagwan thun. Als Material für die Errichtung einer Mauer beschloss Luchsinger eine alte unnütze Kapelle nahe am Graben zu verwenden, da ihm der zürcherische Experte, Ludwig Nöggi, von einer blossen Holzbefestigung abrieth. Im Uebrigen war Luchsinger jetzt voll Lobes über das Entgegenkommen, das ihm die Steiner, um ihrer Obrigkeit willen, bezeigten; nur machte ihm ihr Prädicant Sorgen, der, wie es scheint, damals bereits an der Spitze einer unzufriedenen Partei stund <sup>251</sup>).

## VI. Unterhandlungen und Zinsfehden. Abt David's Ausgang.

Der verbannte Abt in Radolfszell sah seinerseits allem Anschein nach die Sache ruhiger an, als sein bedrängter Nachfolger im Kloster drunten am Ausfluss des Sees. Des Vortheils wahrnehmend, worin er sich den jetzigen verworrenen Verhältnissen in Stein gegenüber befand, liess er sich nunmehr auf die gütlichen Unterhandlungen ein, welche die Zürcher anzuknüpfen suchten <sup>252</sup>). Nicht nur war er um Weihnachten bei Luchsin-

<sup>&</sup>lt;sup>251</sup>) «Ich bsorg ir her Jacob» 2c. Der Brief schliesst mit der Betheuerung seines guten Herzens gegen die Stadt Zürich und mit der Bitte, nicht jedem Trätscher (Klappermann) zu glauben und bald von ihm Rechnung zu nehmen.

<sup>252)</sup> Gesandtschaften der Zürcher 1. Nov. (2 Tage nach der Flucht; s. Anm. 234) nach Diessenhofen und Stein; 19. Nov. nach Stein und Zell (beidemal Bleuler und Wegmann, die schon kurz vor 28. Oct. in Stein gewesen); vor 30. Nov. nach Constanz (Bleuler, Marx Schulthess); 7. Dec. nach Stein und Constanz, u. a. Am 16. Jenner ward Junker Marx (Schulthess?) zu David geschickt; am 28. musste er ihm nachreiten wegen einer Copie des Stiftungsbriefes (Rechnungen).

ger ganz unbefangen um Uebersendung eines der ihm laut Vertrag zustehenden Pferde eingekommen, wogegen der Pfleger seine Herren aufmerksam gemacht hatte, dasselbe sei aus ihrem Gelde gekauft 253): gleichzeitig hatte er auch mit den Abgeordneten Bleuler und Wegmann eine - freilich fruchtlose - Zusammenkunft zu Schaffhausen <sup>254</sup>). Im Anfang des Jahres 1526 kam es auf Vermittelung seiner Mitbürger von Schaffhausen zu einem Rechtstag daselbst zwischen ihm und Zürich; ein zweiter, ebenfalls zu Schaffhausen, auf welchem der unerledigt gebliebene Span « zur Ruhe kommen » sollte, war zu Ende Hornungs eingeleitet und dafür die frühere Vermittelung neuerdings angerufen <sup>255</sup>). Nachdem auch diese Verhandlung ergebnisslos verlaufen <sup>256</sup>), gab der Zürcher Rath am 3. März einer Sechsercommission, in der auch Bürgermeister Walder und Jakob Wegmann sich befanden, den Auftrag, wegen des Abtes von Stein. auf Grund der Maximilianischen Erbeinung und anderer Documente, Bericht und Antrag (Rathschlag) zu bringen 257).

Vermuthlich auf Ansuchen der Commission gab nun auch der Leutpriester zum Grossen Münster in einem «Rathschlag» sein Gutachten über den schwierigen Handel ab. Dieses in Zwingli's eigener Handschrift erhaltene Actenstück ist für die Kenntniss der officiellen Denkweise in den damaligen Klosterfragen nicht unwichtig und nebenbei bezeichnend für die selbstbewusste Energie und die welterfahrene Gewandtheit, welche der grosse Reformator bei der Durchführung seiner idealen Zwecke zu entfalten wusste <sup>258</sup>).

<sup>&</sup>lt;sup>253</sup>) Brief vom 17. Dec. 1525.

<sup>254)</sup> Geleit dazu 15. December; der Tag selbst «vor Weihnachten » (Rechnungen).

<sup>&</sup>lt;sup>255</sup>) Zürich an Schaffhausen, 26. Febr. 1526, bei Strickler 1, 1386.

<sup>&</sup>lt;sup>256</sup>) Zu Stande kam sie «nach Matthis Tag» (Rechnungen).

<sup>257)</sup> Egli 931. Jakob Wegmann nach S. 945.

<sup>&</sup>lt;sup>258</sup>) Diese bisher unbekannte Schrift «Radtschlag über Abts von Stain embietung» (S A, Z ohne besondere Nummer, mit späterer Notiz: «Von Ulrich Zwingli», deren Richtigkeit mir Dr. P. Schweizer auf Grund eines

Zwingli macht zunächst auf einen schwachen Punkt in der Stellung des Klosters zum Reiche aufmerksam, dessen Schirm, um heute kräftig zu sein, seit dem durch den Kaiser bestätigten Uebergang an Oesterreich bis zu demjenigen an Zürich von König zu König hätte erneuert werden sollen <sup>259</sup>). Sodann beansprucht er für die Herren von Zürich, als Rechtsnachfolger der Kaiser, deren sämmtliche Befugnisse über das Kloster, das sich daher, dem Basler Frieden und der Erbeinung gemäss, an keinen Kaiser oder König hilfesuchend wenden soll. Dasselbe darf - zum Dritten - kraft dieser Verkommnisse in des Kaisers Gewalt oder Gebiet keinen Unterschlauf suchen; der Abt hat also hierin gegen die Verträge gehandelt. Viertens ergibt auch das kanonische Recht, dass der Convent mehr ist als der Abt, besonders wenn er ohne Noth flüchtig geworden; dieser hat mithin von Rechtswegen den Schaden bei dem ganzen Handel.

Die Stiftung selbst, urtheilt Zwingli in einem zweiten Theil seines Gutachtens, hat ihr Gutes, was der fernern Beobachtung werth ist. Aber sie verlangt nicht, wie ihr Verfechter vorwendet, dass man das Kloster mit Benedictinern besetze, die sieben Tagzeiten mit Singen, Lesen und Läuten begehe, u. dgl. Der Abt gibt sich dabei eine bedeutende Blösse, wenn er seiner-

mitgetheilten Facsimile bestätigt), gehört ohne Zweifel in diese Zeit und steht, wie insbesondere die wiederholte Berücksichtigung der Erbeinung zeigt, mit dem Auftrag an die Sechsercommission, Anm. 257, in Zusammenhang. Für die Verhandlung im Herbst darauf, welche wesentlich andere Gegenstände beschlug, kann sie nicht angefertigt sein. Sie trägt weder Datum noch Unterschrift und zeigt wenige Correcturen und Einschiebungen. Wir gedenken den Text im «Anzeiger für schweiz. Geschichte» mitzutheilen.

<sup>&</sup>lt;sup>259</sup>) Unter der «Confirmation oder bestätung die vor . 167 . iaren ufgericht» können nur der Kauf- und Uebernahmebrief Oesterreichs von 1359 und das gleichzeitige Vidimus von Karl's IV. Freiheitsbrief (S A, S. 40. Z 13) verstanden sein. Pudikofer, Thurg. Beiträge 10, 76 f. kennt noch einen kaiserlichen Bestätigungsbrief über die Abtretung, insbesondere der Vogtei, von 1360 (was aber die Zahl von 166 statt 167 Jahren ergäbe).

seits sich willig erklärt, die Mönche, allerdings ohne Aussteuer, freizugeben, aber dann wieder die Ordensregel gegen die Entlassung vorschützt <sup>260</sup>); das verräth mehr Selbstsucht, als Liebe zum Orden.

Die Neuordnung der Herren von Zürich sodann bezweckt ebensogut, Gottes Dienst zu fordern, wie es die alten Könige und Kaiser gethan. Aber freilich nicht in einer Weise, wodurch dem Bauch mehr gedient wird als Gott, sondern so, dass, wie bei den alten Christen, mit den zeitlichen Gütern die Armen unterstützt und dass ferner damit, statt der ungelehrten, unverständigen Mönche, wohlgelehrte, züchtige, gottesfürchtige Männer erzogen werden, welche die heilige Schrift lesen, christlichen Gesanges pflegen und das dem Gotteshaus pflichtige Volk aus dem Gotteswort belehren. Der Stifter, wird ferner verheissen, werde man auch künftig geziemend gedenken und, soweit diess schriftgemäss, für sie bitten. Den Orden betreffend, seien die uralten Stifter weder Benedicter noch Bernharder noch sonst dergleichen, sondern einfache Collegien gewesen und hätten erst hinterher diese Sectennamen angenommen; auch in dem Bestätigungsbrief sei keines Ordens gedacht 261). Es sei also durchaus keine unerhörte Neuerung, wenn man jetzt auch Stein wieder zu einem Collegiatstift mache, was es ohne Zweifel ursprünglich gewesen.

<sup>260)</sup> Zu ergänzen: da man auf eine Entlassung ohne Aussteuer nicht eingehen wolle? — Der etwas knappe Text lautet: «Item er zeygt ouch an, das nit wol bedacht ist, nemlich: das er den münchen welle erlauben harus ze gon, doch unverstürt; das möchte aber der orden nit erlyden x.» — Oder soll die Ordensregel nur gegen die «unversteuerte» Entlassung angerufen werden? Die Benedictinerregel schreibt nirgends eine Anssteuerung der Ausgetretenen vor; vielmehr hört mit der Aufnahme jeder Anspruch auf Einzelbesitz auf (Cap. 33. 58) und der Austretende wird lediglich mit dem ins Kloster gebrachten Kleid «hinausgeworfen» (58). Im Geiste der Regel mochte es allerdings liegen, dass auch der Ausgetretene keinen Mangel leiden durfte.

<sup>&</sup>lt;sup>261</sup>) So allerdings in den Briefen von 1359 und den meisten Actenstücken von weltlicher Seite.

Die Kirchenkleinodien seien bisher bei jeder Landesnoth, nicht blos bei solchen Haupt-Aenderungen und Reformationen, der Obrigkeit zuständig gewesen, würden übrigens jetzt nur für die Armen und für das Wohl gemeiner Eidgenossenschaft verwandt. Mit des Abtes Silbergeschirr werde man leicht in's Reine kommen.

Schliesslich lässt der allzeit kampfbereite Reformator dem Gegner die allgemeine politische Lage zur Erwägung vorhalten. Aus der gegenwärtigen Spannung mit dem Kaiser und den Eidgenossen werde sich, voraus mit den letztern, ohne Zweifel bald eine durchgreifende «Aenderung» ergeben, die dem Abt und seinen Beschützern sehr nachtheilig werden könnte, sintemal sein Schirmverhältniss zu Erzherzog Ferdinand der Erbeinung durchaus zuwider sei.

Im Uebrigen hoffe Zürich von ihm das Zeugniss zu erhalten, dass es in geistlichen Dingen « Nichts wider die Anleitung des Gottesworts, ja auch Nichts ohne dieselbe, vorzunehmen begehre und in weltlichen Sachen Keinen Etwas wider Recht und Billigkeit wolle thun, noch auch Andern zufügen lassen ».

Die Anschauungen einer neuen Zeit, an welchen Meister Ulrich hier die Schöpfung einer vergangenen Cultur und Geistesrichtung misst, waren natürlich unvereinbar mit dem guten formellen Rechte dieser Institution, mit dem sich der Verfasser im wohlbegründeten Reformationseifer ziemlich leichthin abfindet. Gleichwohl liess man sich inzwischen auch von der andern Seite zu ernstlichen Vergleichsversuchen herbei. Von David gieng unterm 18. März auf die Ladung Zürich's eine sehr entgegenkommende Antwort ein, worin er als Ort der am Montag der Karwoche (26. März) zu haltenden « Tagleistung » S t e in vorschlug und von den Zürchern und Steinern ein « verschrieben sicher Geleit » für sich und sein Gefolge von Zell (Radolfszell) nach Stein und wieder zurück begehrte. Was dann zu Frieden, Einigkeit und Verständigung erschiessen möge, dazu

werde man ihn bereit finden; denn seinen Herren Liebe und Dienst zu beweisen sei er allezeit willig <sup>262</sup>).

Auf diese Antwort, welcher offenbar der Abt seinerseits noch einige Grundlinien für die Unterhandlung beigegeben <sup>263</sup>), erklärte sich der Rath bereit, ihm das Geleite für sich und Alle, die er «ungefährlicher Gestalt » mit sich brächte, zuzusenden und mit ihm zu Stein, zu Schaffhausen oder zu Diessenhofen die Rechnung Luchsinger's entgegenzunehmen, auch über die Kleinodien und das Silbergeschirr, sowie über die künftige Verwaltung des Gotteshauses — sei es durch David selbst oder durch einen Amtmann — gütlich zu berathen. Was bisher in der Sache zu gegenseitigem Unwillen sich begeben, sollte todt und ab sein <sup>264</sup>).

Trotz dieser gründlichen Vorbereitung und im Ganzen versöhnlichen Stimmung auf beiden Seiten brachte die Zusammenkunft, zu welcher sich vier Zürcher, den Bürgermeister an der Spitze, nach Stein begaben <sup>265</sup>), keine Einigung. Die Frage wegen Wiedereinführung der Messe und wegen der

<sup>262)</sup> Radolfszell 18. März 1526, SA, Z o. N. David's Siegel trägt hier über dem Wappen nur die Bezeichnung D(avid) V(on) W(inkelsheim), nicht die gewöhnliche: D(avid) A(bbt) Z(e) S(tein), wie er sich auch unterschreibt, oder vielmehr unterschreiben lässt: denn dieser Brief David's ist — ebenso wie noch einige spätere — nicht von seiner Hand.

Frigdianus 18. März — Tag), S A, Z. 114, spricht von einer endgiltigen (entlichen) Antwort des Abts, auf welcher er beharre und welche Bürgermeister Walder in Händen habe. — Man könnte zweifeln, ob nicht der Zwingli'sche «Rathschlag auf des Abtes von Stein Vorschläge» erst durch diese «entliche» Antwort veranlasst sei, wenn nicht die acht Tage nach derselben stattfindende Verhandlung sich im Wesentlichen mit ganz andern Punkten (Messe u. s. w. — s. Anm. 266) befasste, welche wohl eben den von David in seiner letzten Antwort gezogenen Grundlinien entsprechen. Auch sieht der «Radtschlag» nicht wie eine Wegleitung für eine ganz unmittelbar bevorstehende Zusammenkunft aus.

<sup>264)</sup> Ebenda.

<sup>265)</sup> Walder, Bleuler, Effinger, Msc. Schulthess (Rechnungen).

Kleinodien bereiteten unübersteigliche Hindernisse <sup>266</sup>). Im April entbrannte wiederum draussen im Hegau der kleine Krieg zwischen dem Abt und Zürich. David zog überall die Gefälle des Klosters ein und wies dessen Schuldforderer an die Herren von Zürich oder deren Pfleger <sup>267</sup>). Dieser glaubte sich auch sonst fortwährend von seinem Gegner bedroht und berieth sich wiederholt mit Meister Nöggli über die nöthigen Sicherheitsmassregeln.

Im Mai wollte man im Wald ob Klingen fremde Reiter bemerkt haben; man hielt die Burg für gefährdet, die steinerische Besatzung derselben flösste dem besorgten Klosteramtmann kein unbedingtes Vertrauen ein. Einer der Schlossknechte veranlasste eines Abends grosse Aufregung in der Stadt: er hatte droben auf der Burg gegen die Genossen, die seine Frau vor dem Muthwillen des Trunkenen beschützten, vom Leder gezogen, worauf die Weiber zum Schloss hinaus um Hilfe schrien und drunten die Bürger alle eiligst auf ihre Posten liefen. Am Morgen brachte man den Schuldigen als Gefangenen in die Stadt hinunter und setzte einen Andern hinauf, der aber ebenso «weinig» war und voriges Jahr im Kloster bei der unglücklichen Wache vom 29. October gewesen. Luchsinger machte nun dem Burgvogt Etzweiler den Vorschlag, zwei vertraute Leute von Zürich zu begehren, da die Steiner mit Wachtdiensten beschwert seien, und nunmehr, was ernstliche Besorgniss erregen müsse, einen vollen Bruder nur entfernt hätten, um einen «nicht leeren» an seine Stelle zu setzen. Die Bürger zogen jedoch vor, die Besatzung des Schlosses in ihrer Hand zu behalten, und schickten andere Leute hinauf, mit denen sie mehr Glück zu haben hofften. - In denselben Tagen vernahm der Amtmann, dass sich am Bodensee reisiges Volk

<sup>&</sup>lt;sup>266</sup>) S. u. bei Anm. 290. Die Messe hatte ja Zürich zu dieser Zeit den Seinigen sogar ausserhalb seines Gebietes zu begehen verboten.

<sup>&</sup>lt;sup>267</sup>) Brief Luchsinger's, Mittw. nach Georgi (25. Apr.) 1526, SA, Z. 114. Damals auch verschiedene Gesandtschaften der Zürcher an den Abt, nach Stockach u. s. w. (Rechnungen).

ansammle, der Herzog von Würtemberg sofort nach Abzug der Bündischen in's Land zu rücken gesonnen sei. Die Späher, welche Luchsinger nach Zell, Stockach und Constanz schickte, brachten zwar beruhigendere Nachricht, und zu Hilzingen ward damals auch der Friede zwischen Edelleuten und Bauern endlich hergestellt 268). — Aber zur Erntezeit ward es wiederum Ernst mit dem Streit um die Gefälle. Als die Leute des Klosters am 5. Juli zu Hemishofen, wo Stein, beziehungsweise Zürich, die niedern, die Landvogtei Stockach die hohen Gerichte besass, in der Roggenernte waren, erschien gleichzeitig eine Anzahl Reisiger im nahen Gehölz, unter deren Obhut ein Fuhrmann eine Ladung Garben nach Ramsen führte. Während der Mittagsrast der Reiter holte sich seinerseits der Fuhrmann des Klosters sein Theil, worauf der zurückkehrende Kämmerling des Abtes vor den Schnittern die Absicht kundgab, dem Karrer, wenn er wiederkäme, Ross und Wagen zu nehmen. Eine Wacht war zu diesem Zwecke auf dem Wolkenstein ausgestellt 269). Zu Hilzingen, Ramsen und Wald liess der Abt gleich nach der Ernte dreschen und das Korn nach Zell führen; vier Fuder Wein und die Haberernte von Wald wurden mit Gewalt weggenommen. Den Zehnten wollte Niemand entrichten, indem Viele glaubten, der Abt würde bald wieder eingesetzt werden, und sie müssten dann vielleicht zweimal bezahlen. Dazu sollten Luchsinger und die Stadt Zürich auch noch die Gläubiger des Abtes befriedigen <sup>270</sup>). — Der bedrängte Amtmann, welcher besorgte, David werde Alles, was ausserhalb der Herrlichkeit Zürich's liege, zu seinen Handen nehmen, suchte inzwischen im Archiv des Klosters nach Waffen gegen den Abt und fand im «Ge-

<sup>&</sup>lt;sup>268</sup>) Auftragsgemässer Bericht Luchsinger's vom 20. und 23. Mai 1526, Strickler 1438. 1440, hier nach ausführlicher Mittheilung von Dr. P. Schweizer.

<sup>269)</sup> Brief Luchsinger's vom 5. Juli 1526; s. S A, Z unter 114.

<sup>270)</sup> Briefe Luchsinger's von Samst. n. S. Ulrich (7. Juli), 3. Aug., Donnerst. nach U. Fr. Tag im August (16. Aug.); Forderung Michel Nötscheler's von Constanz 7. Juli: S A, Z 115. 118.

wölb » vier Briefe, welche das ewige Schirm- und Vogtrecht Zürich's erhärteten. Er rieth bereits im April, bei den damals in Stuttgart versammelten Reichsständen Recht zu suchen 271). Umsonst ersuchte Zürich, mit Berufung auf die Erbeinung zwischen dem Haus Oesterreich und den Eidgenossen, zweimal den Vogt von Nellenburg, den Worten und Thaten des Abtes vorzubeugen, welcher neuerdings den säumigen Zinsern die Häuser zu verbrennen gedroht habe 272). Auch ein Schreiben an die Radolfszeller hatte keinen Erfolg; der Abt stellte ihnen gegenüber die ihm zur Last gelegten Drohungen in Abrede<sup>273</sup>). Während des Reichstages zu Speier 274) beschwerte man sich bei König Ferdinand über den Abt, besonders wegen des Ueberfalles bei Hemishofen, sowie über den Vogt, der die Klagen bisher nicht einmal beantwortet hatte <sup>275</sup>) und erst am 20. Juli erwiderte, er habe die allerdings unzulässige Unterhaltung eines reisigen Haufens auf seinem Gebiet an die fürstliche Durchlaucht von Oesterreich berichtet <sup>276</sup>). Mit Berufung auf die Eidgenossen der übrigen zwölf Orte, an welche die Sache im Juli zu Luzern gelangte und welche die Hoffnung einer Wiederherstellung des Klosters aussprachen, gab sodann Erzherzog Ferdinand die Absicht kund, dem Abt in der einstweiligen Arrestierung der Gefälle beizustehen 277).

<sup>&</sup>lt;sup>271</sup>) Briefe von Samstag nach Auffahrt (28. April) und Freitag nach Pfingsten (11. Mai); S A, Z 114.

<sup>&</sup>lt;sup>272</sup>) Egli 998, 1007, 1012.

<sup>&</sup>lt;sup>273</sup>) Egli 998 Anm. und Brief der Radolfszeller an Zürich, 9. Juli (Gutemtag nach S. Ulrich), S A, Z 122.

<sup>274)</sup> Diese Datierung ergibt sich aus Egli Nr. 1083.

<sup>&</sup>lt;sup>275</sup>) Egli 1013. Rechnungen.

<sup>276)</sup> Antwort vom 20. Juli auf ein Zürcher Schreiben vom 7. desselben Monats, S A, Z 122, mit Entschuldigung der Verzögerung durch verspätete Antwort des Abtes u. s. w. — Nach dem frühern Zürcher Brief hatte ein Schreiber des Vogts (unterm 2. Juli) diesen wegen Abwesenheit entschuldigt, S A ebenda.

<sup>&</sup>lt;sup>277</sup>) Schreiben Ferdinand's, 28. Juli, mit beigelegtem Auszug aus den Luzerner «Abschieden» vom 20. Juli, S A, Z 124.

Man beschritt endlich wieder den Weg gütlicher Unterhandlungen mit dem Abte selbst. Zürich setzte nochmals (8. August) eine Commission für die Angelegenheit nieder und liess Abt David durch den Burger Marx Schultheiss und den Altschultheissen zu Stein die Bestellung eines Schiedsgerichtes vorschlagen 278). Er gieng darauf ein und ernannte seinerseits Heinrich von Liebenfels zu Liebenfels und Hans Heinrich Muntprat zu Lommis zu Schiedherren 279). Von den durch Zürich angerufenen Richtern, Bürgermeister Vadian von S. Gallen und Christoph Vom Grüt zu Schaffhausen, veranlasste der Erstere Einwendungen von Seiten des Abtes, da er, David, auch keinen «Doctor» angerufen habe und Herr «Jochim Watt» ihm des Weges halb ungelegen sei 280). Doch gab er nach, bat die Zürcher, den S. Galler Bürgermeister auch in seinem Namen einzuladen und versprach, auf Sonntag den 16. September oder am Morgen darauf zu guter Zeit in Stein zu sein, wofür ihm sowohl die Herren von Zürich, als seine «lieben und guten Freunde » von Stein ein Geleit zusagen sollten. Frieden und Einigkeit herzustellen, seines Gotteshauses Nutzen zu schaffen und seinen Herren dienstlich und gefällig zu sein, wolle er gern das Seinige thun <sup>281</sup>).

So wurden denn am 4. September die beiden Vertrauensmänner der Zürcher eingeladen, sich am 16. in Stein einzufinden, um daselbst mit der Rathsbotschaft Zürich's zusammen und in dessen Namen und Kosten den Handel erledigen zu helfen <sup>282</sup>). Es wurden indessen offenbar zu Stein Schwierigkeiten gegen das Erscheinen des Abtes gemacht; wenigstens

<sup>278)</sup> Egli 1019. 1023. Am 6. Juli waren Edlibach, Bleuler und Funk deswegen zu Zell und Stein gewesen (Rechnungen).

<sup>&</sup>lt;sup>279</sup>) Egli 1028 (25. Aug.); identisch mit Strickler 1522.

<sup>&</sup>lt;sup>280</sup>) Brief David's (nicht von seiner Hand) vom 27. Aug. (Montag nach Bartholomäus), S A, Z 122. Strickler 1526 (30. Aug.).

<sup>&</sup>lt;sup>281</sup>) Brief David's (von der Hand eines Radolfszeller Schreibers) vom 1. Sept. (Samstag S. Verena) S A, Z 122.

<sup>&</sup>lt;sup>282</sup>) Strickler 1528.

erhielt, als unterm 13. September dem « Abt David zu St. Georgen in Stein » ein Geleite auf Sonntag den 16. nach Stein zugesagt ward <sup>283</sup>), gleichzeitig eine zürcherische Rathsabordnung Instruction für eine — Montag den 17. — mit Stein vorzunehmende Unterhandlung <sup>284</sup>). Die Rathsboten sollten den Steinern in offener Gemeinde den Handel vortragen, sich mit vier Verordneten von Rath und Gemeinde über die Sache besprechen und auf Ännahme des mit dem Abt voraussichtlich zu erzielenden Vergleichs hinzuwirken. Insbesondere sollten die Bürger bewogen werden, der Absicht David's, künftig zu Stein die Kutte zu tragen, keinen Widerstand mehr entgegenzusetzen; man wolle dafür bei den Mönchen, wie das zu Cappel geschehen, eine angemessene, d. h. wohl etwas mehr weltliche Kleidung einführen <sup>285</sup>).

Sonntag Abends den 16. Herbstmonat ritt Abt David mit seinem Zürcher und Steiner Geleite in seiner ehemaligen Residenzstadt ein und stieg in der Herberge zum Oesterreicher, dem jetzigen Gasthaus zur Sonne <sup>286</sup>), ab. Die Zürcher Ab-

Egli 967, wo aber unzweifelhaft «nach Zürich» Fehler für «nach Stein» (das Original ist in Zürich nicht zu finden), und die Urkunde (datiert «Donnerstag des h. Kreuzes Abend») unrichtig unter den 3. Mai eingereiht ist; H. Kreuz-Abend im Mai (Kreuzerfindung 3. Mai) wäre i. J. 1526 ein Mittwoch, nicht ein Donnerstag gewesen, und die zwei — gleichzeitig ausgestellten — Urkunden unserer nächsten Anmerkung (wovon eine «Donnstag vor des heilligen Crutzes tag zu Herpst» datiert) lassen keinen Zweifel, dass auch hier die Tage vor und nach Kreuzerhöhung (14. Sept.), also der 13. Sept. als Ausstellungstag, der 16. als Termin der Zusammenkunft gemeint sind. — Dass in dem Briefe David's, bezw. seines Schreibers, vom 1. Sept. (Samstag Verena) in der That der Sonntag nach des heiligen Kreuzes Erfindung genannt wird, ist ein einfaches Versehen. Im Mai war die Stimmung beiderseits eine durchaus feindselige: s. o.

<sup>&</sup>lt;sup>284</sup>) Egli 1039, 13. Sept. (Donnerstag nach Unser Herren — Felix und Regula — Tag) und ein damit identisches Schreiben in S A, Z, ohne Nummer.

<sup>285) ? --</sup> S. den Wortlaut bei Egli 1039.

<sup>&</sup>lt;sup>286</sup>) Hans Oesterreicher gibt laut dem Urbar von 1522 Grundzins von zwei Häusern, unter denen das «huss zur sunnen» erscheint, ferner

geordneten: der Bürgermeister Heinrich Walder, Hans Effinger, des Kleinen Rathes 287), und Felix Brennwald, ein Vertreter der reactionären Partei im Grossen Rath 288), waren bereits im Kloster eingetroffen und luden durch drei Abgeordnete<sup>289</sup>) den Prälaten ein, mit seinem Gefolge ebenfalls in der ehemaligen Abtei Wohnung zu nehmen, woselbst sie ihm in Allem den Vorzug einräumen würden. David liess sich durch den Stadtschreiber von Zell entschuldigen, da er die Zürcher als die zuerst im Kloster Angekommenen dort nicht genieren und auch seinen Herbergswirth nicht schädigen wolle. Eine Aufforderung wenigstens, die Nebenmahlzeiten während der Dauer des Rechtstages daselbst einzunehmen, beantwortete er selbst sofort freundlich zusagend, während der Zeller Stadtschreiber den officiellen Bescheid gab: im Verlaufe der Verhandlungen werde es sich vielleicht finden, dass Das und Anderes, was zur Freundschaft diene, von Seite des Herrn von Stein geschehen möge.

Nach erfolgtem Vortrag vor der Gemeinde, welche je zwei Mann von Rath und Burgern zur Entgegennahme weiterer Eröffnungen ausschoss, begannen Tags darauf zunächst die Verhandlungen der Zürcher mit diesen vier Vertrauensmännern. Der Bürgermeister Rapp hielt eine «lange, ernstliche und tapfere » Rede. Die Steiner, die so viel Beschwerde, Nachtheil und Aergerniss durch das Klosterwesen erduldet, hätten mit

von dem Stall dahinter, der an den Rhein stiess, u. s. w. — (Derselbe?) Hans Oesterreicher war i. J. 1512 der reichste Bürger von Stein gewesen (Ziegler 43); ein Müller Sulzer, des Oesterreichers Tochtermann, ward später von Luchsinger als Schultheiss empfohlen. «Hanns Oestorreicher des Rats zu Stain» erscheint neben Konrad Steffanower in einer Urkunde von 1529, s. o. Anm. 98. — Die Darstellung dieses Tages zu Stein nach einem (unvollendeten) Protokoll im S A, Z. 122.

<sup>287)</sup> Egli S. 934.

<sup>288)</sup> Egli Nr. 1070 (Flucht aus der Stadt, 17. Nov. 1526). 1268.1276. 1294 (Wiederaufnahme in den Rath 16. Oct. 1527).

<sup>289)</sup> Effinger, Altschultheiss Lewerer und der Stadtschreiber zu Stein.

Besorgniss gehört, es solle dasselbe wieder in's Leben treten, mit Kuttentragen, Gebetemurmeln und dergleichen mehr; Solches würde aber, fürchtete der Redner, der dabei zahlreiche Schriftstellen geschickt einzuflechten wusste, zu gewaltigem Acrgerniss gereichen. Man suchte die Bürger zu beruhigen, da es vorerst nur zu hören und erst nachher das Entsprechende zu verfügen gelte, und gieng sodann zur Unterhandlung mit dem Abt über, welche endlich um elf Uhr im Kloster begann.

Mit welchen Empfindungen mochte Herr David von Winkelsheim seine schöne Abtei wieder begrüssen, die er als Flüchtling verlassen hatte und, vom Heimweh und dem Gefühl erlittener Unbill getrieben, jetzt als Rechtsuchender heimat- und aussichtslos wieder betrat! Gestern Abend hatte ihm noch der eine seiner Schiedleute, durch sein Podagra verhindert, absagen lassen; so waren denn als «Zusätze» nur drei Mann — von seiner Seite der Liebenfelser, von zürcherischer Vadian und Vom Grüt — anwesend. Er gab sich aber damit zufrieden und hoffte, da die «Gütlichkeit» walten solle, werde sie wohl auch durch drei Personen gefunden werden. Da er wider Erwarten nicht mit der Klage begann, so hielten die Zürcher, nachdem eine offene Erklärung beider Parteien beliebt worden, einen Vortrag über den schwebenden Handel. Bürgermeister, Räthe und gemeine Stadt Zürich hätten, wie männiglich bekannt, nach der klaren Anweisung des göttlichen Wortes eine «Aenderung und Besserung» mit den Klöstern, der Messe u. s. w. vorgenommen und gedächten, wie bisher, so auch fernerhin mit Ernst und Tapferkeit über der Vollziehung der betreffenden Mandate zu wachen, so lange sie nicht aus der Schrift Neuen und Alten Testamentes eines Bessern belehrt würden. Es möchten nun die Schiedleute den Herrn Abt von Stein veranlassen, sich diesen auf das Wort Gottes gegründeten Mandaten zu unterwerfen und das Beispiel anderer Prälaten, die Messe und andere Dinge anlangend, befolgen; das werde man ihm zum Besten vermerken und sich der zeitlichen Güter halben ihm gefällig erzeigen.

Der Vorschlag wäre für Einen, dem es nur um die äussere

Stellung zu thun war, verführerisch gewesen. David war kein solcher Miethling. Nach einiger Ueberlegung erklärte er: er hätte Nichts dagegen, dass jenen Mandaten nachgelebt würde; er habe aber mit seinem Amte die Pflicht übernommen, das Gotteshaus in geistlichen und weltlichen Dingen seiner Stiftung gemäss und nach den alten Bräuchen, die er vorgefunden, zu versehen; das möchten ihm seine Herren auch ferner gestatten. Den Inhalt dieser Stiftung darzulegen, wie die Zürcher es wünschten, um daraus zu entnehmen, was mit dem Worte Gottes bestehen könne oder nicht, darauf liess sich David nicht ein: er wollte offenbar keine religiöse Disputation mit den Beamten seiner reformatorischen Regierung. Dagegen bestund er darauf, dass der Abrede gemäss mit der Berathung derjenigen einzelnen Artikel, bei denen die frühern Conferenzen<sup>290</sup>) abgebrochen worden, fortgefahren und zunächst über die Messe und sodann über die weggeführte Habe, als Heilthümer, Silbergeschirr und dergleichen, verhandelt werde. Die Messe erklärte er bis auf ein allgemeines christliches Concilium einstellen zu wollen, jedoch unter Vorbehalt der Einwilligung einer fürstlichen Durchlaucht von Oesterreich, deren Vorfahren dieses Gotteshaus gestiftet hätten 291).

Dieses Abstellen auf den Willen eines fremden Potentaten und heftigen Feindes der Reformation veranlasste die Zürcher, den Abt abtreten und privatim durch die Schiedleute befragen zu lassen, wie es mit seinem Schirmverhältniss zu Zürich stehe.

<sup>&</sup>lt;sup>290</sup>) Es ist hier von mehreren « vorgehalltnen tagen » die Rede; es ist also vermuthlich, nebst dem Tag von Diessenhofen, Schaffhausen oder Stein (diess wohl schwerlich, da David im September noch Bedenken wegen des Kommens dorthin äussert), auch sonst noch, vielleicht nur mit Bevollmächtigten, verhandelt worden.

<sup>&</sup>lt;sup>291</sup>) So konnten, uneigentlicher Weise, Burkhart und Hadwig von Schwaben, sowie deren Neffe, Kaiser Heinrich II., wohl bezeichnet werden, da sie gleich Erzherzog Ferdinand Landesherren im Hegau gewesen und das bairische Herzogthum, aus dessen Herrscherhaus Hadwig und Heinrich stammten, zeitweise auch Oesterreich mit umfasst hatte.

Da er den Bescheid gab, das werde von dem Austrag der Sache abhangen, liess man diese Frage auf sich beruhen und setzte ohne ihn die Berathung fort, welche sich nun mit den übrigen Artikeln, mit den Kutten und Platten der Mönche, mit dem Glockengeläute, mit dem «Murmeln» in der Kirche befasste. Umsonst bemühten sich sodann Vadian, Vom Grüt und der von Liebenfels, in gütlicher Unterredung den Abt zum Verzicht auf die bezüglichen Forderungen zu bewegen; er gab « nicht um ein Häärlein » nach.

Die Herren von Zürich sahen endlich ein, dass hier Kosten, Müh und Arbeit verloren seien. Sie schoben die Schuld hauptsächlich auf den Einfluss des Zeller Stadtschreibers und des Dr. Laurenz Schnell, der dem Abte vom Bischof von Constanz beigegeben war; ihretwegen habe David nicht reden dürfen wie es sein Wille und ihm förderlich gewesen wäre. Man begnügte sich (um wenigstens Etwas zu thun) damit, die Zusätzer über das frühere Abkommniss mit David und die spätern Verhandlungen zu unterrichten und sie zu bitten, sie möchten auf Grund jenes Vertrages noch weitere Versuche bei dem Abte machen, wogegen diesem noch vierzehn Tage Bedenkzeit gegeben ward. Der Schaffhauser Schiedmann erbot sich zu einer Unterhandlung mit Wolf von Winkelsheim.

Die gehoffte Einigung war also durch David's Standhaftigkeit — oder Hartnäckigkeit, wenn man will — vereitelt worden. Er mochte sich scheidend sagen, dass er seine Abtei am grünen Rhein, die sein Lebensideal, sein Lebenswerk vorstellte, die ihm die grossen Zeiten seiner Kirche und mächtiger Herrschergeschlechter verkörperte, nun nicht mehr sehen werde.

Nach Ablauf der Bedenkzeit begann offenbar das frühere unerquickliche Verhältniss wieder. Der gesinnungstüchtige Klosteramtmann gab zu Anfang Octobers <sup>292</sup>), um die Anordnung dringender Bauarbeiten an einer Mühle angegangen, die Antwort: er könne Nichts verfügen, da er nicht wisse, wer schliess-

<sup>&</sup>lt;sup>292</sup>) Brief vom 7. Oct., Schaffh. S A, Z 115.

lich das Regiment behalten werde und wie man überhaupt mit dem Abte stehe. Die Gefälle blieben nach wie vor aus, und die Regierung selbst musste in Anbetracht der Umstände dem Amtmann behutsames Vorgehen empfehlen; inzwischen hatte dieser von den Gläubigern, die schlechterdings nicht mehr warten wollten, unglaubliche «Unworte» zu hören und drang jetzt auf Verkauf der Vorräthe um jeden Preis <sup>293</sup>). Der Abt dagegen, der sich nun aller Verpflichtungen und Rücksichten gegen seine ehemalige Regierung ledig fühlen mochte, setzte ausserhalb des zürcherischen Gebietes sein nothgedrungenes Faustrechtssystem Jener Leutpriester von Hilzingen, welchem er seinerzeit die Pfrunde gegen Zusage seines kunftigen Erbes verliehen und welchen das Kloster, zum Theil noch während der Anwesenheit David's, achtzehn Wochen lang verpflegt hatte, war endlich gestorben. Der Abt, der schon bei der Aufnahme des « Abenteurers » gefürchtet, es könnte einst seine Verlassenschaft wegprakticiert werden <sup>294</sup>), erschien sofort zu Hilzingen und schaffte alles Werthvolle, namentlich Bettgewand und Zinsrödel, aus dem Pfrundhaus nach Radolfszell, indem er, wie Luchsinger klagt, kaum die Nägel in der Wand zurückliess. Ein Depositum, das

<sup>&</sup>lt;sup>293</sup>) Diess und das Folgende nach den Briefen Luchsinger's vom 23. und 26. Oct. 1526, S A, Z 115.

dann der affentürer hat ein grossen huffen gelt, «Und weri güt wie man inn möcht harin bringen, damit nit geaffenturt wurd nach sinem tod mit dem güt, und dem kloster wurd, da her es ouch horti»: kurz nach dem er gestorben, ists fast gangen wie der apt gewissagt hat, u. s. w. Brief Luchsinger's vom 12. Dec. 1526, S.A., Z. 120. Die hier erwähnte Unterhandlung mit dem Leutpriester, welcher nachträglich den Abt und Luchsinger mit einem Theil des Erbes abfinden und den alten Leutpriester im Kloster (s. o. Anm. 244.) als Ersatzmann zu Hilzingen haben will, um wohl selber sich seinen Verpflichtungen besser entziehen zu können, findet nach diesem Briefe auffallenderweise zu einer Zeit statt, wo der Abt nicht mehr im Kloster war: Rigel kommt «uff oder umb Margrete» (Mitte Juli) 1526 nach Stein, wird dort 18 Wochen verpflegt, geht dann nach Hilzingen, und weil er sich dort vor den Bauern nicht sicher fühlt, macht er

der Verstorbene während des Bauernkrieges zu Stein hinterlegt, ward dem Abt durch einen heimlichen Anhänger ausgeliefert, was später dessen Sohn, der gewesene Klosternovize Niklaus Henseler, entgelten musste 295). Zu Schaffhausen, wo der grössere Theil des hinterlassenen Geldes — 5 bis 600 Gulden - lag, sollte am 27. October zwischen dem Abt und dem Bischof von Constanz einerseits, und andrerseits den Zürchern als Schirmherren, mit denen ein Meister Hieronymus von Basel und andere Erbforderer gemeinsame Sache machten, Recht gesprochen werden. Luchsinger, der noch nicht instruirt war, und auch später umsonst im Archiv nach den nöthigen Rechtstiteln suchte 296), wünschte Aufschub, konnte aber Nichts erreichen, als dass der Termin den «getreuen lieben Eidgenossen von Zürich und ihm zu Gefallen» zwei Tage später angesetzt ward <sup>297</sup>). Es kam jedoch Nichts dabei heraus; jeder Theil blieb bei seinen Ansprüchen; ein urkundlicher Beweis ward übrigens auch von Junker Wolf, dem Anwalt seines Bruders, nicht beigebracht 298).

zu Stein seine Vorschläge und zieht, da David und Luchsinger sie abweisen und ihn vielmehr in's Kloster zurückbringen wollen, wieder ab. In der That aber entfloh schon 15 Wochen nach Margareta Abt David aus dem Kloster, und seine und Luchsinger's Interessen waren bereits vorher durchaus getrennt. — Auch warum der verwundete Rigel anfangs seinem Eid gemäss nicht in die Stadt kommen darf («die ursach mögend ir wol ermessen», sagt Luchsinger), ist uns nicht klar.

<sup>&</sup>lt;sup>295</sup>) Er weist 1529 die schon in Zürich geltend gemachten Ansprüche Henseler's auf die ihm zugesagte Aussteuer ab und sagt ihm, er möge sich deshalb an seinen treulosen Vater halten. S A, Z 139. Daherige Beschwerde von Bürgermeister und Rath zu Stein, 11. Nov. 1529.

<sup>&</sup>lt;sup>296</sup>) Ebenda.

<sup>&</sup>lt;sup>297</sup>) Brief von Burgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen an Luchsinger, 26. Oct. 1526, S A, Z 101, und bezüglicher Bericht Luchsinger's an Zürich unter gleichem Datum, ebenda 115, mit der Bitte um Rath und um Entschuldigung wegen seines vielfachen « Ueberlaufens » («dann min verstand ist klein und bedarff üwers rates »).

<sup>&</sup>lt;sup>208</sup>)? — Ich lossett aber uff iunker Wolfen als ein anwalt sins brüders, ob er heruss wölti lassen umb etwas brieffen, so gemelter abt ouch

Inzwischen hatte der Abt auch den Klostermeier zu Wald, in den niedern Gerichten von Stein und Zürich, auf's Schärfste bedroht, wenn er nicht sofort sein Korn dresche und nach Zell führe <sup>299</sup>). Der Amtmann verbot ihm das; Zürich machte wiederum bei dem Vogt von Nellenburg, beim Abte, bei Denen von Zell Vorstellungen. Die Radolfszeller sprachen in höflichster Weise ihr Bedauern aus, dass ihr Hintersässe «ungeschickte Reden » sollte geführt haben; im Uebrigen hätte er nach seiner eigenen Aussage mit dem Meier gütlich verhandelt und ihm lediglich mit dem Rechte gedroht 300). Auch David beschwerte sich bei seinen «lieben Herren und Freunden» von Zürich, dass man ihn dort verunglimpfe, und bat sie, künftig, ehe sie an Andere sich wendeten, zuerst seine Verantwortung zu vernehmen 301). Als weitere Antwort kam eine Citation des Abtes an den Meier, welcher nun um Allerheiligen (1. November) hilfesuchend in's Kloster eilte, da er eine gefängliche Abführung nach Stockach und sonstige Gewaltthat fürchtete 302).

Es sollte nicht dazu kommen. Die aufregende und fruchtlose Fehde scheint, im Verein mit dem Alter und dem Exil,
die Kraft des rüstigen Greises drüben im Asyl des heiligen
Ratolt gebrochen zu haben. Acht Tage nach jener Citation erfuhren zu Stein die Zürcher Gesandten Effinger und Bleuler,
dass der Abt in Zell ernstlich krank sei. Ein Bote kam
mit der Nachricht zurück, David liege fast hoffnungslos an der
Halsbräune darnieder; ein zweiter ward sofort heimlich abgefertigt, um an Ort und Stelle abzuwarten, ob es zum Leben

her Heinrich selgen [so] uff gricht werind; das wolt er nit heruss lassen. Brief vom 12. Dec.

<sup>299)</sup> Brief Luchsinger's vom 23. October S A, Z 115.

<sup>300)</sup> Brief von Burgermeister und Rath zu Radolfszell, 27. Oct. 1526, S A, Z.

<sup>301)</sup> Brief David's vom 28. Oct. (Sonntags Simon und Judas), S A, Z 122, theilweise mit dem vorhergehenden gleichlautend und von derselben Hand (eines Kanzlisten offenbar) geschrieben.

<sup>&</sup>lt;sup>302</sup>) Brief Luchsinger's vom 1. Nov. 1526, S A, Z 115.

oder zum Tod gehe, und die Gesandten erbaten sich von Zürich Weisung für den Fall, dass «Gott über ihn gebieten würde» 303).

Sonntags darauf, den 11. November, kam ein Landmann von Bühel Geschäfte halber in David's Wohnung zu Zell. Er trat in die Stube; nebenan ward laut gebetet. Ein Knabe kam aus der Kammer mit den Worten: «Mein Herr ist hinweg von dieser Zeit ». Das Gesinde hiess ihn schweigen: es sei noch Hoffnung auf Erholung. Ungewiss, wie es stehe, verliess der Bauer die Stadt 304).

Aber der Tod hatte an dem Kranken, welcher dort in der Kammer, die geweihte Asche nach Ordensbrauch unter dem Haupte 305), mit ihm rang, sein Werk bereits gethan. Das « Proficiscere », das sie drinnen angestimmt, der « christlichen Seele » eine « Wohnung in der heiligen Sion » zu erflehen 306), geleitete den sterblichen Geist David's von Winkelsheim auf den Weg, den Niemand wiederkehrt.

— Genau drei Jahre nach dem ersten nothgedrungenen Vergleich mit seinen Gegnern, wiederum am Tage des heiligen Kriegsmanns und Bischofs Martin, welchem einst der Lebende in einem seiner Bauwerke die Stelle neben dem eigenen Hauspatron angewiesen 307), erlag der streitbare Abt im Kampfe um

<sup>&</sup>lt;sup>303</sup>) Brief Effinger's und Bleuler's, Freitag 9. Nov., S A, Z 128.

<sup>304)</sup> Brief Luchsinger's vom 12. Nov. 1526.

<sup>305)</sup> Caerimoniale monasticum Benedictinum: «Cum tempus exspirationis imminere cernitur, supponatur morienti de cineribus in capite jejunii (Aschermittwoch) benedictis, et aliquot ictibus pulsetur campanula in claustro, et praesentes, demissis in terram genibus, vehementius orationi instent; ipse vero moriens, si potest, aut Superior aut alius pro eo pronuntiabit clara voce: Iesu, Iesu, Iesu, quod nomen ad illius aures, si videbitur, geminabunt». Daniel, Codex liturgicus 1, 337.

<sup>&</sup>lt;sup>306</sup>) Das heute noch übliche grossartige Sterbegebet «Zeuch hin, christliche Seele», ebenda 1, 332.

<sup>307)</sup> S. Martin als Gegenstück zum h. Georg zu Fuss (nebst der Mutter Gottes, als Patronen des Klosters) am Schwibbogen, welcher den ehemaligen Friedhof mit der Stadt verbindet, neben der Beinhauskapelle S. Agatha und wohl mit dieser gleichzeitig gebaut (Anm. 48).

« seines Gotteshauses Stiftung und Regel », wie die Umschrift des schönen Bildes auf der messingenen Grabplatte besagt, die dem Verstorbenen im Chor der Kirche zu Radolfszell errichtet ist <sup>308</sup>). Dieser Kampf war für David, den Schüler der Alten, den Verehrer der Kunst, eine geschichtliche Nothwendigkeit, und man wird seinem, Andenken kaum gerecht, wenn man seinen Untergang als das selbstverschuldete Schicksal eines «Weltmanns » 309) oder gar als das Erliegen eines « Finsterlings » unter den Strahlen des « allgewaltigen Lichtes » 310) auffasst. Nur Wenige sind in grossen Entscheidungszeiten zu Führerrollen befähigt, und nicht Jedem ist es alsdann gegeben, mit seiner Vergangenheit zu brechen (wie das dem glücklichern Nachbar Davids, Abt Michael von Eggenstorf zu Schaffhausen, gelungen ist) 311), und gleichzeitig die Fehltritte derselben durch Anpassung an die neuen Verhältnisse zu heiligen, wie das damals viele Geistliche thaten 312). Neben wohlgerüsteten Helden und deren leichtgeschürzten Nachtretern brauchen solche Zeiten auch ruhige Haushalter, welche die alten und die neuen Culturelemente vor den einseitigen und gewaltsamen Bewegungen der Gegenwart zu sichern sich verpflichtet fühlen und so nebst allerlei unbrauchbarem Besitzthum auch, zum Heil der Zukunft, zahlreiche lebendige Keime verständnissvoll retten, die ein grosser Völkerfrühling nebenher und von der Menge unbeachtet ausgestreut. Ein solcher Haushalter war David von Winkelsheim, der Vertheidiger seines Klosters als einer Burg des alten hierarchischen

<sup>308) «</sup> Anno Dni. 1526 an sant Martins tag starb der erwirdig und geistlich her her David abbt des gotshus Stain, wölcher zu erhaltung seines gotshus stiftung und regel daselbst vertriben ward, dem got genedig und barmhertzig sein wöl ».

<sup>309)</sup> Pfarrer Ziegler a. a. O. S. 61 f.

<sup>310)</sup> Pfarrer Vögelin, Gesch. d. schweiz. Eidgenossenschaft 2, 237.

<sup>311)</sup> Ueber ihn neuestens Fiala im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1882, 36 f.

<sup>&</sup>lt;sup>312</sup>) Vgl. Egli S. 607, 7 ff., 490, 11 ff., 622, 16; Nr. 1602 u. ö.; J. K. Vögelin, Gesch. d. schweiz. Eidgenossenschaft 2, 220.

Gedankens und des neuen Kunstideals; als solcher erscheint er auch in den Berichten seiner Gegner, in denen uns seine Handlungen und Reden grösstentheils überliefert sind, durchaus achtungswerth. Und wenn solche Haushalterthätigkeit stets undankbar ist in der Gegenwart, welche von jeher Dem gehört hat, der « versteht und rasch ergreift »: so darf ihr doch in einer Zukunft, die über den damals ausschlaggebenden religiösen Gegensätzen steht, die verdiente Anerkennung, es darf ihren Trägern für ihr tragisches Schicksal unsere fühlende Theilnahme nicht fehlen.

### VII. Der Kloster- und Schultheissen-Handel zwischen Stein und Zürich.

Die Nachricht, welche der Meier von Bühel am 12. November früh um 9 Uhr ins Kloster zu Stein brachte, versetzte den zürcherischen Amtmann daselbst in nicht geringe Aufregung. Wusste er doch schon von Gerüchtes wegen, dass der Abt auf den Fall seines Todes Verfügungen getroffen hatte, welche für die Zukunft sehr unbequem werden konnten. Den Schwyzern sollten die Höfe im Thurgau, den Radolfszellern die Einkünfte im Hegau vermacht und sodann auch bereits ein Nachfolger bestellt sein in der Person von David's damaligem Asylgenossen Georg Glor<sup>313</sup>), der sich nun wohl droben am See gleich die

Nüesperli gemeint ist, welcher (jetzt auf Klingenzell) allerdings später die Abtei beanspruchte, geht mit Sicherheit hervor aus dem Inventar, welches über die Hinterlassenschaft Glor's drei Tage nach dessen Tode, am 6. Nov. 1531, zu Radolfszell durch Kleinhans Forster, kaiserlichen Commissar für die Klostergüter, und Itelhans Bitscher, geschworenen Stadtknecht, aufgenommen ward, S.A., Z. 152. Es erscheint hier nämlich unter dem Hausrath Glor's eine Inful (iffel), welche sodann seinem Mitmönch Konrad Kranz übergeben ward. Ausserdem ist erwähnt «das beschlagen dischmesser so abt David selgen ist gsin und her Ierg Glor zå sinen handen gnomen hatt nach abt David ts

hinterlassene Inful des heiligen Georg auf's Haupt setzte. Sofort musste ein Bote satteln und nach Zell sprengen 314); schon
um ein Uhr Nachmittags war er wieder zurück und brachte dem
Harrenden Gewissheit. «So handelt nun rasch», schrieb Luchsinger eilig nach Zürich, voll Sorgen, jenes Spiel, das er selbst
vor drei Jahren in übermüthiger Weise mit einem Gegner hatte
treiben helfen, werde nun vielleicht mit ihm selbst angehen und
es werde ein wildes «Gyrenrupfen» absetzen 315): «Lasst mich
nicht für mich allein handeln und schiesset recht einen Pfeil
dem andern nach». Er selbst dürfe sich nicht hinausbegeben;
es sei ihm durchaus nicht klar, wie weit seine Sicherheit reiche
und was für ein Testament ihm der Abt gemacht.

In der That ward der Steiner Klosterstreit auch jetzt von den Parteigängern David's hartnäckig weitergeführt. Aber derselbe trägt seit dem Tode ihres geistlichen Vorkämpfers naturgemäss einen mehr unpersönlichen und daher auch uninteressanteren Charakter. Im Thurgau hatte der neue Landvogt Wirz aus Unterwalden den Bann seines Vorgängers gegen die dortigen Steiner Gefälle, welche nun wirklich durch David's Testament dem Kloster Einsideln vermacht waren, bei 30 Pfund Strafe erneuert 316); er fürchtete seinerseits bei der allgemeinen Erbitterung, welche damals auch durch eine ganz ähnliche Zins-

tod»; es war, wie es scheint schon durch Glor, an Herrn Niklaus Elenbast im Kloster Reichen au gekommen.

Der sonst noch verzeichnete Hausrath Glor's ist wohl zum grössten Theil auch Hinterlassenschaft David's, da er von den Executoren als Klostergut behandelt wird und daneben noch von anderem Besitz, auch von einer Schwester, die sein Privateigenthum wohl geerbt hätte, die Rede ist. Glor hinterliess u. A. noch eine schwarze Kutte, eine Stola, 11 Vorhänge und Altartücher, 10 kleine und grosse Bücher, ein pergamentenes Evangelienbuch, drei « deffelin mit bildlin », einen Tisch, 2 Stühle, 3 Sessel, 2 Betten, einen «Gemachstuhl», u. s. w.

<sup>314)</sup> Nur so sind die Zeitangaben (Hin- und Rückweg in höchstens 4 Stunden) in dem Briefe vom 12. Nov. zu halten.

<sup>315)</sup> S. o. Anm. 166.

<sup>316)</sup> Brief Luchsinger's vom 26. Nov. 1526.

fehde mit Zürich wegen der Einkünfte von Stammheim 317), sowie durch die Gefangennehmung des Pfarrers von Rickenbach herausgefordert war, einen neuen Ittinger Sturm von Seiten der zürcherischen Unterthanen 318); doch ward im Frühjahr das Verbot gegen das Kloster Stein durch Schwyz wieder aufgehoben 319). — Draussen im Reich griffen die von Zell 320) und die österreichischen Vögte und Amtleute 321) um die Wette auf die Klostereinkunfte, während Zurich fruchtlos das Erbe des Abtes herausverlangte <sup>322</sup>). Nun neue Beschwerden bei den Radolfszellern, beim Vogt von Nellenburg, beim Grafen von Sulz <sup>323</sup>), bei Erzherzog Ferdinand zu Innsbruck, welcher erst die Beschlagnahme der Gefälle als provisorische Massregel entschuldigt hatte, nun aber nach dem Tode des Abtes das Kloster aufrecht erhalten und die Zürcher vor das Gericht der Eidgenossen ziehen zu wollen erklärte 324), also durch

<sup>317)</sup> Strickler 1682, 3. April 1527, wonach der Bann schon von dem frühern Landvogt verhängt war. — Achnliches aus späterer Zeit: ebenda 1744. 2096.

<sup>&</sup>lt;sup>318</sup>) Strickler 1576, 9. Nov. 1526; vgl. 1588 a. b.

<sup>319)</sup> Anfangs noch ohne amtliche Verkündigung durch den Landvogt, Strickler 1684.

<sup>320)</sup> Sie dreschen den Zehnten zu Riethen aus und bedrohen auch den Zins, welchen Bürgermeister Etzwiler zu Ebringen hat, — Brief Luchsinger's vom 1. Dec. (Samstag nach Andreas) 1526, S.A., Z. 117. — Sie schicken einen Drohbrief an den Meier von Wald, und dieser flicht in's Kloster, da er Gewalt fürchtet, wie ihm solche bereits an seinem Hunde, wegen angeblichen Jagdfrevels, angethan worden, — 10. Dec. (Montag vor Lucia); Beruhigungsschreiben von Radolfszell, 18. Dec. (Dinst. vor Thomas), ebenda 119.

<sup>&</sup>lt;sup>321</sup>) Brief Zürich's an Erzherzog Ferdinand, 12. Dec., bei Egli 1083.

<sup>&</sup>lt;sup>322</sup>) Statthalter und Hofräthe der oberösterreichischen Lande sprechen Zürich ihr Befremden über die bezügliche an Zell gestellte Forderung aus, Innsbruck, 5. Dec. 1526, S A, Z 116.

<sup>&</sup>lt;sup>323</sup>) 12. Dec. 1526, Egli 1083 Anm. — 24. Dec. an einen österreichischen Rath, ebd.

<sup>&</sup>lt;sup>324</sup>) 12. Dec. 1526 und 9. 10. Jan. 1527, Egli 1083. 1113. — 14. Dec. 1526 (Innsbruck), S A, Z ohne Nummer: in Ergänzung des Briefes

Zürcher Gesandtschaft über die Entstehung des Handels eines Bessern belehrt werden sollte<sup>325</sup>). Dazwischen kamen dann wieder Gerüchte von kriegerischen Anschlägen auf Stein und Zürich<sup>326</sup>), von Truppenansammlungen zu Zell, zu Ueberlingen, auf der Reichenau<sup>327</sup>), von einer gewaltigen Kriegsrüstung König Ferdinand's selber, wovor Zürich, durch Bern gewarnt, die zunächst bedrohten Orte Rotweil, Schaffhausen, Stein auf der Hut zu sein mahnte<sup>328</sup>). Bei den Radolfszellern<sup>329</sup>) und bei Junker Wolf<sup>330</sup>), welcher im Thurgau wie im Hegau eifrig das Feuer

vom 5. Dec. wird angezeigt, dass, nach Bescheid I. K. Maj., die Güter in der Landgrafschaft Nellenburg zu I. K. Maj. Handen eingezogen werden sollten; wenn das nicht beliebe, so sei man zu Verhandlungen bereit.

<sup>&</sup>lt;sup>325</sup>) Vgl. das lange (oben öfter eitirte) Memorial an Erzh. Ferdinand. Es ist undatiert, aber offenbar bald nach David's Tod und Vermächtniss verfasst. Auf den Austrag der Verhandlung mit Oesterreich wird am 15. Dec. auch ein Gläubiger des verstorbenen Abtes vertröstet. Egli Nachträge 1085 (2).

<sup>&</sup>lt;sup>926</sup>) 15. Dec. 1526: Schreiben Zürich's an Stein, an Luchsinger, an Radolfszell und den Vogt von Nellenburg, Strickler 1598.

<sup>327) 10.</sup> März 1527, Strickler 1664, und, wohl gleichzeitig, Strickler Nachträge 1664 b. (Bewaffnete zu Zell und in der Au; Verbot des Landvogts im Thurgau, die Sturmglocken zu ziehen); Brief Luchsinger's vom 15. März 1527, S A, Z (3 Reiter aus Schwyz, Uri, Unterwalden zu Ueberlingen; Anfrage wegen Herstellung einer Mauer am Kloster).

<sup>328) 6. 8.</sup> Mai, 22. Juli 1527, Strickler 1706a. b.; 1708b.; 1764.

<sup>329)</sup> Brief Luchsinger's an Zürich 15. März (Freitag nach Invocavit) 1527 (Bitte, man möchte von den Zellern die Restanzenrödel, die Landgrafschaft betreffend, herausverlangen, indem dort noch grosse Ausstände von einem frühern Hagelschlage her [?] vorhanden seien), S.A., Z. 110.

durch Schaffner Luchsinger zu vermitteln (welchem zugleich die Billigung der Regierung ausgesprochen wird, «dass er die Knechte des Landvogts im Thurgau wegen des von ihnen für die geschehene Haft[verkündung] verlangten Lohnes nach Zell gewiesen habe», — (vgl. Aum. 332), Egli 1171. 1175. — Brief Luchsinger's vom 14. Mai 1527, S A, Z 110: Junker Wolf stellt seine Forderungen (300 Eier lebenslang!), gegen deren Erfüllung er die Rödel herausgeben will. — Man nahm übrigens auch in Zürich hie

schürte <sup>331</sup>), wurden indessen fortwährend Gesuche um Herausgabe der Rödel gestellt. Die Knechte des thurgauischen Landvogts anerboten die Verabfolgung der betreffenden vom Abte erhaltenen Schriften, wenn Luchsinger sie für die Auskündung des Zehntenverbots bezahle, die sie für David besorgt, und Zürich wusste nichts Besseres zu thun, als ihn zu dieser Ausgabe zu ermächtigen, wenn man in Zell nicht zahlen wolle <sup>332</sup>). Mit den im Thurgau regierenden neun eidgenössischen Ortengab es Anstände wegen der von den Steinern immer noch nicht entrichteten Ittinger Busse und wegen der durch Stein beabsichtigten Erstellung eines Bollwerks vor der Brücke, weshalb im Mai Zürich die Bürger von Stein aufforderte, zu einer in Einsideln stattfindenden Verhandlung ihre Bevollmächtigten zu entsenden <sup>333</sup>).

Während so über dem Grabe David's von Winkelsheim der Interessenstreit zwischen den Vertretern der alten und der neuen Ordnung der Dinge sich endlos fortspann, ja sich später

und da für die Vertheidiger des Klosters Partei, vgl. Egli 1241, Untersuchung gegen einen Heinrich von Wil, Aug. 1527, der früher geäussert haben sollte: «Mine herren machtind vil mit H. abt von Stein, darumbsi nit ein buochstaben hettind».

Brief Luchsinger's vom 26. Nov. (Montag vor Andreas) und vom
 Dec. (Samst. nach Andreas) 1526, S A, Z 120 und 117.

<sup>&</sup>lt;sup>332</sup>) Brief Luchsinger's vom 27. April, S A, Z 126, nebst Bemerkung auf der Adresse.

des Himmelfahrtstages, 27. Mai. Die Hoheit des Thurgau's gieng bis auf das dritte Joch der Rheinbrücke; daher die Einsprache gegen Errichtung eines Bollwerks auf dieser Seite. — Kurz vorher auch Unterhandlungen mit den Hegauern; Hans Friederich von Landegg (Vogt zu Nellenburg) und Eberhart von Weiler zur Altenburg bestimmten am 13. Mai Zürich einen Tag zu Stockach. S A, Z ohne Nummer. — Tagsatzungsverhandlungen wegen des Bollwerks, des Zolls und des Salzhandels zu Stein (s. die Schnewlin'schen Aufzeichnungen im Archiv daselbst) schon Montag vor Galli 1524 (Geleit für die Steiner nach Frauenfeld, von K. Escher und Am Berg besiegelt), Januar 1525 (Ladung nach Einsideln); vgl. Absch. 498 y. 508 cc. 509 ii. 524 C 1. 2. 535.

noch 172 Jahre lang hinzog, trat der principielle Gegensatz zwischen den demokratisch-anarchistischen Bewegungen der Zeit und den neugeschaffenen Einrichtungen noch einmal in heftiger Krisis hervor, um dann infolge Unterwerfung der erstern völlig zu verschwinden. Dieses Nachspiel unserer Steiner Reformationsgeschichte bleibt noch vorzuführen.

Die Täufer- und Bauernunruhen hatten sich auf der Zürcher Landschaft so ziemlich gelegt, als unter den Bürgern von Stein die selbstherrlichen und socialrevolutionären Instincte des Reformationszeitalters, welche seit dem Ittinger-Sturm und dem bei der Klosteraufhebung gemachten Versuch einer vollständigen Seisachthie nur mehr unter der Asche geglommen, zum letzten Mal in bedrohlicher Flamme aufzuckten. Den Anlass dazu gab einerseits die noch wegen jener ersten Ausschreitung über dem Gemeinwesen schwebende Strafe, anderseits die ausnahmsweise freie Stellung, welche Stein im zürcherischen Staate einnahm 334) und welche durch das stramme Regiment des auch politisch regenerierten Zürich, insbesondere durch dessen Vertreter in Stein, wesentlich beeinträchtigt ward. Als populär-materielles Motiv aber wirkten dabei die erneuerten Ansprüche auf den Besitz des Klosters, dessen Beschlagnahme durch Zürich man in Stein immer noch nicht verschmerzen konnte.

Die Busse der Steiner für den Ittinger Klosterfrevel war in dem Einsidler Vertrag auf 2000 Gulden festgesetzt worden. Die Stadt, von der Regierung noch ausdrücklich gemahnt <sup>935</sup>), schickte am 29. Juni 1527 eine Gesandtschaft nach Zürich und

<sup>334)</sup> Vgl. noch die spätere Verfassung von Stein, dessen exceptionelle Stellung denn auch genau 300 Jahre nach der Verbindung mit Zürich die empfindliche Lockerung (1784) und endlich die Lösung der letztern bewirken sollte, in (S. Vögelin) «Lebensabriss von Salomon Vögelin, Pfarrer und Kirchenrath», Neujahrsbl. der Stadtbibliothek in Zürich 1884 (nach Leu und Werdmüller) S. 3 f.

Mai erscheint Stein wegen des Ittinger Handels vor Tagsatzung (wo damals die Bünde nicht beschworen wurden), Absch. 1096.

liess, indem sie das Verlangte nicht leisten zu können erklärte, dem Rath unter Anderm eine Druckschrift überreichen, welche die Schuld des ganzen Handels von den Steinern ab und auf den frühern thurgauischen Landvogt Am Berg zu wälzen suchte. Die gnädigen Herren liessen sich aber nicht erweichen und verlangten die sofortige Erlegung der Summe, damit sie ihrerseits dem Vertrag nachkommen könnten: sollte Stein damit nicht zufrieden sein, so würden sie ihm die eigenen in der Sache gehabten Auslagen ebenfalls überbinden 336). Man musste sich fügen. Einen Monat später (zwei Tage nach dem festgesetzten Termin) brachten die Steiner 1600 Gulden nach Zürich; ein Guthaben von 200 Gulden, das sie an Luchsinger hatten, ward vom Rathe als weiterer Beitrag an die Strafsumme übernommen. sofern Jene dem Amtmann zur Eintreibung seiner Forderungen behilflich sein würden; auf Erlassung der übrigen 200 Gulden aber gieng man nicht ein 337).

War eine derartige Behandlung schon empfindlich genug für eine kleine Stadt mit beschränkten Mitteln, die sich zudem sagen konnte, dass jener Auflauf seiner Entstehung nach nichts Anderes gewesen, als ein Abtreiben fremder Gewalt, wie solches den Feinden des Evangeliums gegenüber doppelt erlaubt sein musste: so verletzte das gleichzeitige Eingreifen Zürich's in die öffentlichen Angelegenheiten Stein's noch unmittelbarer das durch die Zeitereignisse gesteigerte städtische Selbstgefühl. Der Staat betrachtete sich in der Reformationszeit als den Erben der geistlichen wie der weltlichen Macht der Kirche, und es war nur folgerichtig, wenn er zu Stein die Wahl des bisher vom Abte bestellten obersten Civilrichters, des sogenannten

<sup>&</sup>lt;sup>336</sup>) Egli 1216.

<sup>337)</sup> Egli 1231, 27. Juli. Die Hilfe der Steiner ward bald darauf (Egli 1238, 10. Aug.) für das Zehntenverbot auf Wald in Anspruch genommen, da die Oesterreicher «in der Höri verboten hatten». — Uebrigens waren am 28. August die 2000 Gulden von Zürich noch nicht an die Eidgenossen ausbezahlt, Absch. 1154 i; diess geschah erst im September: ebd. 1171 c. 1178 d.

Schultheissen, sowie später <sup>338</sup>) die des Pfarrers, beanspruchte; da zugleich die neue Theokratie das Ehewesen zu ihrer speciellen Domäne machte, so konnte sie, der Consequenzen wegen, ein besonderes Ehegericht in dem sonst schon bevorzugten Stein Zürich verlangte also zunächst, dass die städnicht dulden. tischen Behörden - welche lauf eingezogener Kundschaft in der That ein eigenes Ehegericht eingesetzt hatten - fortan um der allgemeinen Ordnung willen sich eherechtlicher Sachen entschlagen sollten, und versprach dafür von Seiten seines Gerichtes rasches und billiges Verfahren 339). Wegen des Schultheissen, den Luchsinger schon im Januar wegen Mangels an Geld abzustellen gerathen 340), ward im Mai durch eine zürcherische Rathsbotschaft unterhandelt, die zugleich über die Mönche und über Häuserverkäufe Abrede zu treffen hatte 341). Man verglich sich gütlich mit dem dermaligen Inhaber des Schultheissenamts <sup>342</sup>) und ernannte im Juni den Klosteramtmann, welcher seinerseits zwei Steiner, die aber «gute Zürcher» seien, in

<sup>338)</sup> Behufs der Durchführung der Reformation hatte Zürich seinerzeit den Steinern die Wahl des Leutpriesters, gegenüber den Ansprüchen des Abtes, gewährleistet (s. o. S. 241); auch Wimpfer (1528, s. u.) ward noch von ihnen bestellt. Nach dessen Tode (1559) scheint Zürich die Collatur an sich gezogen zu haben; denn es folgen von da an fast lauter zürcherische Pfarrer (Ziegler 73).

<sup>339)</sup> Egli 1173, 29. April. Vgl. 1168 (Antrag der Eherichter; Zweifel, ob diesen und allfälligen identischen Begehren auch die Möglichkeit einer Besetzung des Gerichts durch gelehrte Leute zur Seite stünde). S A, Z 129, 31. Mai. (Abgeordnete Bleuler und Funk; dieser i. J. 1531 einer der Rathsabgeordneten vom 10. und der Gefallenen vom 11. October). Egli, Die Schlacht von Cappel 24. 63.

<sup>340)</sup> Brief vom 23. Jan., S A, Z 126.

<sup>341)</sup> Egli 1184, 11. Mai; 1202, 8. Juni; 1208, 15. Juni, und Anmerkung.

<sup>342)</sup> Worüber, wird aus Egli 1208 nicht völlig klar; in den Verhandlungen des Jahres 1528 (modernisierte Abschrift in einer Sammlung «Tagebuch und Schriften über Stein, Anno 1406—1550» von Präceptor Isaak Vetter, 18. Jahrhundert) heisst es nur, die Zürcher hätten den Schultheissen Lewerer wegen der dem Kloster gethanen Dienste, wegen des Schultheissenamts und sonst «abgricht». Die betreffenden Verhandlungen

Vorschlag gebracht hatte 343), selbst zum Schultheissen bis auf weitere Verfügung. Damit war nun wohl freilich den Steinern wenig gedient. Nachdem die dringendere Ittinger Angelegenheit endlich abgethan ist, sehen wir sie wiederum sich in Zürich beschweren und von der Regierung geradezu den Verzicht auf die Wiederbesetzung des Schültheissenamtes verlangen. Mit den Klöstern, so behaupten sie, sei auch deren ganzes Ceremoniell dahingefallen; die Bürger aber besässen seit dem Loskauf der Stadt alle Hoheitsrechte, Blut- und andere Gerichte, und brauchten keinen Schultheissen 344). Zürich erklärt jedoch, diese Beamtung nicht aus der Hand geben zu wollen, und lässt lediglich hinsichtlich der Person des künftigen Schultheissen mit sich reden. Es wird - wie diess unter den Aebten früher wohl die Regel war 345) — ein tauglicher Mann aus den Bürgern von Stein dafür bestellt werden; dieser hat aber den Zürchern zu schwören und gehorsam zu sein wie vormals dem Abte 346). Da man mit dessen Ernennung zögerte und Luchsinger seine interimistischen Befugnisse nicht auszuüben wagte, vielmehr den Altschultheissen einstweilen weiter zu amten anwies, so wollten die

werden von Winz irrthümlich in seinem «Miscellan»-Rodel in` die Jahre 1538 und 40 gesetzt; in den Rathsprotokollen, die von 1527-46 sehr mangelhaft geführt sind, findet sich Nichts (laut Mittheilung von Herrn Pfarrer Vetter in Stein).

<sup>343)</sup> Brief Luchsinger's vom 14. Mai 1527, S A, Z 110.

<sup>344)</sup> Nach der Rede des Gesandten von 15. Apr. (?) 1528 bei Is. Vetter. Die Besetzung des Schultheissenamts, und zwar als vermeintlicher Bestandtheil der Kastvogteirechte, war schon seit dem Loskauf der Stadt streitig, s. die Entscheidungen von 1462, 1464, 1469 ff., oben S. 218; — Luchsinger's Documentenverzeichniss Nr. 10. 12. 15. 19. 25.

<sup>345)</sup> Der « Abtsrodel » von 1385 bestimmt wenigstens, dass der Schultheiss, der Weibel, der Forster, der Herter und der Hirte alle « des Gotteshauses eigen » sein sollen. In der Antwort der Zürcher auf die Gesandtschaft vom 15. April (?) wird geltend gemacht, Zürich habe den Vorstellungen der Steiner, dass die Wahl Luchsinger's wider ihre Freiheiten und Bräuche sei, bereitwillig nachgegeben.

<sup>346)</sup> Egli 1249, 24. Aug.

Steiner einfach ohne einen Schultheissen Gericht halten, und Vogt Etzweiler liess hinter dem Rücken Lewerer's und Luchsinger's dazu bieten. Jener hatte nämlich auch auf die ihm zustehende Abgabe der Wirthe und Pfister nicht verzichten wollen, es wäre denn, dass der Amtmann ihn dafür entschädigte, was dieser abschlug. Luchsinger, welchem der Weibel Schmucker das Vorhaben der Bürger verrathen, untersagte diesem, zum Gericht zusammenzuläuten. Natürlich fand man sich Tags darauf gleichwohl zur Sitzung zusammen, setzte auf den ledigen Schultheissenstuhl den Stadtknecht und begann die Verhandlungen. Da kam Luchsinger herein und wollte das Gericht verbieten; aber er begegnete nur trotzigen und höhnischen Blicken und musste sich mit einem Protest und mit der Anzeige begnügen, dass er dieses Vorgehen der Bürger an seine Herren berichten werde <sup>347</sup>). Diese mussten endlich doch zu einer Wahl schreiten; am 2. November leistete der neuernannte Schultheiss Jos Farner von Stein, allerdings — wie es heisst — den seiner Stadt zuvor gethanen Eiden unabbrüchig, zu Zürich den üblichen Schwur der auswärtigen Gerichtsbeamten 348).

Acht Tage darauf stund der Pfarrer Jakobus Grotsch <sup>349</sup>) zu Stein auf der Kanzel der ehemaligen Klosterkirche, um in der Auslegung der Evangelisten fortzufahren, die er nach Zwingli's Beispiel in seinen Sonntagspredigten nach und nach vollständig durchnahm <sup>350</sup>). Nach der üblichen Recapitulation des letzt-

<sup>347)</sup> Briefe Luchsinger's vom 9. und 14. October, S A, Z 127.

<sup>&</sup>lt;sup>348</sup>) Egli 1306.

<sup>349)</sup> So heisst er officiell Egli S. 602 u. ö.; bei Ziegler u. A. Groitsch.

<sup>350)</sup> Egli 1317 Anfang, wo vermuthlich Zl. 3 «an den evangelisten» zu lesen ist. — Die Predigt von 10. Nov. ist die von Luchsinger wiedergegebene, bei Egli 1312, und nicht identisch mit dem ersten Theil von 1317, welcher vielmehr, nebst dem zweiten, ganz richtig als die Predigt vom Sonntag nach (nicht vor) Martini — 17. Nov. — angegeben und vom Herausgeber fälschlich als «Erste Predigt» bezeichnet ist. Das ergibt sich besonders aus S. 573, Zl. 28 ff., und sodann aus der jedesmaligen Angabe des Textes: am 10. Nov. predigte Grotsch über Joh. 21,

maligen Vortrags verlas der Prediger den Anfang des letzten Capitels aus dem Johannes, wo die Jünger nach der Auferstehung zu ihrem Tagewerk zurückkehren und ihren reichen Fischzug thun. - Den treuen Arbeitern, erklärte er sodann, erscheine Gott mit seinem Segen, während er die Reichen und Gewaltigen, welche den Schweiss der Armen fressen, mit Blindheit schlage. In der treuen Arbeit solle der Christ den Aposteln nachfolgen und nicht den Mönchen und Prälaten es gleichthun, welche vordem beim Müssiggang reich und wieder arm geworden. Nun hätten aber auch seither Viele das Wort Gottes bloss zum Schein angenommen, auf dass sie mit Glimpf zu Geld und Gut kommen möchten. Was bei Mönchen und Pfaffen unrechtes Gut gewesen, das sei ihnen jetzt Alles recht und schön, während es doch nur gewonnenes Raubgut sei. Darum seien sie ebenso schlimm wie die Mönche. Als man gegen diese und ihre Ueppigkeit gepredigt, da seien sie gar eifrig dabei gewesen, um dann zu Vögten und Pflegern gesetzt zu werden; aber sie hätten gehandelt, wie jener Schriftgelehrte im Evangelium 351), welcher unter dem Deckmantel der Nachfolge Christi seinen eigenen Nutzen habe suchen wollen, oder wie Saul, den nach seiner Erhebung der Teufel besessen habe 352). Solche Leute-seien es, die nun den Witwen und Waisen wegnähmen, was diesen von Rechtswegen zustünde. So habe man auch haussen zu Stein Alles was man vorgefunden in ein Verzeichniss gebracht und eilends weggeführt, der Stadt zu grosser Unbill. Wenn etwa

<sup>1</sup> ff., am 17. über 21, 15 ff. — Allerdings lassen sich dann auch die Angaben S. 570, 1 v. u. «an der hütigen predig» und S. 571, 4 «darnach uf sunntag nach Othmari» (= 17. Nov.) in ein und demselben Bericht vom 10. Nov. nicht anders erklären als dadurch, dass dieser Bericht successive entstanden, bezw. nach der zweiten Predigt vervollständigt worden sei, welche sodann darin, als schon durch Andere berichtet, beinahe ganz übergangen wäre. Wir haben im Folgenden beide Berichte combiniert.

<sup>351)</sup> Gemeint ist die Stelle Matth. 8, 19. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>352</sup>) Diese ganze sehr persönliche Stelle ist in Luchsinger's Relation ausgelassen!

die Aebtissin von Zürich drinnen in Luzern wäre und über Besitzthümer in Zürich verfügen wollte: ob wohl die Zürcher das zugeben würden? Aehnlich aber sei es mit dem Kloster zu Stein, allen Briefen und Sigeln zuwider, hergegangen, und nun suche man heute nach dieser, morgen nach jener Beschönigung für solchen Raub. «Ja», sage man da, «der Abt hat uns Alles übergeben ». Der Redner ist auch zu Zürich gewesen, und weiss, was übergeben worden ist 353). «Ja», werfe man wieder ein, « wir Zürcher haben die Stadt gekauft um achttausend Gulden, und die Därme im Leib sind unser». steht's nicht! » ruft der Prediger aus, «sie haben noch lange nicht bezahlt, was diese Stadt werth ist! Und was ist's Grosses, dass sie achttausend Gulden gegeben haben? Wir haben im Krieg für sie mehr als achtzehn Mann auf dem Schlachtfeld verloren, die besser sind denn die achttausend Gulden 354). Und da sagt man uns noch: «Ihr solltet von Rechtswegen die Ankaufssumme uns verzinsen! Halt da! so sind wir nicht verheirathet! Fraget Brief und Sigel, fragt den Vertrag! Nein, um vierundzwanzigtausend und fünfhundert Gulden haben sich die von Stein selbst losgekauft!» Zu sehen aber sei von der Regierung wenig Anderes als der Amtleute Schinden und Schaben. Die Herren von Stein möchten endlich ein Einsehen thun und sich wehren um Brief und Sigel, damit die Regierung, welche ohne Zweifel von solchen Uebergriffen nichts wisse, ihnen nicht antworten müsse wie Abraham dem Abimelech: « Es ist das erste Mal, dass ich das höre: warum hast Du mir's nicht angezeigt? » Ihrer Sechse sollten sie hinein schicken vor die Zweihundert (unter denen noch mancher Wackere sei, dem die Sache auch nicht gefalle), daselbst den Gewalthabern zu sagen auf ihre Nase hinein, dass Stein bei seinen Gerechtig-

<sup>353)</sup> Der ganze obige Abschnitt über die rechtliche Besitzfrage ist hinwiederum von Grotsch in seinem Bericht übergangen.

<sup>&</sup>lt;sup>354</sup>) Dieses rechtlich unhaltbare Argument übergeht Grotsch, das folgende dagegen Luchsinger.

keiten, Briefen und Sigeln bleiben wolle, und wenn die Sechse nicht wiederkämen, dann andere sechs, und wiederum sechs, bis sie dort genug hätten. König Ezechias (Hiskias) habe auch reformiert, aber nicht die Güter in seinen Sack gesteckt. Was sei es nütze, die fremden Kriegsdienste zu verbieten, und dafür Witwen und Waisen das Ihre zu nehmen 355)? Nun verkaufe man auch, wo man nicht gesammelt habe. Ja, die von Stein hätten's zusammengebracht und ihren blutigen Schweiss darum vergossen, und Andere zögen's jetzt ein! U. s. w.

So predigte der Pfarrer von Stein, am vierten Jahrestage jenes entscheidenden Rathserkenntnisses, das die Bestallung des Leutpriesters in die Hände der Stadt gelegt hatte <sup>356</sup>). Wenn sich der von Bregenz eingewanderte Fremdling so Etwas herausnahm, so hatte er ganz gewiss in der Stadt eine starke Partei hinter sich, welche über die Art Zürich's, in Stein zu reformieren, laut und leise murrte und die Behörden zum Widerstand gegen die Regierung zu drängen suchte. So nahm sich thatsächlich für Viele, und zwar für kirchlich und evangelisch Gesinnte, die Reformation in der Nähe aus.

Im Amtmannsstuhl aber sass derweile mit finsterer Miene der Pfleger Luchsinger. Kaum war das Amen des Predigers verhallt und der gesanglose Gottesdienst beendigt, so eilte er aus der Kirche, um sich zu den wohlgesinnten Häuptern der Gemeinde zu begeben und sie zu ermahnen, sie möchten ihrem Pfarrer seine frevlen Reden gedenken. Natürlich gaben sie gute Worte oder begnügten sich wenigstens mit ausweichendem Bescheid: Jedermann habe ja diese Reden vernommen, nicht sie allein; u. s. w. So gieng Luchsinger beim Vogt Etzweiler, beim Baumeister Schnewli, beim Alt-Schultheissen Schmid und andern Bürgern herum und lud insbesondere den Bürgermeister Rapp ein, gelegentlich mit ein paar Andern im

<sup>355)</sup> Von Luchsinger ausgelassen, aber in der Anklage vor der Synode, s. u., wiederkehrend.

<sup>356)</sup> S. o. Anm. 62.

Kloster von ihm Auskunft entgegenzunehmen über den Verbleib des eingezogenen Gutes, welches Kosten und Arbeit der Herren von Zürich bei Weitem nicht gedeckt habe. Dann setzte er sich hin und schrieb einen bösen Bericht über die von «Jakoben» geschehene Predigt zu Handen seiner Herren in Zürich, denen er aber die von Jenem gebrauchten ungeschickten Worte nicht alle mittheilen zu können erklärte. «Was guten Zürchers» der Prädicant sei, so setzte der Schreiber mit Bedeutung hinzu, das wisse er, nebenbei gesagt, wohl.

Zürich war damals schon sehr kitzlich in Sachen seiner reformatorischen und organisatorischen Thätigkeit. Am Sonntag darauf, den 17. November, erschienen die Rathsherren Röist und Bleuler nebst einigen andern Zürchern in der Kirche zu Stein. Man erwartete offenbar eine neue Auslassung des Predigers über die Sache, obwohl derselbe, wie wenigstens Luchsinger berichtet, von der Steiner Obrigkeit den Befehl erhalten hatte, das Schelten zu unterlassen, und auch vom Amtmann selbst zur Rede gestellt worden war 357). Der unerschrockene Pfarrer gab aber auch heute seiner Predigt dieselbe polemische Wendung. Er gieng von seinen Textesworten: «Weide meine Schafe » auf die falschen Hirten, zunächst auf die geistlichen, dann aber insbesondere auf die weltlichen, über, gegen welche ein rechter Hirt sich auch zu erheben schuldig sei. So müsse auch er, um nicht ein Miethling erfunden zu werden, die Obrigkeit strafen; es sei besser, darob in ihre, als in Gottes Hand zu fallen, welche von ihm, wie von Ezechiel, das Blut der Uebertreter fordern würde 358). So wolle er denn seine letzte Predigt, die dem Pfleger so sehr missfallen habe, vor den anwesenden Kundschaftern seiner Herren und Obern wiederholen und die ganze Gemeinde vor ihnen zu Zeugen nehmen. Der Redner that diess, mit dem gleichzeitigen Erbieten, seine Worte auch schriftlich zu Jedermanns Kenntniss wiederzugeben. Nach

<sup>357)</sup> Egli S. 570, Zl. 3 v. u.; S. 573, Zl. 30 f.

<sup>358)</sup> Ezechiel 3, 18. 20. Vgl. 33, 6.

der uns wirklich in Grotsch's Handschrift vorliegenden Aufzeichnung dieser ganzen zweiten Predigt scheint diessmal der eifernde Pfarrer, während er gewisse Einzelheiten und Kraftausdrücke — aus Mangel an Zeit, wie er sagte — wegliess, mit den Beschwerden der Steiner mehr in's Einzelne gegangen zu sein. Die Gesandtschaft der Obrigkeit von Stein, so rieth er, solle in Zürich eine siebenfältige Klage führen. Erstens über die vielen dem Kloster zu leistenden Wachtdienste, da doch dieses vormals den Abt, trotz seiner, des Predigers, Warnung, hätte entrinnen lassen. Sodann über die Frohnden, welche Stein anderthalb Jahre lang hätte auf sich nehmen müssen, zwei Wassergräben um das Kloster zu erstellen. Weiter über die heimliche und nächtliche Entführung des Klosterguts, welches, meist von den Bürgern geäufnet, ihren Armen gebührt hätte. Viertens über die Einziehung der frommen Stiftungen, welche ihrer Bestimmung gemäss Witwen und Waisen hätten zukommen sollen. Fünftens, dass eine Abordnung, welche sich nach den Klagen und Schulden der Bürger zu erkundigen hatte, nur die Schulden eingezogen, aber sich mit den Beschwerden gar nicht befasst habe. Sechstens, dass der Pfleger das vom Abte eingeräumte Schulhaus verkauft habe, den Unterhalt des Schulmeisters weigere und so die Jugend zu Grunde gehen lasse, was eine blutige Schande sei. Siebentens endlich, dass der Pfleger dem gemeinen Manne gegenüber ein polternder und pochender Tyrann sei, welcher seit seinem Amtsantritt mehr gefrevelt habe, als irgend ein Bürger während der ganzen vierjährigen Amtsführung des Pfarrers.

Das Sündenregister, welches der muthige Prediger den Gästen vom Zürcher Rath und dem Amtmann in zweiter vermehrter Auflage vorhielt, war zugleich theilweise eine Wiederholung der nicht erledigten Beschwerden vom Juni 1525. Seither waren also zu den fortdauernden alten Lasten noch neue hinzugekommen. Und nun zuletzt noch die Kränkung mit dem Schultheissenamt, das der Pfarrer, als einen nunmehr doch völlig verlornen Posten, gar nicht berührt hatte! Kein Wunder,

dass die Herren Röist und Bleuler bei der nachfolgenden Unterhandlung mit den Bürgern, die ihre Anliegen vorbringen sollten, nicht die höflichsten Antworten bekamen. Am meisten that sich, wie es scheint, wieder ihr Prädicant hervor, welcher Worte in Umlauf gesetzt hatte wie: die Zürcher hätten Wölfe heraus geordnet und Füllbäuche, und vormals hätten die von Stein einen Abt gehabt, nun aber ihrer zweihundert, u. s. w. 359).

Luchsinger fügte eine kurze Andeutung des seither Geschehenen seinem Bericht über die erste Predigt bei, in welchem er übrigens die positiven Anklagen gegen seine Person weislich verschwieg und sich lediglich wegen der Schule damit rechtfertigte, dass er den Bürgern für dieselbe das neue Refental (Refectorium) angeboten habe.

Was dieses und das pfarrherrliche Referat, sowie die zürcherische Gesandtschaft, der Stadt Stein für Frucht gebracht, erfahren wir nicht. Jedenfalls aber war der Geist der Auflehnung wider die Massregeln der Regierung keineswegs beschworen. Er äusserte sich unter Anderm im Widerstande der Behörden gegen die Amteswaltung des aufgedrungenen Schultheissen. Dieser musste vierzehn Tage nach der Unterhandlung in Stein von Zürich aus gemahnt werden, sich durch Bürgermeister und Rath der Stadt nicht an seinen Amtshandlungen irren zu lassen 360). Und im Frühjahr darauf, als Luchsinger schon glaubte, der Handel sei «in einem Ast stecken geblieben» und werde durch einen aufgefundenen Klingenbergischen Brief gänzlich niedergeschlagen werden 361), kam sogar eine Abordnung nach Zürich, welche im Namen der Stadt Stein die Vogtei

der beiden Predigten vorgekommen, ist nicht wahrscheinlich und geht aus dem Zusammenhang (Egli S. 570 f.) nicht mit Nothwendigkeit hervor.

<sup>360)</sup> Egli 1327, 6. Dec. In der Gesandtschaftsrede bei Is. Vetter ist noch eine schriftliche Beschwerde der Steiner erwähnt, in Folge deren die Zürcher sie ebenfalls schriftlich auffordern, ihre Freiheitsbriefe zur Stelle zu schaffen.

<sup>361)</sup> S A, Z 134, Jan. 1528.

des Klosters mit allen ihren Rechtsamen begehrte 362). Sie entwickelte zunächst vor dem Rath der Zweihundert, nach einem durch Felix Schmid aufgesetzten Memorial 363), die Entstehungsgeschichte des Schultheissenhandels und beschwerte sich, das Farner den Zürchern habe schwören müssen, wie keiner seiner Vorgänger gethan. Die frühern Schultheissen seien den Steinern mit Steuern, Wachten und Eiden, wie andere Bürger, verbunden gewesen; einzig habe beim Antritt des jungen Abtes David i. J. 1499, angesichts der Bedrängniss des Gotteshauses (das damals, wie die Klöster überhaupt, in einem ganz andern Ansehen gestanden als später), die Stadt der Obrigkeit zu Liebe zugegeben, dass in der Bestallung des Schultheissen Lewerer des Klosters Eid dem der Stadt vorgehen solle, doch ohne damit eine Verbindlichkeit für die Zukunft zu übernehmen. Die Rechte Stein's auf das Kloster, und was daran hange, seien aber wohl verbürgt. Des zum Zeugniss verlasen die Abgeordneten vor dem Rathe den Brief, womit vor siebenzig Jahren Kaiser Friedrich III. den Loskauf der Stadt Stein bestätigt und ihr nebst der Bestallung ihres Regiments und dem Blutbann auch die Vogtei des Klosters verliehen hatte 364). Von den damals übernommenen Rechten und Pflichten, erklärten die Sendboten, dürften die von Stein dem Kaiser und Reich gegenüber nicht abweichen, ohne damit meineide und unredliche Leute zu wer-

<sup>362)</sup> Der folgende Gesandtschaftsvortrag (nach Is. Vetter, ohne Datum) scheint wenigstens identisch zu sein mit der Botschaft vom 15. April 1528, Egli 1387, obwohl er bedeutend mehr Klagen und hinwiederum Nichts von dem Vorschlag eines Schiedsgerichts an drittem Orte enthält; letzterer ward vielleicht bloss mündlich gemacht; erstere blieben im Zürcher Protokoll, wie in Wirklichkeit, unberücksichtigt. Jedenfalls ist er, laut voriger Anmerkung, nicht allzu bald nach dem 2. Nov., bezw. 6. Dec., 1527 anzusetzen, und die schriftliche Antwort darauf ist wohl die durch die Gesandtschaft vom 15. April 1528 nach Stein gebrachte. Wir haben im Folgenden die Identität dieser Verhandlungen angenommen.

<sup>363)</sup> Luchsinger sagt in seinem Documentenverzeichniss von 1536, das «anbringen» sei von Felix Schmid's eigener Hand geschrieben.

<sup>364)</sup> Original (Wien, Freitag vor Gallus 1458) im Stadtarchiv zu Stein.

den, davor Gott sei. Die Zürcher aber hätten seinerzeit in dem Reversbriefe von 1484 — welcher ebenfalls vorgelesen ward — der Stadt das Versprechen gegeben, sie bei ihren Freiheiten, Märkten, Zöllen und Gerichten, insbesondere dann auch bei den vom Reich und von Oesterreich übernommenen Lehen bleiben zu lassen. Das sollten sie nun auch mit dem Gerichtswesen und der Klostervogtei so halten; die Steiner wollten dann schon sehen, wie sie mit «dem Schultheissenamt und andern Klostergütern» in ihren erkauften hohen und niedern Gerichten zurechtkämen. Ausserdem beschwerte sich die Gesandtschaft noch über eine Reihe von Verfügungen, welche man nur aus Wohlwollen und Dankbarkeit gegen die Herren von Zürich habe hingehen lassen. So habe die Obrigkeit den Kirchenschatz aus dem Kloster weggenommen, da doch dieses unter der Vogtei der Steiner stehe und in deren hohen und niedern Gerichten liege, da übrigens auch viele der Kirchenzierden, wie der Sarg, der Arm der heiligen Agatha, mehrere Kelche und Messgewänder, von den Bürgern durch Geldsammlungen oder durch Schenkungen Einzelner dorthin gestiftet worden seien. Ferner ziehe der Pfleger, ohne Zweifel auf Geheiss seiner Obern, die Gebühren ein, um derentwillen der Abt und die Mönche vertrieben und die Klöster abgethan worden: für ewige Messen, Vigilien, Jahrzeiten, ewige Lichter, Geläute und was sonst etwa früher der Custorei zugefallen sei. Nun nenne man das Alles Grundzins und die betreffenden Güter Lehengüter. Auf die frühere schriftliche Beschwerde der Steiner habe Zürich Abhilfe versprochen; aber es sei nur je länger je ärger geworden; auch nehme nun die Obrigkeit vom Kloster Zehenten Andere Beschwerden, der Schule halber und Grundzinse ein. z. B., wolle man gegenwärtig nicht anbringen und bitte nur, in den angeführten Dingen bei Brief und Sigel belassen zu werden. Im Verlauf der Audienz ward auch der Vorschlag gemacht, die Späne an einen dritten Ort vor ein Schiedsgericht zu bringen.

Die Zürcher fanden jedoch, solches Anliegen ihrer «Unter-

thanen» gehe lediglich sie selbst, als ihre rechte Obrigkeit, an, und die Gesandtschaft wusste nichts Besseres zu thun, als zur Einholung weiterer Verhaltungsmassregeln nach Hause zurückzukehren. Gleichzeitig aber ordnete der Rath drei Mitglieder nach Stein ab, um gemeinschaftlich mit dem Alt-Schultheissen Lewerer und zweien der Aeltesten des Convents daselbst, die in des Klosters Sachen Wissen trügen, genaue Rechnung von Luchsinger einzunehmen und über Schulden, Guthaben und vorhandene Vorräthe sich zu unterrichten, damit man besser als früher zu beurtheilen vermöge, ob der Pfleger gut oder übel verwalte 365).

Wenn man demgemäss in Zürich darauf dachte, einigen Missständen in der Verwaltung abzuhelfen, so war man doch keineswegs gesonnen, den Forderungen der unbotmässigen Unterthanenstadt irgendwie nachzugeben. Die schriftliche Antwort, welche, wie es scheint, die Zürcher Gesandten nach Stein mitbrachten 366), gab in den Rechtsfragen kein Tüttelchen nach. Zürich habe jetzt die sämmtlichen Gerechtigkeiten des Klosters inne; die Beeidigung Lewerer's habe seinerzeit ohne irgendwelchen Vorbehalt stattgefunden; auch sei ja doch Stein niemals gewohnt gewesen, den Aebten und dem Kloster über ihr Recht hinaus Etwas zu gestatten. Dass Schultheissenamt komme vom Reich her, welchem Zürich nicht minder als Stein ver-Die Obrigkeit handle also in dieser Sache keineswandt sei. wegs wider Brief und Siegel wie die Steiner ihr wiederholt vorwürfen; dagegen sehe sie mit Bedauern, was guten Willens

<sup>&</sup>lt;sup>865</sup>) Egli 1387, 15. April 1528.

<sup>366)</sup> Die Gegenvorstellung der Steiner (bei Is. Vetter) nennt zwar nur Bleuler und Funk als Ueberbringer der Antwort Zürich's; nach Allem aber ist die betreffende Botschaft identisch mit der am 15. April beschlossenen (s. o. Anm. 362), zu welcher allerdings neben den zwei Genannten noch ein Wegmann verordnet war. Nach Luchsinger's Documentenverzeichniss von 1536 ward die betreffende Antwort dem Stadtschreiber Dr. Mangolt und einigen Andern, deren Namen er vergessen, übertragen; sie ist nach ihm auch von Mangolt geschrieben.

ihre Unterthanen gegen sie trügen, welche ihr doch durch den Ittinger Handel so viel Kosten und Unwillen zugezogen. Die Befugniss der Kastvogtei dürfe aus den Gerichtsherrlichkeiten durchaus nicht abgeleitet werden. Es sei der Stadt einst für gewisse Dienste eine vom Kloster zu erlegende jährliche Steuer zugesprochen und bisher entrichtet worden 367); aber den eigentlichen Namen und Titel eines Vogts über das Kloster, welches sich diesen stets selbst gewählt 368), habe niemals sie, sondern Zürich besessen. Die Steiner, die selbst unter Schirmherrschaft stünden, könnten doch unmöglich ihrerseits Vögte und Schirmherren sein: sie möchten daher nur die Sorge sparen, wie sie die vermeintlichen Rechte der Vogtei verwalten wollten. Der Heilthümer aber und Stiftungen wegen, die übrigens jetzt den Armen zu Gute kämen, hätten sie sich früher wehren und ebenso die Zinse seinerzeit bei der Aufstellung des Urbars anfechten sollen; jetzt stünden sie mit ihrer Forderung da, als die fremden Gutes begierig seien. Sie sollten also zunächst von ihrem Widerstand gegen den Schultheissen lassen: dann werde man sie weiter hören; die ihr zustehenden Rechte aber gedenke die Obrigkeit nicht preiszugeben, sondern zu handhaben und ihr Vermögen daran zu setzen.

Diese Botschaft der Herren Bleuler und Funk erregte natürlich zu Stein neuen Unmuth. Aber was war zu thun? Die Bürgerschaft konnte vorerst nur Andere für sich handeln

<sup>367) 4</sup> Pfund und 8 Pfund Constanzer Währung. Das eigentliche Schutzgeld von 10 fl. hatte das Kloster laut dem Bürgerrechtsvertrag von 1478 an Zürich zu bezahlen.

<sup>368)</sup> Dieses Recht, das sehr fraglichen Ursprungs ist und zuerst in der gefälschten Stiftungsurkunde von 1005 erscheint (VBS a. a. O.; Hirsch, Jahrbücher, Heinrich II., 2, 46 Anm.; Meyer v. Knonau, Quellen zur Schweizer-Geschichte 3, 2, 6), konnte Zürich kaum im Ernst für seine Usurpation der Kastvogteirechte geltend machen; die letztere war auch schon im 15. Jahrhundert durch die Bürger bestritten und der Streit wegen des Namens «Vogtei» vor den Papst, den Erzbischof von Mainz, die Pröpste zu Zürich und Embrach gewiesen worden (s. o. S. 218 und Anm. 5).

lassen. Bereits acht Tage nach der Abordnung der Zürcher Rathsgesandtschaft fanden sich die Boten der Städte Constanz und Winterthur im Rathhause zu Zürich ein, um noch einmal zu Gunsten von Stein wegen des Schultheissenamtes zu unterhandeln, zumal den Zürchern ein Zwist mit ihren Unterthanen schaden könnte. Sie erhielten einen Hofbescheid, mit Vertröstung auf eine Schlussnahme des Grossen Rathes <sup>369</sup>).

Gleichzeitig aber ward dem ersten kühnen Wortführer der Steiner selbst, dem Prädicanten Jakob Grotsch, eine ebensodeutliche Antwort, wie seinen Pfarrkindern. In demselben Rathhause sass gerade damals die hohe Kirchensynode der Stadt und Landschaft Zürich. Es wurden da u. A. die Beschwerden einzelner Gemeinden über ihre Prediger entgegen genommen, aber auch andere gegen dieselben vorliegende Anklagen in Untersuchung gezogen 370). Eine solche betraf auch den zur Synode anwesenden Pfarrer von Stein. Er predige aufrührisch und sage unter Anderm, die Herren von Zürich nähmen zwar nicht Pensionen, wohl aber Kirchengut. Grotsch's Verantwortung war, wie das Protokoll sagt, so so (talequale); man wies die Angelegenheit vor die Obrigkeit. In seinen Notizen über «die anzeigten » aber merkte sich Zwingli betreffend Grotsch an : « Pfarrer zuo Stein, predget ufrüerisch wider unser Herren »371). Das war so gut wie eine Verurtheilung. Ein paar Tage später sass Herr Jakob Grotsch zu Zürich im Wellenberg und konnte Vergleichungen. anstellen zwischen seiner Obrigkeit und derjenigen seines alttestamentlichen Vorbildes Ezechiel, ja auch zwischen seinem persönlichen Schicksal und dem des alten Propheten, welchem, da er des Morgens frühe zum Volk geredet, zu Abend sein Weib starb, und der doch des andern Morgens wieder that wie ihm befohlen war. Denn der unglückliche Pfarrer hatte zu Hause

<sup>&</sup>lt;sup>369</sup>) Egli 1393, 22. April.

<sup>370)</sup> Egli 1391, S. 606: «Sequuntur particularia personarum per viam (?) inquisitionis (?)». Die Synode war am 21. April zusammengetreten.

<sup>&</sup>lt;sup>371</sup>) Ebenda S. 609.

eine hochschwangere Frau zurückgelassen und bangte so in seiner ohnehin ernsten Lage noch um zwei andere Leben. Seine Vorstellungen giengen den gnädigen Herren zu Herzen; sie liessen ihn auf Urfehde frei, bis man «nach ihm schicken» würde; doch musste er versprechen, das Zürcher Gebiet — also auch den Ort, wo jetzt sein Weib um ihn sorgte — binnen acht Tagen zu verlassen <sup>372</sup>).

In Stein musste man wieder schweigen und sich bequemen, einen andern Pfarrer zu wählen. Das befreundete Constanz hatte gerade einen zur Verfügung. Schon in der Woche nach der Verhaftung Grotsch's ward Georg Wimpfer von Hagnau, der sich mit einem Schreiben des Bürgermeisters von Constanz bei demjenigen von Stein vorgestellt hatte, von Bürgermeister, Rath und Gemeinde zum Pfarrer angenommen, jedoch «auf ein Jahr und nicht länger» und ausserdem auf gegenseitige halb-jährliche Abkündung 373).

<sup>372)</sup> Egli 1397. Vgl. den Bericht Wimpfer's. — Grotsch (nach Schuler und Schulthess auch: Grätsch) gieng zunächst nach Böhmen, Meissen und Sachsen, wo er oft mit den Lutherischen Händel hatte, die Zwingli und Oekolompad verketzerten, ihre Bücher zu Frankfurt aufkauften, verbrannten und in die Abtritte warfen. Er berichtet darüber an Zwingli von Constanz aus unterm 20. Jan. 1528 (womit es nicht stimmen will, dass er, mit Leonhart Wirt von Stein, der Berner Disputation beigewohnt habe, nach Sulzberger, Gesch. d. Ref. im Kt. Schaffh. S. 38) und schickt ihm zugleich die Streitschrift Herzog Georg's von Sachsen, dessen «lästerlich Schreiben» manchem frommen Christen nicht gefalle. Er wünscht sehr, Zwingli, als dessen Freund er sterben wolle, möchte seine Verantwortung hören und sich für ihn verwenden (Letzteres that dann Constanz). Schuler und Schulthess 8, 137.

von Rüdlingen (Riedlingen nach Sulzberger) vertrieben war und von ihm ein Handwerk lernte, S A, S. 156, ist gedruckt im «Archiv für schweiz. Reformations-Geschichte» 3, 624 Nr. V. Vgl. Ziegler 72. Er ward mehrere Jahre nacheinander von Neuem «angedingt und bestellt» und endlich «gar angenommen». Vgl. Egli S. 733. (Zedel «wie das verding oder bestellung sye»). Die Heimat Wimpfer's ist wohl Hagnau bei Mersburg am Bodensee.

Tags darauf zeigte Stein seinen endlichen Verzicht auf die Besetzung des Schultheissenamtes an 374). Nachdem Zürich soschroff jede darauf bezügliche Unterhandlung abgewiesen 375), hatte man abermals eine Botschaft an die Obrigkeit abgefertigt, worin man den Schultheissenhandel ganz in den Hintergrund stellte und sich hoch und theuer verwahrte, damit irgendwelchen Eingriff in die bezüglichen Rechte Zürich's beabsichtigt zu haben. Die Vogtei aber und « was daran hange » — so liessen die Steiner erklären — möge ihnen die Obrigkeit dem kaiserlichen Briefe gemäss abtreten oder aber ein Schiedsgericht an anderm Orte darüber urtheilen lassen; denn Stein wolle auf Das, was seine Väter theuer erkauft, nicht verzichten. Der Erfolg war, wie gesagt, ein durchaus negativer gewesen. Zürich hatte einfach die runde Erklärung verlangt, ob man den Schultheissen wolle sitzen lassen — ja oder nein —, worauf der Stadtschreiber von Stein die Antwort überbrachte: - so beschwerlich seinen Mitbürgern die Verfügung der Obrigkeit über das Schultheissenamt sei, da Stein die Vogtei mit Zubehörden als seine Sache betrachtet habe, so sei ihnen, die Ungnade ihrer Herren und Obern zu gewarten, doch noch viel beschwerlicher. Sie seien also, unvorgreiflich ihrer Ansprüche auf das Vogteilehen, welche sie später vorzubringen gedächten, nunmehr bereit, den Schultheissen seines Amtes walten zu lassen 376). Zürich nahm nun

<sup>374)</sup> Egli 1404, 2. Mai.

schriftlichen Gesuch um «Tagsatzung» die Rede, welches nach der durch Bleuler und Funk (gemäss Beschluss vom 15. April, s. o. Anm. 362, 366) überbrachten schriftlichen und mündlichen Antwort stattgefunden — vielleicht im Zusammenhang mit der Botschaft von Constanz und Winterthur, 22. April? —; als Folge davon ist dann wohl die bei V. sich anschliessende (undatierte) Botschaft kurz vor dem 2. Mai einzureihen, an welchem der endgiltige Verzicht stattfand. Erst in den Sommer kann diese Botschaft nicht gehören, da dort von dem Schultheissenhandel als einem (wohl eben mit dem 2. Mai) abgethanen die Rede ist.

<sup>376)</sup> Im Januar 1530 besigelt Jos Farner «der zith schultheis zue Stein» einen Kaufbrief über eine Halde am Randen, genannt Kromers

seinerseits am 2. Mai, «der Stadt Stein zu Gefallen», für die künftige Amtsführung desselben eine eigens aufgestellte «Instruction» an.

Dieser Ausgang des Handels wegen ihres Pfarrers und ihres Schultheissen hinderte die gemassregelte Stadt keineswegs, wenigstens bezüglich der noch offen gelassenen Besitzfrage der Klostervogtei, beziehungsweise der Klostereinkünfte, ihren zunächst passiven — Widerstand fortzusetzen. Dass gerade damals Zürich gegenüber dem Landvogt im Thurgau, welcher die «vor der Brücke» gesessenen Steiner wegen Uebertretung des Fastenmandats belästigte, nicht die von deren rechtsrheinischen Mitbürgern gewünschte Energie entwickelte 377), musste den Verdruss nähren. Als Luchsinger den Streit mit Zell und Stockach wegen der Gefälle von Wald vor das zuständige Steiner Gericht brachte, wo sich die Gegenpartei übrigens trotz dreimaliger Ladung nicht stellte, erhielt er das Urtheil: — der dortige Meier habe Korn und Haber in die Stadt zu liefern, wo nach Befriedigung der Schuldforderer des Klosters der Rest bis zum Austrag der Rechtssache auf Lager bleiben Zürich sprach jedoch unterm 2. Juli seinem Amtmann das unbedingte Recht auf Einziehung der Gefälle zu und wies ihn an, sich in Bezug auf das Eigenthumsrecht des Hofes in keinerlei Streit einzulassen <sup>378</sup>). Die Steiner versuchten ein Letztes

Rüti, welche Clowy Henyman von Schaffhausen, wohnhaft zu Stein, vom Kloster erworben.

<sup>377)</sup> Strickler Nr. 1837, 16. Nov. 1527: Landvogt Wirz will in dem Handel gegen den Biegger vor der Bruck zu Stein, welcher dem Mandat der Eidgenossen zuwider Fleisch gegessen, nicht weiter vorgehen. Nr. 2003, 26. Mai 1528: Zürich könne der Klage über die Handlung des Landvogts gegen die vor der Brücke jetzt keine Folge geben, werde aber seinerzeit zu Baden für seine Angehörigen und Verwandten thun, was es vermöge. « Alles weitere fehlt! » Aehnliche Händel wegen des Fastengebots im Thurgau ebd. 2023. 2037.

von Wald betrachtet zu haben. Der Hof ward 5. Sept. 1531 dem Bläsi Zubrer als Erblehen gegeben (Brief von Bleuler's Hand, S.A., Z. 151; gleich-

und antworteten damit, dass sie am 11. Juli eine Vogtschaft an den Rath schickten und durch deren Wortführer Jäcklin Weber noch einmal förmlich das Kloster als Eigenthum der Stadt herausfordern liessen. Aber umsonst machten sie — zum letzten Mal für dritthalb Jahrhunderte — ihre vermeintlichen Privilegien, die aus der Zeit ihrer völligen Selbständigkeit herstammten, einer absolutistisch regierenden Obrigkeit gegenüber geltend; umsonst suchten sie wiederum aus den Briefen von 1458 und 1484 das Recht und die Zulässigkeit ihrer Vogtschaft zu erhärten. Selbst die völlige Unbestreitbarkeit dieser Forderungen vorausgesetzt: Zürich hatte jetzt nicht Zeit, gerecht zu sein. Ueberall drohten ja nach Aussen die ernstesten Verwickelungen: dem Landvogt im Thurgau hatte man im Mai seinen Weibel wegen Schmähung der Reformation hingerichtet; dem «christlichen Burgrecht» war vor Kurzem (25. Juni) ein Vertrag Zürich's mit dem endlich gewonnenen Bern gefolgt, vereint den neuen Glauben in den Gemeinen Herrschaften zu schützen: die Unruhen in diesen Gebieten und im Berner Oberland konnten nächstens zum Waffenentscheide drängen. Es war nicht die Stunde, den unbotmässigen und in ihren Forderungen unberechenbaren Bürgern der wichtigen und vielfach ausgesetzten Unterthanenstadt irgendwelche Concessionen zu machen und ihnen reiche Mittel in die Hand zu geben. Der Rath erklärte den Steinern, man sei ihnen Nichts schuldig, und drückte zugleich sein Befremden aus, dass die Zusicherungen, die man ihnen beim Austrag des Handels über das Schultheissenamt gegeben, nun in solcher Weise ausgelegt würden 379).

Hiemit ist die active Rolle der Stadt Stein in der reformatorischen Umgestaltung ihrer Zustände ausgespielt. Sie hatte, trotz aller Findigkeit und Zähigkeit in der Vertheidigung ihrer

zeitig der Hof Bornhausen mit Einwilligung Nüesperli's dem Georg Göigis und Ulrich Metzger daselbst, SA, Z 150, vgl. 156) und kam später an die Stadt Stein.

<sup>&</sup>lt;sup>979</sup>) Egli 1443.

wirklichen oder vermeintlichen Rechte, durchweg den Kürzern gezogen, weil die Obrigkeit, welche die Trägerin der bewegenden Ideen gewesen, auch Herrin der Situation bleiben wollte, was gewiss im Interesse dieser Ideen und ihrer segensreichen Forterhaltung lag. Das Solidaritätsgefühl besiegte übrigens bald die Gegensätze. Im October 1528, da die Händel der Berner im Oberland auch die Zürcher beunruhigten, konnten sie sich bereits wieder ganz auf ihre Grenzstadt verlassen und sorgten dafür, dass Stammheim ihr nöthigenfalls Hilfe leiste 380). Als im März 1530 die Kirchen- und Sittenordnung der Herren von Zürich in alle Gemeinden ausgieng, wurden die drei Städte Winterthur, Stein und Eglisau freundlich ersucht, keine besondern Satzungen aufzustellen, wie ihre Gesandten gelegentlich hätten merken lassen 381), und wir erfahren nicht, dass seither zu Stein wieder der Versuch gemacht worden wäre, in Reformationssachen selbstständig vorzugehen, wogegen von nun an die Stadt ganz im Sinne der Reformatoren dem Jugendunterricht ihre besondere Aufmerksamkeit zuwandte 382). Nur gegen die Person des Regierungsvertreters zeigt sich auch später noch ein — ohne Zweifel nicht ungerechtfertigter — passiver Widerstand.

Der Besuch, welchen kurz vor Weihnachten 1529 Ulrich Zwingli selbst von Frauenfeld her der Stadt Stein machte, um zugleich als Prediger die Kanzel Erasmus Schmid's und Grotsch's

<sup>380)</sup> Egli 1509, 31. Oct. 1528: Zürich beantwortet ein aus Diessenhofen (von einem Ausmarsch?) in Eile abgegangenes Schreiben Derer von Stein; Mahnung, Stadt und Schloss zu wahren. — S. noch Nachtr.

<sup>381)</sup> Egli 1657, 26. März; vgl. 1656.

<sup>182)</sup> Rathsbeschluss einer jährlichen Prüfung der Kinder in der Christenlehre durch die zwei Prädicanten und Schulmeister, Ziegler 73, — lange vor der amtlichen Einführung der Kindergottesdienste durch das (von dem Kometen im Aug. 1531 veranlasste) Mandat bei Egli 1780. — 1532 der frühere Conventual Eustachius Mörikofer als Hilfslehrer des Schulmeisters Gregor Löwrer; «lateinische», «deutsche» und «Mägdlein»-Schule nach der Reformation, vgl. Ziegler 76; U. Ernst, Geschichte des zürcherischen Schulwesens bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts, S. 80 ff. — Ein Heinrich der Schulmeister übrigens schon i. J. 1296, S A, S. 8.

zu besteigen <sup>383</sup>), war ein Symptom und Pfand dafür, dass die grosse Bewegung der Zeit für unsere Stadt in ruhigere Bahnen getreten war. Und wenn damals der grosse Reformator und sein einstiger Genosse, der Pfleger «Kunz» Luchsinger <sup>384</sup>), im Kloster beieinander sassen, so konnten sie zusammen auf die Reformation in Stein als auf eine vollendete Thatsache hinblicken, bei der es zwar, wie überall, recht menschlich, und stellenweise wohl allzumenschlich, hergegangen war, die aber, im tiefsten Grunde entsprungen aus dem menschlichsten Bedürfniss, demjenigen der freien Entwickelung, die Berechtigung und Bürgschaft ihres Daseins für Gegenwart und Zukunft in sich trug.

#### VIII. Amtmann Luchsinger und seine Feinde nach 1527.

Amtmann Luchsinger, der nicht durchaus würdige, aber energische Inhaber der Siegerrolle in unserm Reformationsdrama, hatte zu Stein auch noch in einem Nachspiel des Nachspiels auszuhalten, als seine geistlichen und bürgerlichen Partner bereits vom Schauplatz abgetreten waren und nur etwa noch ihre Schatten zürnend oder drohend auf der Bühne erschienen.

Die Mönche und ihre auswärtigen Gönner fuhren fort, dem Klosterpfleger das Leben möglichst sauer zu machen. Ueber jene, seine täglichen Tischgenossen, hatte sich Luchsinger schon während des Schultheissenstreites wieder sehr zu beklagen gehabt, war aber angewiesen worden, sie bis auf weitern Bescheid mit Beköstigung und Jahrgeld wie bisanhin bei sich zu behalten <sup>385</sup>). Die darauf folgende Unterhandlung der Zürcher mit den Conventualen zog sich in die Länge, indessen diese und ihre Angehörigen ihren Unmuth an dem Amtmann ausliessen

<sup>&</sup>lt;sup>383</sup>) Thomastag — Dinstag 21. Dec. — 1529, Ziegler S. 73.

<sup>&</sup>lt;sup>384</sup>) So nennt er sich selber Zwingli gegenüber z. B. in einem Empfehlungsbriefe für M. Erhart auf die Pfründe zu Veltheim, 22. Oct. 1528, Egli 1505.

<sup>385)</sup> Egli 1208, 15. Juni 1527.

und ihn gelegentlich sogar vor Zeugen ausschalten <sup>386</sup>). Die auftragsgemäss bei der Synode der Klostergeistlichkeit eingereichten Beschwerden Luchsinger's <sup>387</sup>) brachten den Steiner Mönchen einen Verweis vor versammelter Gemeinde ein <sup>388</sup>), während ihrem Pfleger gleichzeitig eine ordentliche Besoldung ausgesetzt ward, mit dem Beding, dass seine Frau und Magd künftig nur für das Kloster arbeiten und spinnen dürften (Mai 1528) <sup>389</sup>); seither gieng es offenbar etwas leidlicher. Auf die Synode im Spätjahr 1529 hin <sup>390</sup>) konnte wenigstens der Amtmann im Allgemeinen sich mit seinen vier Hausgenossen zufrieden erklären, wobei er es freilich nicht allzu genau scheint genommen zu haben. Der erste, Herr Hans Huber, der schon hin und wieder am Podagra litt <sup>391</sup>), führte im Uebrigen folgenden Lebenslauf:

<sup>386)</sup> Brief Luchsinger's vom 21. Oct. 1527 nach der Unterhandlung durch Bleuler und Funk, S.A., Z 110 «und mäss ich von inen und iro fründen so vil schmechlicher worten hören das mich erbarmett, ia, kurtz von dem Hüber von Schaffhusen, so ein brüder im kloster hatt, der mich verschiner zit erbalget hatt under biderben lüten». - Gleichzeitiger Streit mit dem Probst Nüesperli zu Klingenzell, welchem Luchsinger einen Zins zu Handen der Klosterfrauen von S. Katharinenthal schuldete, Spätjahr 1527, Egli 1290 (Luchsinger räth, da Nüesperli immer noch als Glied des Klosters Ansprüche erhebt, dieses Glied, wenn es sich zu Stein blicken lasse, festzuhalten, damit es nicht verloren gehe, SA, Z 131, Januar; Nüesperli schlägt den angesetzten Tag aus, und verlangt einen Weinberg, genannt Spitzlin, und ein Haus, genannt Dechlishaus, zu Stein, ebd., Febr.). — Derselbe entschuldigt sich am 10. Jan. 1530, dass er an einer Versammlung zu Frauenfeld, zu der er nicht aufgefordert gewesen, nicht theilgenommen, daher er bei seinem «gnedigen und günstigen herren Maister Uolrichen Zwinglin und oberen fürgesetzten (Landvogt?) der landschaft Turgöw » verklagt und ihm von daher zugemuthet worden sei, auf etliche Artikel sich zu verpflichten; er will sich über diese und Anderes beschweren und verlangt Geleit nach Zürich. SA, Z 143.

<sup>387)</sup> Egli S. 608, 1 v. u.

<sup>388)</sup> Egli S. 622.

<sup>389)</sup> Egli Nr. 1417.

<sup>390)</sup> Vgl. Egli 1599. Brief Luchsinger's vom 27. August, S A, Z 141.

<sup>391)</sup> Laut dem Verzeichniss der zur Synode vom 19. Mai 1528 be-

Vormittags auf die Rheinbrücke und vor den Kramläden herum bis zum Imbiss, darnach um zwölf auf die Trinkstube zur «Tag-Uerte», um vier zum Abendessen, um sechs zum Schlaftrunk: «also compliert er sine horas»; bisweilen sah man ihn auch nach Stigen hinauf wandern, dort zu «fräuelen», wie die Rede gieng 392). Herr Wilhelm von Boswil war ein gar schwacher Leser, sowohl in Deutsch als in Latein, und liebte es, am Mittwoch, wo wie es scheint jetzt die einzigen gemeinsamen Uebungen stattfanden, sich in seiner Zelle unsichtbar zu halten. Die beiden andern waren verheirathet: Herr Fintanus Müller 393) trieb sein Handwerk als Weber; Herr «Stachius» Mörikofer hatte sich den Beruf eines Töchterschulmeisters erwählt, damit die Bürger ihre Mädchen nicht mit den Schulknaben müssten zusammensitzen lassen. Im Uebrigen, bezeugt Luchsinger, seien sie gute liebe fromme Herren, denen die Obrigkeit das Beste thun möge; nur sollten sie ermahnt werden, des Vormittags zu Hause zu bleiben oder in ihren Zellen zu lesen, damit sie Niemanden Aergerniss gäben.

Wenn es demnach jetzt im Kloster des heiligen Georg im Allgemeinen äusserst gemüthlich zugieng, so dauerte doch die äussere Bedrängniss mit geringen Unterbrechungen fort. Nicht nur wetteiferten für und für die Nachbarn im Hegau, jeder auf seine Weise «eine Feder von der Gans» zu erwischen — der Vogt von Nellenburg den Zehenten auf Wald <sup>394</sup>), die Radolfszeller

rufenen Klostergeistlichen, auf welcher Huber (vgl. o. Anm. 386 und S A, Z 123, S. 8) als «podagrämig» nicht erschien, Egli 1414. — Nebst Boswil, Müller und Mörikofer wird hier noch Melchior Sandower, damals zu S. Jakob (wohl der «pfleger der armen kinden» daselbst, Egli 1840) als Steiner Conventual aufgeführt.

<sup>&</sup>lt;sup>392</sup>) « achtet man er fröwely [so deutlich!] da selbs » : «fröwelen » wohl dem Weibervolk nachgehen.

<sup>390)</sup> Luchsinger nennt ihn: her Findy.

<sup>&</sup>lt;sup>594</sup>) Brief Luchsinger's vom 24. Oct. 1527, S A, Z 110: die Leute des Vogtes lägen zu Rüelasingen, um den Meier zu fangen. Daheriges Schreiben Zürich's an den Vogt, 26. Nov. 1527, Egli 1324.

den zu Oeningen <sup>395</sup>), der Bischof von Constanz den in der «Höri» <sup>396</sup>), der Junker von Klingenberg, dessen Familie das Kloster schwer geschädigt, das Weiergut zu Hemishofen, welches Abt David sich so zu sagen eigenhändig aus einer Einöde erschaffen <sup>397</sup>) —: auch die geordnetere gerichtliche Verfolgung der Sache, wie sie nunmehr begann, nahm für Luchsinger eine ziemlich unangenehme Wendung und musste seine Verwaltung zu einer schwierigen und wenig lohnenden machen.

Nachdem i. J. 1527 die Radolfszeller, welche geradezu die Kastvogtei des Klosters beanspruchten <sup>398</sup>), sich des nach Zürich gehenden Zehentens aus den Hemishofer Gütern diesseits der Brücke <sup>399</sup>) ohne Bewilligung zu bemächtigen gewusst hatten <sup>400</sup>), traf Zürich auf die Ernte des folgenden Jahres Anstalten, das

<sup>395)</sup> Urtheil des Weibels zu Oeningen zwischen Luchsinger als Kläger, Alt-Bürgermeister Kaspar Rosenecker und Kleinhans Forster von Radolfszell als Beklagten, S A, ohne Nummer, vgl. ebd. Z 110, 21. Aug. 1527 am Ende. Erzherzog Ferdinand verbot den Oeningern den Verkehr mit Stein, S A, Z 134, Jan. 1528.

<sup>396)</sup> Egli 1208, 15. Juni 1527.

Solution S. o. Anm. 26 den Brief Luchsinger's vom 21. Aug. 1527, S.A., Z. 110. Die Wiese, «der wyer» genannt, zwischen Ramsen und Hemishofen, «hat her apt selig genützet, brucht und verlichen als ander sin güt, ungeirret on intrag menklich by den fierzechen iaren, und ich in üwerem namenn zwey iar von niemans ersächt, biss uff diss zit das ein ietlicher gern ein fäder von der gans hetti». Luchsinger will aber Niemanden Etwas lassen, was in seiner Herren niedern Gerichten liegt, besonders nicht diesem von Klingenberg, «dann das kloster Stein der sinen und verwanten mer dann umb dusig gulden komen, dess min herr Röist als ich achten wol berichten kan». — Nach einem frühern Briefe (14. Mai 1527) war das Weiergut, laut Luchsinger's Meinung, dem Abt geschen kt, nicht bloss geliehen, und dazumal eine «treffenliche rüchy».

<sup>398)</sup> Verhandlungen deswegen, insbesondere die Oeninger Gefälle bereffend, mit Berufung auf den Vertrag mit David, Spätjahr 1528 zu Oeningen, S.A, Z. 139 (Luchsinger und Bleuler).

<sup>300)</sup> Wo die Steiner Gerichtsbarkeit begann laut Vertrag von 1518 (Zeerleder Bdch. 33).

<sup>400)</sup> Egli 1444, 13. Juli 1528. Näheres ist nicht angegeben.

fällige Getreide aus den Steiner niedern Gerichten bei Zeiten «auf Recht» in obrigkeitliche Verwahrung zu nehmen. Dieses Recht suchte es denn auch sofort bei dem Regiment zu Speier und bei den zu Esslingen tagenden Reichsstädten, indem es mit Bern und Constanz gemeinschaftlich, unter Berufung auf die Edicte von Worms und Speier, die im Reiche gelegenen Gefälle der Klöster zu «Stein am Rhein», zu Königsfelden und zu Constanz herausverlangte 401). Die Stadt Constanz, welcher der Abt auf der Reichenau die Zinse ihrer Klosterfrauen mit Bann belegte — während gleichzeitig die Zürcher dem dortigen Domcapitel, für die Massregeln seiner Obern im Hegau Gegenrecht übend, die zürcherischen Gefälle sperrte -, hatte ihre Angelegenheit schon im Frühjahr 402) vor die beiden ihr durch gleiche Interessen verbundenen Burgrechtsgenossinnen gebracht, worauf namentlich die Berner dem Abt Markus seinen Bann im Thurgau ziemlich derb zurückschickten, dieweil solcher Bann bei ihnen längst gebannt und ausgereutet sei 403). Sie betrieben dann eifrig ein gemeinsames Vorgehen mit Zürich und Constanz, welches bisher zu Innsbruck nicht viel Erfolg gehabt hatte 404). Aber auch die wiederholten Vorstellungen, welche die Zürcher in ihrem und der Bundesgenossinnen Namen bei den Reichsstädten 405), sowie bei König Ferdinand und seinen Statthaltern erhuben 406), vermochten Nichts zu erlangen als schliesslich die

<sup>(401)</sup> Strickler 1, 2055 (25. Juli?) 1528. Abgegangen sind diese Schreiben wohl erst später, vgl. 2058, II, 1, und 2056.

<sup>&</sup>lt;sup>402</sup>) Strickler 1, 2050.

<sup>403)</sup> Strickler 1, 2027, 20. Juni 1528; 2042, 10. Juli 1528 (Bern an den Abt von Reichenau; ebenso Zürich 15. Juli); 2048, 17. Juli; 2040,
8. Juli (Domcapitel an Zürich); 2043, 11. Juli. Vgl. 2199 (9. Dec.); 2200; 2205; 2219; 2, 290 a. ö.

<sup>404)</sup> Strickler 1, 2050, 18. Juli (Constanz an Zürich); 2056, 27. Juli (Bern an Zürich; Ansetzung eines Tages daselbst auf 15. Aug.) Vgl. 2062, 1. Aug.

<sup>405)</sup> Deren ablehnende Antwort: Strickler 1, 2059, 30. Juli (Cöln, Strassburg, Nürnberg, Ulm, im Namen der übrigen).

<sup>406)</sup> Strickler 1, 2077, 20. Aug. (Zürich, zugleich für Bern und Con-

Vertröstung auf ein allgemeines Concil, bis zu welchem jede Obrigkeit ihre Unterthanen bei dem Ihren zu schützen befugt sein müsse 407), und bald schnitt das Bündniss König Ferdinand's mit den fünf Orten und der darauf folgende erste Cappeler Krieg die weitern Unterhandlungen mit dem Auslande überhaupt ab.

Luchsinger, der während alles dessen die wenig angenehme Aufgabe hatte, die Rechte seiner Herren auf völlig bestrittenem Rechtsboden zu wahren, daneben übrigens in dieser gefahrvollen Zeit auf seinem ausgesetzten Posten der Regierung manchen Dienst leistete 408), musste endlich den Gerichten der Gegner persönlich als Opfer herhalten. Erwiesen sich dieselben auch in der Folge als machtlos, so konnte eine ungünstige Entscheidung der Sache von Reichswegen dem Amtmann nicht gleichgiltig sein bei seiner Stellung inmitten einer Bürgerschaft, welche ihre Zugehörigkeit zum Reiche stetsfort hochhielt und gegen ihn selbst neuerdings sehr missstimmt war. Man beschuldigte ihn nämlich zu Stein wiederum schlechter und ungerechter Verwaltung. Der neue Pfarrer sagte öffentlich: wenn Luchsinger

stanz, an König Ferdinand). 2080, 26. Aug. (Bern an Zürich: Tag mit Constanz zu Baden). 2081, 28. Aug. und 2082, 29. Aug. (Instructionen Bern's und Zürich's für diesen Tag); vgl. 2083 f.

<sup>407)</sup> Strickler 1, 2102, Innsbruck 23. Sept. 1528 an Bern, Zürich (24. Sept.; Original S A, Z 137), Constanz. Vgl. 2116 ft. 2120. 2143. 2174. — Einladung an «N. Abbt des Gotshawss Stein am Rein» auf den Reichstag zu Speier im Februar, datiert 30. Nov. 1528. Ebenso 1529 wegen einer Türkensteuer, S A, Z 130. 135; 1530 auf den Reichstag zu Augsburg, S A, Z 144; 1532 zur Entsendung von 20 Mann zu Fuss nach Tulln wider die Türken, ebd. 163.

der fünf Orte im Thurgau; vgl. 2214 u. ö.); 2, 281 (12. Apr. 1529: Landsgemeinde im Thurgau; Landsknechte in der Au; Rath, Klingen zu besetzen); vgl. 295; 443 (6. Juni); 492; 612 (23. Juni: Gerücht von einem durch Marx Sittich von Hohenems geplanten Anschlag auf Stein und vom Anrücken der «Ferdinandischen»; Warnung eines Steiners zu Tuttlingen, sein Korn lieber nach Zell zu führen). Vgl. auch S A, Z 126.

nach dem Gotteswort und redlich haushalte, so lasse er sich den Kopf abschlagen, u. s. w. Vor der Synode zu Ostern 1531 nahm Wimpfer zwar das Wort «redlich» zurück, und diese beschloss, die ganze Sache zu verschweigen und nicht vor die Obrigkeit zu bringen, da der Pfarrer selbst zugab, zu «räss» gewesen zu sein; jedenfalls aber entsprachen seine Anklagen — der Pfleger habe nicht Acht auf die Armen und auf die Gottesdienste und er halte nicht Wort bezüglich der zugesagten Bauten — einer wiederum ziemlich gereizten Stimmung der Bürgerschaft gegen ihn 409). Auch setzte Wimpfer späterhin noch gelegentlich seine Opposition fort, und die Steiner stunden dabei auf seiner Seite 410).

Die Radolfszeller waren vom Kaiser zu Einnehmern der Steiner Gefälle verordnet worden und hatten den Pfleger Zürich's vergeblich zu Ramsen vor Gericht zu ziehen versucht <sup>411</sup>). Sie gelangten endlich im Sommer 1531 an das kaiserliche Hofgericht zu Rotweil <sup>412</sup>). Dieses rief am 11. Juli Luchsinger'n unter Achtsandrohung vor seine Schranken, weil er im Juli und August vorigen Jahres den Heu-, Korn- und Haberzehenten, im vergangenen Brachmonat den Heuzehenten zu Wiler bei Ramsen widerrechtlich zu Handen genommen habe <sup>413</sup>). Die Zürcher protestierten gegen diese Citation ihres Bürgers und Amtmanns, sowie gegen diejenige ihrer Stadt Stein, welche

<sup>&</sup>lt;sup>409</sup>) Egli 1757, 18. 19. April.

<sup>410)</sup> Luchsinger sollte im Febr. 1532 über eine Predigt Wimpfer's nach Zürich berichten und konnte, selbst damals in der Kirche nicht anwesend, hinterher nichts Genaues darüber erfahren. S A, Z 156.

<sup>&</sup>lt;sup>411</sup>) S A, Z 145: Hans Heinrich von Klingenberg erklärt sich (12. Mai) ausser Stande, zu richten, da Zürich geantwortet, es begehre keiner Erkenntniss.

<sup>&</sup>lt;sup>412</sup>) Ein kaiserliches Schreiben, Innsbruck 20. Juni 1531 (Copie im S A, Z) weist die Klage der Radolfzeller von dem in die Acht erklärten Hs. Hch. von Klingenberg weg an das Hofgericht zu Rotweil; bezüglicher Rath eines Bonaventura Slechpur zu Rotweil, 3. Juli (ebenda).

<sup>&</sup>lt;sup>413</sup>) Die Vorladung (S A, Z 145) lautet auf «Zeinstags nach Jacobi Apostoli» (1. Aug.). Auf der Rückseite des Pergamentbriefes steht

gleichzeitig, auf eine Klage der ehemaligen Klosterfrauen von Katharinenthal hin, durch das Hofgericht nach Engen entboten worden war. Sie könnten sich nicht genug wundern, dass man, der Erbeinung, ihren Freiheiten und aller Billigkeit zuwider, sie und die Ihrigen mit Rotweilischem Hofgericht umzutreiben und zu bekümmern gesinnt sei. Sie behaupteten auch weiteren Vorladungen gegenüber, dass sie die Ihrigen vor Hof- und andern fremden Gerichten «löblich gefreit» hätten und nicht gewohnt seien, dergestalt «umgezogen» zu werden; sie geboten den Geladenen zu Hause zu bleiben und erklärten, ihnen gegen jegliche Belästigung Rücken halten und «mit Hilfe ihres einigen Heilandes» dergleichen Neuerungen der Reichsbehörden abtreiben zu wollen 414).

Der Rechtshandel nahm natürlich gleichwohl seinen Verlauf, da das kaiserliche Gericht das Gebiet bis an den Rhein als seinen Kreis in Anspruch nahm 415). Am Montag den 2. October 1531 ward auf dem Hofe zu Rotweil durch Rudolf, Grafen

von gleicher Hand: Verkhündt zu Stain (der Schreiber hat ihn also wohl selbst zu Stein verlesen müssen). — Die rechtliche Deduction lautet: «Wiewol angeregt zinss, gülten unnd güeter von wylent den Stiffthern hochloblicher unnd Seliger gedechtnus umb Singens, lesens unnd anderer gotlicher dienst und ämpter nach Christenlicher ordnung an mergemelt gotzhuss verordnet unnd geben, welhe gots dienst etlich hundert iar bitz uff wylent hern Daviden Apt seliger gedechtnus unnd einen Convent lut der Stifftung erstattet, der dann in ietz schwebender Luteranischen Sedicion, bey nächtlicher wyl von vilbemeltem gotzhuss unnd Stifftung sampt etlichen seinen Conventual[en] veriagt, sich nichtdestmynder bitz auf sein absterben berüerter Stifftung unnd seiner profession gemäss unnd Christenlich gehallten, Also das Hochgedacht ir Mt. die zins unnd guetere auf irer Mt. boden uss miltigkhait unnd Christenlichem gemüet merbenemtem Hern Daviden unnd seinen Conventualn, deren noch in leben unnd irer profession, verordnet, darneben nichtdestweniger alle zins unnd beschwerden von derselben zeit her vergelten und zaln lassen: Das alles unbetracht habest du . . den . . zehenden . . hinwegfüeren lassen ».

<sup>414)</sup> Egli 1776; 1785 (26. Aug.)

<sup>415)</sup> Strickler 3, 1263, 31. Aug. 1531 (das Hofgericht an Zürich). Am 26. Sept. wird Clawin Ruch von Wilen durch Urtheil des Hofgerichts

zu Sulz, des heiligen Reichs Hofrichter, verkündet: es habe Kleinhans Forster, als Anwalt und Syndikus der Stadt Radolfszell und kaiserlicher Einnehmer und Commissar der Steinischen Güter im Reiche, durch seine Klage den Verweser Luchsinger in Acht erlangt und im Achtbuch als offenen Aechter verschreiben lassen. Dieser sei damit aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzt, seinen Freunden verboten und zusammt allen Gütern dem Kläger, jeglichem Feinde und Allermänniglich erlaubt 416). Dem Anwalt aber ward Tags darauf durch das Gericht eine Anweisung ausgestellt auf das Gut Luchsinger's für tausend Gulden «minder oder mehr, ungefahrlich», da dieser ein offener verschriebener Aechter sei, und ihm zuerkannt des Verwesers « Haus, Hof und Scheunen, zu Stein oder anderswo gelegen, sammt Renten, Gülten, Zinsen, Zehenten, Aeckern, Matten, Weingärten, Wein, Früchten, in Kasten oder auf dem Feld befindlich, — ferner dessen Hausrath, Bettgewand, Kleider, Kleinode, Silbergeschirr, Guthaben, Baarschaft, Ross, Harnisch, Ochsen, Kühe, Kälber und so weiter, sammt und sonders, was er jetzt habe oder künftig bekomme in Erbes- oder anderer Weise, ganz Nichts ausgenommen » 417).

unter Achtsandrohung zur Erstattung der Gefälle angehalten. Pergamentbrief S A, Z 149.

<sup>416)</sup> Pergamentbrief mit Sigel, S A, Z 148.

Al7) Rotweil, Dinstag nach Michael (3. Oct.) 1531, S A, Z 145, mit Sigel («Ich Hanns Jorig Keller ain Beisitzer des kayn. hofgerichts zü Rotwil sol anlaiten den Ersamen Kleinhansen Forstern zü Ratolffzell» u. s. w.). Bericht an Forster'n über die Bestellung der betr. Botschaften durch einen Rotweiler Notar, Mai 1532 u. A., S A, Z 166. — Verkündung der Acht, insbesondere an die Nachbarn, 16. Jan. 1532, S A, Z 162. — Zunächst war des Pflegers Vieh bedroht, S A, Z 153. Damals machte wohl Luchsinger das uns erhaltene Testament für seine Frau, seinen Schwager Andres und dessen Gattin Anna Winz u. s. w., S A, Z 473. Ob der Glarner Hauptmann Michel Luchsinger, welcher damals mit Rahn und Stampa in hervorragender Stellung vor Dongo erscheint — Strickler 3, 1128. 1222. 1256 u. ö. — ein Verwandter des Amtmanns ist, wissen wir nicht.

Acht Tage nach diesem Spruch des kaiserlichen Gerichts über den ehemaligen Glarner Tuchfabrikanten, welcher das bedeutendste Werkzeug des reformirten Zürich in dessen zweitgrösster Unterthanenstadt geworden war, lag der einstige Glarner Pfarrer, der Urheber der ganzen Bewegung, sterbend auf der blutigen Walstatt zu Cappel, und Tags darauf erlitt der grosse Todte durch die Parteigänger des Kaisers, die eigenen Miteidgenossen, an seinem Leichnam die Strafe, welche Kriegsrecht. und kaiserliche Satzung dem Landesverräther und dem Ketzer bestimmten 418).

Droben auf den Höhen des Albis stund, obwohl unterwegs schon von der Nachricht der Niederlage ereilt <sup>419</sup>), das Häuflein der Bürger von Stein und schaute mit dem geschlagenen Heere herunter auf das verlorene Schlachtfeld, wo die Blüte, die Zukunftshoffnung Zürich's und seiner Reformation Mann an Mann hingebettet war.

Aber gleichwie sie hier, nach Zwingli's heldenhaftem

<sup>418)</sup> Die Viertheilung und die Verbrennung Zwingli's von den Zeitgenossen als Strafe für Landesverrath und für Ketzerei bezeichnet: Egli, Die Schlacht von Cappel 44.

weiler heranzogen, erhielten in der Nähe von Winterthur, wohin sie am Abend des Schlachttages gelangt waren (Brief des thurgauischen Landvogts Philipp Brunner, nach Egli, Die Schlacht von Cappel 50, vgl. 57), die Nachricht von der verlorenen Schlacht und vom Tode Zwingli's (Ziegler 74). Sie hatten vermuthlich schon vorher die von Zürich «spaten Abends» abgefertigte Botschaft (Strickler 3, 1590) empfangen, wodurch die Zürcher in der Stadt, welche Abends mit Besorgniss «ein guote lange zyt zum treffenlichisten gehört haben schiessen», ihre Freude darüber aussprechen, dass die Thurgauer schon auf den Füssen seien, und sie beschwören, sich nicht zu säumen, sondern «Tag und Nacht» den Ihren zuzuziehen, was sie denn auch trotz jener Trauernachricht thaten.

Worte 420), « den Leib tödten konnten », nicht aber den Geist einer wiedergebornen Zeit: so blieben auch der kleinen Stadt draussen am Rhein die echtesten Güter der Reformation unverloren. Mochte hier der geächtete Amtmann um sein Besitzthum, ja um sein Leben bangen 421): die Ideen, die er, wenn auch noch so unwürdig, vertrat, waren für Stein, in derjenigen Form wenigstens, welche für die Zeit die einzig mögliche war, auf immer gerettet. Während auf und ab am Strom, wie draussen im Hegau, der alte Glaube die Herrschaft behauptete und der siebenzehnte Jahrestag der Cappelerschlacht die befreundete Bischofsstadt droben am See ohne Schwertstreich an Oesterreich und an die alte Kirche sich ergeben sah, hielt die Stadt des heiligen Georg, wo die neue Ordnung der Dinge — erst unter dem Widerstand ihrer Feinde, dann unter dem ihrer radicalen

<sup>420)</sup> Das übrigens wohl nur eine spätere Umbildung (nach Matth. 10, 28) des authentischeren: «Müssen wir gleich leiden, so ist doch die Sache gut» (Bullinger) oder: «Müssend wir schon hie ainen schwaiss liden, so werden wir doch vor Gott gesigen» (Kessler) ist. Egli, Die Schlacht von Cappel 43.

<sup>&</sup>lt;sup>421</sup>) Die Fortsetzung des Streites über die Klostergefälle zwischen Zürich und Oesterreich gehört nicht mehr in die Reformationsgeschichte von Stein. Luchsinger, noch öfter von Feinden bedroht, welche die Stadt zu überfallen Miene machten (Egli 1799, 2. Dec. 1531 - lies Hemishofen für Heimshofen -; 1840, 18. April, und 1857, 12. Juni 1532; S A, Z 156 ff.), erhielt im Sommer 1533 die «wegen Kränklichkeit und anderer Ursachen» gewünschte Entlassung, (Egli 1962; 1970; er war des Haushaltens bei den mit Blattern und «Figwärzen» behafteten Mönchen milde, S.A., Z. 159; kein «Rechtsinniger» hätte es so lang in Stein ausgehalten, ebd. 158); ihm folgte, statt des anfangs erwählten Jakob Günthart (Egli 1962), später Rudolf Kambli nach. — Die Mönche waren schon unter Luchsinger (1532) zum Theil «über Ryn uss»; mit Mörikofer und Nüesperli hatte er Anstände eherechtlicher Art; Egli 1840, vgl. S A, Z 176 (Unzucht N.'s mit Anna Freiin, Zeuge Jak. Vetter zu Klingenzell); 1533 war ein Mönch als «sondersiech» zu Zürich, Egli 1955, und ward aus dem Kloster(gut?) ein «Diaconus» begehrt, ebd. S. 855. - Die Nachgeschichte des Klosters unter den spätern «Aebten» ist skizzirt VBS a. a. O., Anmkgn.

Anhänger — einen so stürmischen Anfang genommen, mit Hilfe ihres energischen Schirmorts das einmal Erkämpfte fest. Mag der augenblickliche Gewinn für die Stadt ein getrübter und relativer gewesen, mag später auch ihre expansive Reformationsarbeit, zu Ramsen, auf halbem Wege stehen geblieben sein: sie selbst erfreut sich heute noch, wo das einseitig kirchliche Ideal der Reformatoren wiederum zurückgetreten ist, aller der dauernden Segnungen, welche eine gründlich durchgekämpfte geistige Krisis dem einzelnen Menschen, wie den Gemeinwesen verleiht.

## Nachträge.

Folgende Ergänzungen (zum Theil aus Steiner Urkunden) zu Text und Anmerkungen sind noch an den betreffenden Stellen einzufügen:

Zu S. 217, Z. 14 (Anm.) lies: abgesehen von gelegentlichen Erwähnungen Kirchhofer's (Wirz, Helv. Kirchengesch. 5) und von . . .

Zu S. 229, Anm. 30: Von urkundlichen Belegen für David's Bauthätigkeit finden wir Nichts als einen Bericht über die Rechnung, welche er am Freitag nach Bartholomäus 1507, im Beisein des Convents, Meister Heinrich Winkler's, Konrad's von Kunsen und Hans Grossen, des Stadtschreibers, über die Ausgaben des Jahres 1506 ablegte: «Bulüten, zimerlüten, murern, schefmachern, tischmacher und tecken, och glasern, an gelt lxx lb. iiij β. iij d.» S A, Z 488.

Zu S. 238, Zl. 19: Vorsteher, welcher z. B. damals einen seiner Mönche zu Tübingen studieren liess 58a).

Zu S. 238, Anm. 57: Dagegen spricht, dass auf der Propstei Schinen von 1504 bis 1523 Marx von Knöringen (aus der Reichenau, dann Abt hierselbst) sass. Zu Erasmus vgl. noch Mörikofer, Zwingli 1, 219. Wirz 4, 1, 81, 82.

Zu S. 243, Anm. 64: Für die Verbrennung der Bilder wurden (27. Juni) verordnet: Bürgermeister Steffen, Vogt Etzweiler, Hans Hangartner,

<sup>58&</sup>quot;) Gorius Herbst, der vor 1522 das Evangelier- und Epistleramt im Gotteshaus versehen hatte, später Caplan und Priester zu Minderspach und Rotfeld. S A, Z 174.

Konrad Rapp, Hans Oesterreicher, Christoph Wirz, Jakob Schmid, Hans Wirt, Hans Fuog (Schnewlin'sche Aufzeichnungen aus dem Rathsprotokoll; Archiv in Stein). — Die Vögelin'schen Aufzeichnungen nennen unter den damals gesäuberten Kirchen die Klosterkirche nicht; vielleicht bezieht sich der Verweis nur auf die Ausräumung der Capellen. — Wegen Zutrinkens der Bürgermeister zuerst bestraft: Kirchhofer 239 (bei Vetter)

Zu S. 251, Zl. 8: Brücke; das Rheinthor war für den Anzug der eben eintreffenden Zürcher Rathsbotschaft geöffnet worden. Zl. 12, 13 lies: dieser soll nach Schaffhausen und Diessenhofen um Hilfe und Büchsen geschickt haben; er und Rathherr Konrad Rapp ritten dann auf Pferden, die der Spital lieferte, den Genossen nach.

Ebd. zu Anm. 97: Mit der Angabe von dem Pfleger zu Burg will die «Vergicht» Steffen's (Mscr. in den Schnewlin'schen Aufzeichnungen des Archivs zu Stein, wornach auch die weitern Ergänzungen), nicht recht stimmen; darnach hätten die Steiner zu Burg nur mehr Weiber angetroffen.

Zu S. 252, Anm. 100: Auch Steffen und Rapp, welche auf des Erstgenannten «Vergicht» erst bei Wart die bereits wieder auf dem Wege zur Kartause Begriffenen eingeholt, erhalten die Antwort: «es gehe weder wohl noch übel, da man für den Pfaffen einen andern gefangen habe». Darnach wäre auch die Botschaft an den Landvogt erst später erfolgt.

Zu S. 253, Anm. 101: Am 1. Juli 1525 forderte Am Berg die Steiner auf, ihm endlich die versprochene schriftliche Erklärung zu geben, dass der Handel des Esels halb (wohl kein Palmesel, da die Steiner von Uebelthätern sprechen) den Eidgenossen an ihrer Obrigkeit unnachtheilig sein solle. Einige Tage darauf bezeugt Stein, dass es zwei Uebelthäter in den thurgauischen hohen Gerichten betreten und gestraft habe; es wolle künftig dort keine Malefizsachen mehr unter sein Gericht ziehen (Schnewlin'sche Aufzeichnungen).

Zu S. 254, Anm. 106: Sie « wollen selbst Keller sein und auftragen » (sagt Steffen, der seinerseits in einem Bauernhaus zu Wart ass und bezahlte).

Zu S. 257, Anm. 119: Zur Kriegserfahrenheit Steffen's vgl. die Schnewlin'schen Aufzeichnungen, wornach er 1513 mit der Steiner Mannschaft vor Dijon gewesen war und in einem Schreiben an den Magistrat über den Marsch berichtet hatte.

Zu S. 267, in Anm. 150, Zl. 8 lies: 1530; hat ein böses Weib. — Wirz 4, 138. — Oechsli, welcher von Wesen aus den Wein schickt, Zwingli

eine dort hausierende Wiedertäuferin aus Zollikon denunciert (Schuler u. Sch. 8, 555), Dec. 1530 daselbst angestellt erscheint (ebd. 561), von dort aus Zwingli von Umtrieben Am Berg's unterrichtet (ebd. 624), scheint auch ein geborener Wesener gewesen zu sein (ebd. 561; die Leute zu Wesen, die einen Fremdling zurückgewiesen, haben Oe. bestürmt, bei ihnen zu bleiben; 7, 164: Cervinus — zu Glarus? — berichtet 1521, der tapfere Taureolus — der zwar kein grosser Gelehrter, aber trefflicher Vertheidiger der Gelehrten sei — habe einen Verleumder Zwingli's mit Faust und Degen angreifen wollen, woran ihn der Pfarrer von Mollis gehindert; es ist wohl unser Oechsli, der damals vorübergehend in seiner Heimat oder in der Nähe weilen mochte). Er gilt sonst für einen Einsidler (Füsslin 1, 302, u. ö.), vielleicht wegen des reformatorisch gesinnten Ammanns Hans Oechsli zu Einsideln (Kirchhofer 324)? Oechsli war bereits in Elgg verheirathet und Schwager (wohl Bruder der Frau) des Franz Zink. Nach dem Brief bei Sch. u. Sch. 8, 50. Von Elgg, wo er wegen Einführung des Abendmahls Schwierigkeiten hatte (ebd.), ging er Anfangs 1529 in Folge der Massregelung durch seinen Lehensherrn weg (Sulzberger 17. Vgl. ebd. 15).

Zu S. 272, Ann. 164: Vgl. Rahn im «Anzeiger für Schw. Althkd.» 1869, 60 (wohl unrichtig: 1537).

Zu S. 277, Anm. 179, Zl. 16: Rede, und nicht nur allgemein von der Ausrichtung von «bei anderthalbhundert Gulden».

Zu S. 286, Anm. 203: Vgl. Füsslin, Beiträge z. Erläut. der Kirchenreform 4, 68.

Zu S. 297, Anm. 247, Zl. 9: Zu Rhellicanus: Wirz 4, 1, 68; 5, 267, 275; Briefe bei Schuler u. Sch. 7, 8. Nach 8, 272 scheint Rh. eine Steinerin geheirathet zu haben, deren Bruder er, für den Fall dass kein Unterschied zwischen einem Zürcher und einem Steiner gemacht werde, 1529, an Zwingli zur Beförderung empfiehlt. Derselbe habe zu Stein (vgl. 7, 442), Zürich und Bern ziemlich Latein und Griechisch und etwas Hebräisch gelernt; seine Mutter habe noch viele Kinder und er (Rh.) selbst könne hier in Bern nicht weiter für ihn sorgen. — Von Stein aus empfahl Rh. (ebd. 7, 443 in einem durch Luchsinger überbrachten Briefe, welcher Grüsse von Leonhart und Adrian Wirth enthält) dem Zwingli den hegauischen Priester Pelagius, der mit Frau und vier Kindern daselbst kümmerlich sich durchbrachte (Vgl. Schuler u. Sch. 8, 276: die Wittwe des M. Pelagius von Veltheim durch Luchsinger dem Zwingli empfohlen, 1529). — In Stein, von wo aus sich Rh. schon am 30. Dec. 1525 fruchtlos bei Zwingli um die Stelle des verstorbenen Ceporinus (Wiesen-

danger) beworben hatte (7, 450), folgte ihm M. Erhart Pfluger (nach Sulzberger 19). Vgl. Egli 1505—1528; o. Anm. 384.

Zu S. 301, Zl. 6: Er stellte sich aber auf den strengsten Rechtsstandpunkt und liess sich lange bitten, wenn man diesen nicht anerkannte. Die Herren von Zürich liessen 254a) durch den Junker Marx Schulthess, einen Vetter David's, und den Schultheissen Löwerer dem Abte vorhalten, dass er sich dem freiwillig eingegangenen Vertrag widerrechtlich entzogen habe und dass man in der von ihm eingesandten beglaubigten Abschrift des Stiftungsbriefs keine Bestimmungen finden könne über Orden, Kleidung und Klosterleben, wie David solche beizubehalten begehre; er möchte daher doch wieder in's Kloster zurückkehren, was man ihm sehr wohl vermerken werde. Jene nach seiner Ansicht unrichtige Darstellung des Sachverhaltes veranlasste Daviden, anfangs jede Unterhandlung abzuweisen. Man habe ihm den Vertrag trotz seines vielfältigen Ansuchens nicht ausgefertigt und ihn selbst gefangen gehalten; darum habe er das Kloster verlassen und sei jetzt zu Nichts verbunden. Erst auf wiederholtes Bitten der ihm wohlgeneigten Gesandten stellte er unterm 5. Februar nun schriftlich seine Bedingungen.

Vor allem müsse der Stiftung nachgelebt und durch Benedictinermönche, die ohne Erlaubniss das Kloster nicht verlassen dürften, der Gottesdienst nach den sieben Tagzeiten mit Singen, Lesen und Läuten gehalten werden.

Ueber die Messe werde hier wie an andern Orten bald so wie so ein gütliches Abkommen getroffen werden müssen.

Die auf ihren Wunsch zu entlassenden Mönche hätten keine Aussteuer zu beanspruchen, da sie auch Nichts in's Kloster gebracht.

Die Kirchenkleinode und des Abtes Silbergeschirr seien zurückzugeben oder dafür eine Vergütung zu leisten, die, wenn nöthig, durch ein Schiedsgericht festgesetzt werden solle.

<sup>&</sup>lt;sup>254\*</sup>) Das Folgende nach einem (nicht eigenhändigen) Briefe David's, «Agathe virginis» 1526 (mit Winkelsheim-Sigel, doch ohne Adresse), S A, Z 485. — Daraus corrigirt sich auch Ann. 260. Vgl. 263.

Gegen Annahme dieser Artikel und Zusage eines sichern Geleits sei er zu einer Unterhandlung in Schaffhausen geneigt und hoffe, auch die übrigen Anstände würden dann durch Biedermänner rechtlich erledigt werden; denn Unbilligkeit liege ihm ferne.

Auf diese Erklärung David's hin kam es bald nachher unter Vermittlung . . .

Zu S. 301, Zl. 18 lies: Dieser Commission und in directer Beantwortung von David's Briefe gab . . .

Zu S. 310, Anm. 285: Für diese Instruction vermuthlich wurden nochmals die Gelehrten um Rath angegangen und in lateinischer und deutscher Fassung die Bedingungen festgestellt, unter welchen allein Zürich auf einen Vertrag mit dem Abt wegen seiner Rückkehr eingehen könne (S A, Z 484; Verfasser des — ursprünglichern — lateinischen Textes ist vielleicht auch Zwingli; die Handschrift des Concipisten dagegen ist die des Protokollschreibers vom 17. Sept.). Man hatte David beschuldigt, dass er, zum Aergerniss der Steiner, Hurerei im Kloster geduldet oder begangen habe (ut scortationes — oder scortationem? undeutlich! — cogatur vitare im deutschen Text: das sy nit hurey bruchen; vgl. oben S. 231); man verlangte nun Unterwerfung unter das Sittenmandat. Man forderte ferner Verzicht auf fremden Schutz, auf Novizenaufnahmen, auf Vertreibung der verchelichten Mönche (welche, nach dem deutschen Text, wenigstens eine Aussteuer erhalten sollten). Man erwartete, dass Abt und Bürger gegenseitig Frieden hielten, dass er sie nicht ärgere durch Nöthigung des Convents die Kutte zu tragen, durch zu häufiges Glockenläuten, durch Psallieren während ihrer Zusammenkünfte. Die Güter und Schriften des Gotteshauses dürfe der Abt im Falle von Krankheit oder Tod Niemand übergeben als der Stadt Zürich. - Die weltlichen Dinge könnten leicht durch die Schiedsrichter erledigt werden. Im Uebrigen sei bei der ausgesetzten Lage des Klosters Vorsicht gegen allfällige verrätherische Umtriebe dringend geboten.

Zu S. 313, Anm. 290: «Unsre herren hettind sich einer andren meinung versechen und nit also kurtz abgebunden, bsonders so er sich zuo Schaffhusen milter [sich] eroffnett und zügsagt hetti». Bericht an Erzherzog Ferdinand.

Zu S. 323, Anm. 325: Zürich, nach weitläufiger Erzählung des Handels, legt in diesem interessanten Actenstücke die idealen Motive der Klosteraufhebung dar, erinnert den Erzherzog an die vor Mailand geleisteten

Dienste und ersucht dann insbesondere um Inhibition des äbtischen Testaments.

Zu S. 352, Anm. 409: Im J. 1529 galt Wimpfer dem Amtmann noch als ein verträglicher Mann, und Luchsinger schickte ihn zu Zwingli, damit er diesem sein persönliches Anliegen und das Nöthige über die Verhältnisse zu Stein vortrage. Die Bürger waren demgemäss doch immer noch schwierig, indem sie (nach Luchsinger) über die grosse Todsünde, die das Kloster an ihnen begangen, fortwährend schalten, damit selbst täglich sündigten und «im Armbrust lagen», und doch wär es um einen guten Trunk Wein zu thun, so hätte man Absolution von ihnen. Der neue Nachbar auf Burg (?) werde «viel Unraths äufnen»; Zwingli möge nur wie bisher sein Bestes thun und «des Teufels Gespei widerstehen». — Anstände mit den Bürgern 1531: S A, Z 154; Luchsinger reclamiert dafür den Steiner Urbar, der zu Zürich «in der kleinen ratstuben im käsply by der türen in einer nüwen schindeltruken» liegt. — An die vielen Widrigkeiten des Steiner Klosterhandels dachte man noch 1532 nur ungern: Egli 1813.

Zu berichtigen ist: S. 273 Zl. 9: «der Bewohner».

S. 289 Zl. 21: «Reliquienbehälter».

S. 295 Zl. 1 v. u.: «Commission für».

Anm. 248 Zl. 1: «Zaum».

S. 298 Zl. 28: « einem bloss ».

S. 299 Zl. 4: «worin».

S. 303 Zl. 6: «fördern».

#### Anmerkung der Redaction.

Zu S. 219, Anm. 7: Im Hinblicke auf diese Familienbeziehungen des Abtes David (vgl. nachher auch S. 229, Zl. 22 und 23) ist es nun noch um so mehr begreiflich, dass David im Klostersaale bei der Darstellung der Zurzacher Marktscenen vorne an der Rheinfähre Sidelen und den Kirchlibuck, mit den auf römischen Mauern stehenden mittelalterlichen Bauten, malen liess (vgl. im «Anzeiger f. schweizer. Alterthumskunde» 1884, Heft 1, S. 27).

# Uebersicht der Capitel.

					Seite
Einfül	nrung				215
I.	Kloster und Stadt Stein vor der Reformation .				216
II.	Vorboten und Anfänge der Reformation. Der S	treit v	ım	die	
	Leutkirche		•		231
III.	Die Stammheimer Händel und der Ittinger Sturr	n.			244
IV.	Vorläufer der Klosteraufhebung				268
v.	Die Aufhebung. Abt und Amtmann				283
VI.	Unterhandlungen und Zinsfehden. Abt David's	Ausgan	ıg		300
VII.	Der Kloster- und Schultheissen-Handel zwische	n Stei	n	und	
	Zürich				320
VIII.	Amtmann Luchsinger und seine Feinde nach 15	27 .			346
Schlus	ss		•		355
Nacht	räge				357